

Verfassungsschutzbericht 1993.



Ereignisse, Gruppierungen, Hintergründe

Freistaat  Sachsen

Staatsministerium des Innern
Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen

Die Demokratie verteidigen.

Die Ausübung von Freiheit – sowie die Bewahrung von Grundrechten, die in einem demokratischen Rechtsstaat den Bürgerinnen und Bürgern in der Verfassung zugesichert werden, müssen durch die verantwortlichen Institutionen in Staat und Gesellschaft gewährleistet werden können. Geboren aus den leidvollen Erfahrungen der jüngeren deutschen Geschichte wollte der Verfassungsgeber eine wehrhafte Demokratie, die Feinden einer rechtsstaatlichen Demokratie mit dem entsprechenden Instrumentarium entgegentritt. Zu diesem Instrumentarium zählt im besonderen der Verfassungsschutz, im Freistaat Sachsen das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV Sachsen), das nach gut einem jährigem Bestehen seinen ersten an die Öffentlichkeit gerichteten Bericht herausgibt. In der Unterrichtung der Öffentlichkeit über seine Arbeit und deren Ergebnisse sowie relevante Sachverhalte sieht das LfV eine der wichtigsten Aufgaben.

In dem Verfassungsauftrag, die Demokratie gegen ihre Feinde zu verteidigen, kommt dem verantwortungsbewussten Bürger ebenfalls eine bedeutende Rolle zu. Seine Bereitschaft, sich mit den Grundwerten unserer Verfassungsordnung zu identifizieren, an ihrer Bewahrung aktiv mitzuwirken und den Gegnern der freiheitlichen demokratischen Grundordnung entgegenzutreten, ist der beste Verfassungsschutz. Dieser Bericht gibt die dazu notwendigen Informationen und soll zugleich die erforderliche Auseinandersetzung mit dem politischen Extremismus erleichtern.

Die Landesregierung sieht es als eine ihrer vorrangigsten Aufgaben an, verfassungsfeindliche Bestrebungen zu bekämpfen. Das Landesamt für Verfassungsschutz leistete hierzu einen wichtigen Beitrag, indem es die Landesregierung über die Entwicklungen im Bereich des Extremismus und der Spionage unterrichtet hat. Auch bei Maßnahmen gegen den Extremismus hat es maßgebliche Unterstützung geleistet, indem es u.a. wichtige Informationen

- zur Durchsetzung von Verbots neonationalsozialistischer Organisationen im Freistaat Sachsen,
- zum Verbot neonationalsozialistischer Veranstaltungen,
- und zur sonstigen Durchsetzung ordnungsrechtlicher bzw. polizeilicher Maßnahmen gegen Extremisten lieferte.

Obwohl sich das Landesamt für Verfassungsschutz noch im Aufbau befindet und sich dadurch im Informationsaufkommen über relevante Gegebenheiten im Freistaat Sachsen zwangsläufig Lücken ergeben, ist der bisherige Erkenntnisstand sowie die Fachkunde und das Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Behörde bemerkenswert. Dafür bedanke ich mich.

Heinz Eggert
Sächsischer Staatsminister des Innern

Leitfaden.

Im ersten Hauptteil	Ereignisse	7
finden Sie einen Überblick über die Ge- walt- und Straftaten, die von Extremi- sten und Personen aus Extremismuspo- tentialen begangen worden sind.		
Um Ihnen einen Eindruck von den Ge- schehnissen zu vermitteln, sind einige Straftaten in einer	Chronologie	10
zusammengestellt.		
Der zweite Hauptteil	Gruppierungen¹⁾	15
beginnt mit einer Vorbemerkung über den		
auf dem Gebiet des Rechts- und Links- extremismus.	Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes	15
Im Teil	Rechtsextremismus	16
werden ein Überblick über die verschie- denen verfassungsfeindlichen Zielset- zungen im Rechtsextremismus und die Stärke der sie repräsentierenden Bestre- bungen		
sowie	In Zahlen	17
gegeben. Die Kurzbeschreibungen rechtsextremistischer Bestrebungen, die im Freistaat Sachsen aktiv sind, werden im einzelnen beschrieben:	Die Struktur der rechts- extremistischen Szene	18
Es folgen die verbotenen neonational- sozialistischen Vereinigungen:		
die bundesweit organisierten, auch im Freistaat Sachsen aktiven neonational- sozialistischen Organisationen	Rechtsextremistische Skinheads	20
	Skinheadbands und Fanzines	23
und der sächsische neonationalsozia- listische Verein	»Nationale Offensive« (NO)	25
	»Deutsche Alternative« (DA)	26
	»Nationalsozialistische Front« (NF)	27
	»Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei« (FAP)	28
	»Wiking-Jugend e.V.« (WJ)	29
	»Direkte Aktion/Mitteldeutschland«	30
	»Nationaler Jugendblock Zittau e.V.« (NJB)	31

¹⁾ In diesem Teil werden nur Gruppierungen dargestellt, die im Freistaat Sachsen organisiert und – nicht nur geringfügig – aktiv sind. Sollte darüber hinaus ein Interesse an weiteren Informationen bestehen, wird auf den Verfassungsschutzbericht 1992, herausgegeben vom Bundesminister des Innern, 53117 Bonn, verwiesen.

Von den nichtmilitanten rechtsextremistischen Parteien sind kurz beschrieben:	»Deutsche Volksunion« (DVU)	31
	»Nationaldemokratische Partei Deutschlands« (NPD)	33
	»Deutsche Liga für Volk und Heimat« (DLVH)	34
Bei den Parteien	»Die Republikaner« (REP)	35
	»Freiheitliche Nationale Partei« (FNP)	36
gibt es tatsächliche Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, daß sie Ziele verfolgen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind.		
Nach dem Rechtsextremismus folgt eine Darstellung des im Freistaat Sachsen mit zunächst einem Überblick über die verfassungsfeindlichen Zielsetzungen im Linksextremismus und über den Linksextremismus im Freistaat Sachsen	Linksextremismus	38
In Einzelbeiträgen sind kurz beschrieben: der linksextremistische Terrorismus:	In Zahlen	38
	»Rote Armee Fraktion« (RAF)	39
	»Revolutionäre Zellen« (RZ)	41
	Linksextremistische Autonome	43
die dogmatischen linksextremistischen Organisationen:	»Kommunistische Plattform in der PDS« (KPF)	46
	»Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	47
	»Kommunistische Partei Deutschlands« (KPD) mit der »Sozialistischen Deutschen Arbeiterjugend« (SDAJ)	47
	»Marxistisch-Leninistische Partei« (MLPD)	48
	»Freie Arbeiterinnen und Arbeiter Union – Internationale Arbeiterassoziation« (FAU – IAA)	48
und die anarchistische Organisation	»Ausländerextremismus und -terrorismus	49
Der Überblick über die Lage im Bereich des	»Arbeiterpartei Kurdistans« (PKK)	50
enthält Kurzdarstellungen der verbotenen und der	»Volksfront für die Befreiung Palästinas« (PFLP)	51
Abschließend werden die Situationen auf den Gebieten	Fortwirkende Strukturen der Aufklärungs- und Abwehr-dienste der ehemaligen DDR	52

und der im Freistaat Sachsen beschrieben.	Spionageabwehr	54
Der letzte Hauptteil beschäftigt sich mit organisationsüber- greifenden Entwicklungen auf dem Ge- biet des Rechtsextremismus. In dem Beitrag	Hintergründe	58
werden die Daten, die vor allem die Po- lizeibehörden über die Tatverdächtigen erhoben haben, aus dem Gesichtspunkt des Verfassungsschutzes ausgewertet, um das Extremismuspotential in dieser Gruppe näher zu benennen und zu be- schreiben. Die Verbote neonationalsozialistischer Gruppen und neue Kommunikations- techniken verändern die Organisations- bedingungen rechtsextremistischer, ins- besondere neonationalsozialistischer Be- strebungen. Der Stand der Entwicklung und weitere Tendenzen werden in dem Beitrag	Wer sind die Täter fremden- feindlicher Straftaten? – Was wollen sie?	58
und	Die neonationalsozialistische Szene – eine Bewegung im Untergrund? – Die neonationalsozialistische Szene im Freistaat Sachsen nach dem Verbot nationalsoziali- stischer Organisationen –	65
beschrieben. Einen neuen strategischen und ideologi- schen Leitfaden haben Rechtsextremi- sten in der Bundesrepublik Deutschland unter dem Motto gefunden. Dieses Phänomen steht im Zusammenhang mit dem Aufschaukeln der Gewalt zwischen Links- und Rechts- extremisten.	Organisierung ohne Organisation – Rechtsextremisten setzen moderne Kommunikationstechnik ein	66
Abschließend vorgestellt wird das	Anti-Antifa	68
Im sind die gesetzlichen Grundlagen für das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen abgedruckt.	Landesamt für Verfassungsschutz auf einen Blick	70
	Anhang	73

Definitionslexikon.

Folgende Begriffe sind erläuterungsbedürftig:

1. Straftaten mit extremistischem Hintergrund

Unter dieser Kategorie zählt das Landesamt für Verfassungsschutz Straftaten, mit denen erwiesenermaßen oder mutmaßlich rechts- oder linksextremistische Ziele verfolgt werden. Das extremistische Ziel ist erwiesen, wenn der Täter diese Zielrichtung zugibt oder sie sich aus sonstigen Erkenntnissen über ihn sicher ergibt. Von einem mutmaßlichen extremistischen Hintergrund wird ausgegangen, wenn Ziel oder Umstände der Tat eine extremistische Zielsetzung möglich erscheinen lassen. In diesen Fällen kann nicht ausgeschlossen werden, daß weitere Ermittlungen zu dem Ergebnis führen, daß die Tat keinen extremistischen Hintergrund hatte.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und andere Verfassungsschutzbehörden bezeichnen diese Straftaten auch als *Straftaten mit erwiesener oder zu vermutender (rechts-)extremistischer Motivation*.

2. Fremdenfeindliche Straftaten

Die Polizeibehörden des Bundes und der Länder erfassen fremdenfeindliche Straftaten nach folgender Definition: »Fremdenfeindliche Straftaten sind Straftaten, die gegen Personen begangen werden, denen der Täter (aus intoleranter Haltung heraus) aufgrund ihrer Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder

aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes ein Bleibe- und Aufenthaltsrecht in seiner Wohnumgebung oder der gesamten Bundesrepublik bestreitet.«

Nicht als fremdenfeindliche Straftaten werden z.B. erfaßt: Straftaten gegen politische Gegner und vor allem die zahlreichen sog. Propagandadilekte (Verbreiten und Verwenden von Hakenkreuzen etc., Volksverhetzung), die nicht unmittelbar eine fremdenfeindliche Zielsetzung haben. Das LKA Sachsen erfaßt solche Taten als rechtsorientierte Straftaten.

3. Rechtsorientierte und rechts-extremistisch motivierte Straftaten nach der Definition des LKA Sachsen

Das Landeskriminalamt Sachsen erfaßt auch rechtsextremistisch motivierte und rechtsorientierte Straftaten und versteht dabei unter *rechtsextremistisch motivierten Straftaten*: Straftaten, die sich »wegen der nationalistischen und/oder rassistischen Grundeinstellung oder Motivation der Täter letztlich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten.«

Unter *rechtsorientierten Straftaten* versteht es: Straftaten, in denen sich eine »nationalistische Grundeinstellung« zeigt, »die sich jedoch nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richtet.«

Das Landeskriminalamt faßt rechtsextremistisch motivierte und rechtsorientierte Straftaten »wegen der oft nur schwer möglichen Abgrenzung« als rechtsorientierte Straftaten zusammen.

Jede fremdenfeindliche Straftat ist zugleich eine rechtsorientierte Straftat.

Aus der Sicht des Verfassungsschutzes bestehen bei rechtsorientierten Straftaten regelmäßig Verdachtsmomente für einen rechtsextremistischen Hintergrund. Es werden vom Verfassungsschutz aber auch darüber hinaus Straftaten als Straftaten mit rechtsextremistischem Hintergrund erfaßt.

4. Gewalttaten

Gewalttaten sind u.a.:

- Tötungsdelikte
- Körperverletzungen
- Brandstiftungen/Sprengstoffdelikte
- Landfriedensbruch
- Sachbeschädigung mit Gewaltanwendung (z.B. durch Schlagen, Treten, Werfen)

5. (Sonstige) Straftaten

Sonstige Straftaten sind u.a.:

- Sachbeschädigung ohne Gewaltanwendung (z.B. Schmierereien)
- das Verbreiten von Propagandamaterial und das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
- Nötigung, Bedrohung mit oder ohne Waffen
- andere Straftaten wie Volksverhetzung, Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten
- Beleidigung.

Straftaten mit rechtsextremistischem Hintergrund.¹⁾

Das Landesamt für Verfassungsschutz registrierte im Jahr 1993:
 ► 84 Gewalttaten mit rechtsextremistischem Hintergrund wie Brandanschläge, Körperverletzungen, Landfriedensbrüche und Sachbeschädigungen mit erheblicher Gewaltanwendung (z.B. Schlagen, Treten oder Werfen).

► 38 dieser Gewalttaten waren gegen Fremde gerichtet.

► 389 sonstige Straftaten mit rechtsextremistischem Hintergrund. Neben Bedrohungen mit oder ohne Waffen, unerlaubtem Waffenbesitz und anderen Delikten verbergen sich dahinter vor allem Propagandadelikte wie das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (67 %) (insbesondere des Hakenkreuzes).

Bundesweit wurden 1993

► 1814 Gewalttaten mit rechtsextremistischem Hintergrund begangen.³⁾

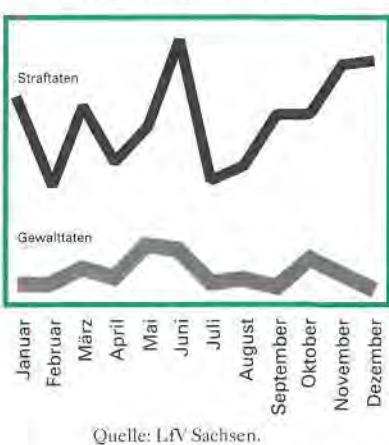
Gegen Fremde richteten sich bis zum November 1993 insgesamt

► 5079 Gewalt- und sonstige Straftaten.⁴⁾

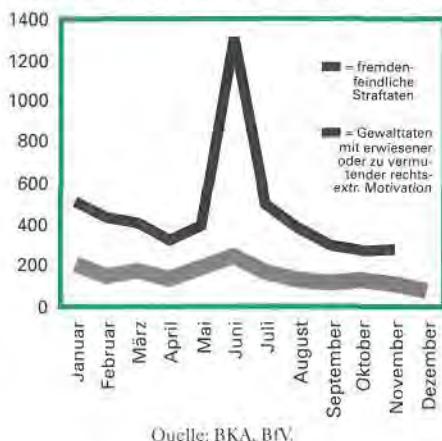
Nachdem die Anzahl der Gewalttaten mit rechtsextremistischem Hintergrund in der Bundesrepublik Deutschland und im Freistaat Sachsen 1992 ihren Höchststand erreicht hatte, ist sie 1993 bundesweit um 30 %, im Freistaat Sachsen sogar um 60 % gesunken. Der größte Rückgang war bei den Brand- und Sprengstoffanschlägen zu verzeichnen (bundesweit 71 % bzw. 56 % weniger, im Freistaat Sachsen ca. 80 % weniger als im Vorjahr). Bedauerlicherweise sind jedoch bundesweit 8 Todesopfer infolge Gewalt mit rechtsextremistischem Hintergrund zu beklagen (1992: 17).

Die Entwicklung der Straftaten mit rechtsextremistischem Hintergrund im Freistaat Sachsen im Jahr 1993 zeigt einen deutlichen Anstieg im Juni 1993. Das ist offensichtlich auf die mobilisierende Wirkung des Brandanschlages vom Mai 1993 in Solingen zurückzuführen. Ein solcher Mobilisierungseffekt war bei allen herausragenden ausländerfeindlichen Anschlägen festzustellen; nach den

Straf- und Gewalttaten mit rechtsextr. Hintergrund im Freistaat Sachsen¹⁾ im Zeitraum 01.93–12.93.



Fremdenfeindliche Straf- und Gewalttaten mit rechtsextr. Motivation im Zeitraum 01.93–12.93 bundesweit⁴⁾.



1) siehe »Definitionslexikon« nach dem Inhaltsverzeichnis

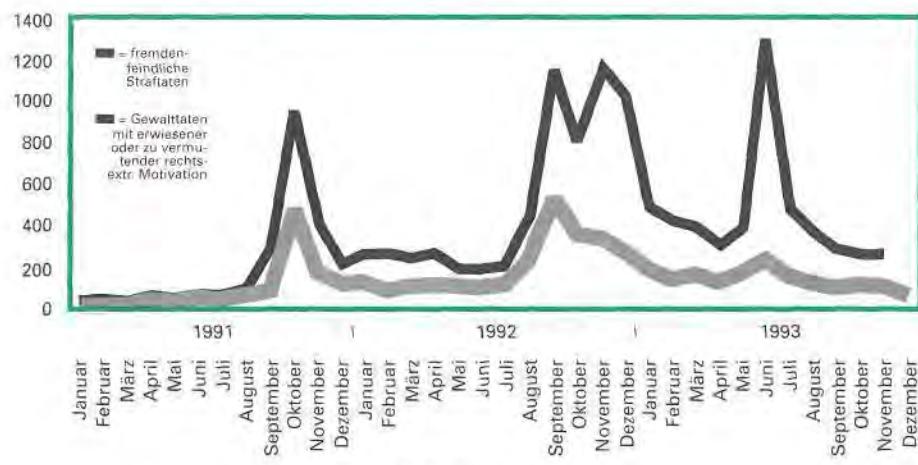
2) Die Zahlen basieren auf vorläufigen Angaben. Sie werden sich voraussichtlich aufgrund nachträglich eingehender Meldungen verändern.

3) Quelle: Bundesamt für Verfassungsschutz

4) Quelle: Bundeskriminalamt

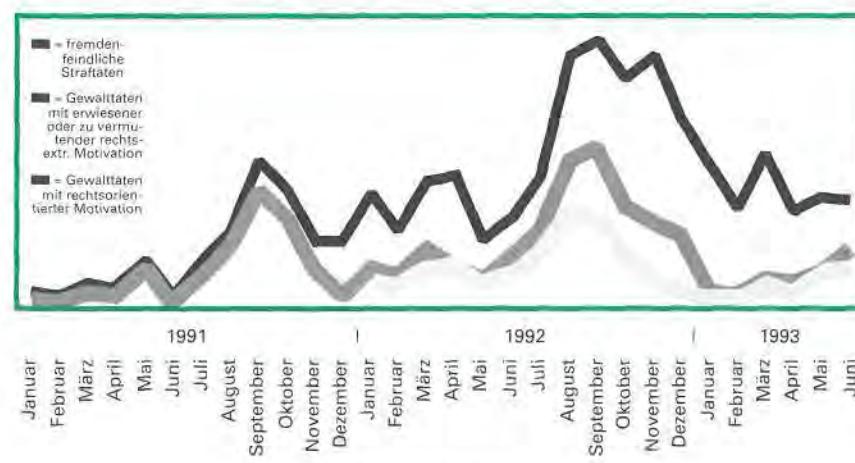
Ereignissen in Hoyerswerda im September 1991, in Rostock im August 1992 und in Mölln im November 1993. Allerdings hat sich seit den Möllner Anschlägen eine bedeutende Änderung ergeben.

Fremdenfeindliche Straftaten und Gewalttaten mit rechtsextr. Motivation bundesweit¹⁾.



Die Mobilisierung wirkt sich seitdem bedeutend weniger auf die Anzahl der Gewalttaten aus als auf die sonstigen Straftaten mit rechtsextremistischem Hintergrund und auf die Straftaten mit rechtsorientierter Motivation¹⁾.

Rechtsorientierte/fremdenfeindliche Straf- und Gewalttaten im Freistaat Sachsen¹⁾.



Das ist allerdings kein Grund zur Entwarnung. Auch die Propagandadelikte sind Ausdruck einer Orientierung in Richtung Rechtsextremismus. Vor allem aber lässt sich zur Zeit nicht beurteilen, ob der Trend stabil ist, zumal um die Ereignisse in Solingen wieder ein Anstieg der Gewalttaten zu verzeichnen war.

Schwerpunkt für Straftaten mit rechtsextremistischem Hintergrund im Freistaat Sachsen waren Leipzig, Dresden, Chemnitz, Hoyerswerda und Riesa.

Die Art der Durchführung der meisten Gewalttaten mit rechtsextremistischem Hintergrund lässt zumeist keine Rückschlüsse auf ein gesteuertes Vorgehen erkennen. Die Analyse deutet im wesentlichen auf spontane Aktionen hin. Die meisten Straftäter sind nach wie vor Jugendliche, ein erheblicher Prozentsatz davon gehört der rechtsextremistischen Skinheadszene an, die trotz Kontakten zu rechtsextremistischen bzw. neonationalsozialistischen Organisationen nur zu einem geringen Teil in deren organisatorischen Rahmen eingebunden sind.

1) siehe »Definitionslexikon« nach dem Inhaltsverzeichnis

Straftaten mit linksextremistischem Hintergrund.¹⁾

Die Gewalttaten mit linksextremistischem Hintergrund haben 1993²⁾ bundesweit zugenommen.

Gegenüber 980 im Jahr 1992 wurden 1993 1078 Gewalttaten begangen.

Zählt man die sonstigen Straftaten vor allem Hausfriedensbrüche und Besetzungen hinzu, so ergibt sich eine Zahl von bundesweit 1216 Straftaten im Jahr 1992, die auf Straftaten im Jahr 1993 angestiegen ist. Entgegen dem leichten bundesweiten Anstieg ist die Anzahl der Gewalttaten mit linksextremistischem Hintergrund im Freistaat Sachsen mit 36 im Jahr 1993 gegenüber 35 im Jahr 1992 nahezu konstant geblieben. Für den Zeitraum vom 1.1.1993 bis 31.12.1993 wurden in Sachsen insgesamt 57 Straftaten mit linksextremistischem Hintergrund bekannt.

Straftaten nahmen zu, wenn aufschenerregende Aktionen bzw. Straftaten von Rechtsextremisten begangen wurden (z.B. Brandanschlag in Solingen). Als Gegenaktionen zu solchen Ereignissen,

kam es zu strafbaren Handlungen, so z.B. am 04.06.1993 in Chemnitz und am 05.06.1993 in Leipzig. Aber auch zwei Anschläge nach terroristischem Muster hat es im Freistaat Sachsen gegeben. Am 09.11.1992 wurde ein Anschlag auf eine Bank in Dresden verübt; am 03.10.1993 haben »Revolutionäre Zellen« versucht, ein Fahrzeug des Bundesgrenzschutzes zu zerstören.

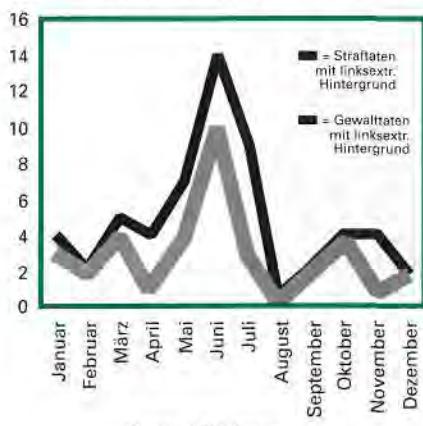
Einen Eindruck von den Geschehnissen soll folgende Chronologie der Ereignisse vermitteln, in die vor allem die schweren Gewaltdelikte wie

- Tötungsdelikte
- Brandanschläge
- Körperverletzungen
- Landfriedensbrüche und herausragende Ereignisse mit antisemitischer Zielsetzung

aufgenommen wurden. Daneben stehen zahlreiche andere Delikte, u.a. Bedrohungen und die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen.

Die Chronologie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Straf- und Gewalttaten mit linksextr. Hintergrund in Sachsen im Zeitraum 01.93–12.93¹⁾.



1) siehe »Definitionslexikon« nach dem Inhaltsverzeichnis.
2) vorläufige Zahlenangaben.

Chronologie.

Dokumentation von gewalttätigen Aktionen mit extremistischem Hintergrund im Freistaat Sachsen

November 1992

01.11.1992, Zittau: Angriff von ca. 20 Jugendlichen der rechten Szene auf eine Disco.

09.11.1992, Dresden: Auf eine Filiale der Dresdner Bank wird ein Brandanschlag verübt. Bekennerschreiben mit der autonomen Floskel »Der Osten schlägt zurück«.

19.11.1992, Bautzen: Überfall von 10-12 Personen auf eine Pizzeria, zwei Mitarbeiter der Pizzeria werden durch Fußtritte, Schläge und einen Schuß aus einem Luftgewehr verletzt; bei der Durchsuchung der Wohnräume der mutmaßlichen Täter wird rechtsextremistisches Material sichergestellt.

Mobilisierendes Ereignis außerhalb des Freistaates Sachsen:

23.11.1992, Mölln: Brandanschläge auf zwei von türkischen Staatsangehörigen bewohnte Mehrfamilienhäuser. Bei dem Brand eines der Häuser sterben 1 Frau und 2 Mädchen. Mehrere Personen werden z.T. schwer verletzt.

27./28.11.1992, Leipzig: Ausschreitungen zwischen überwiegend der autonomen Szene zuzuordnenden Personen und der Polizei mit schweren Sachbeschädigungen, brennenden Barrikaden und einer unbekannten Zahl von Verletzten; darunter 24 Polizeibeamte.

30.11.1992, Auligk: Versuchter Brandanschlag auf ein Wohnhaus, in dem britische Bürger wohnen.

Dezember 1992

04.12.1992, Tannenbergsthal: Zwei Asylbewerberinnen werden unvermittelt in einer Telefonzelle von drei Personen angegriffen und mit einer Eisenstange geschlagen.

10.12.1992, Zwickau: Ein Asylbewerber wird von vier Personen bedroht und dabei mit einem Messer verletzt. Nach »Ausländer raus-Rufen« entwenden die Täter dem Opfer Bargeld.

13.12.1992, Flöha: Zwei Ausländer werden auf dem Weihnachtsmarkt von einer Gruppe Jugendlicher mißhandelt.

Januar 1993

01.01.1993, Leisnig: Zum Jahreswechsel greifen Jugendliche vermeintliche »Linke« tödlich an, es werden NS-Parolen gerufen.

30.01.1993, Dresden: »Antifaschistische« Demonstration mit etwa 350 Teilnehmern aus Anlaß des 60. Jahrestages der Machtübernahme durch Hitler und gegen die Ausländerpolitik der Bundesregierung. Nach der Demonstration kommt es durch etwa 50 Autonome zu Ausschreitungen. Es werden Feuerwerkskörper geworfen und 2 Pkws beschädigt.

Februar 1993

20.02.1993, Hoyerswerda: Im Jugendclub »Nachtasyl« kommt es zu tätlichen Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Jugendlichen der rechten und linken Szene im Anschluß an eine Live-Musikveranstaltung. Dabei wird der Fahrer der Band tödlich verletzt. (Die Klärung der Handlungsmotive im einzelnen steht noch aus.)

März 1993

06.03.1993, Hoyerswerda: Zusammenkunft von ca. 100 Jugendlichen der linken Szene zum Gedenken an den Toten vom 20.02.93 im »Nachtasyl« mit anschließendem Angriff auf Rathaus und Diskothek mit Steinen und Leuchtsprummunition.

07.03.1993, Leipzig: Aus drei Pkws heraus werden Molotowcocktails in Richtung eines Asylbewerberheims geworfen.

15.03.1993, Leipzig: Aus einem Demonstrationszug heraus wird ein Polizeifahrzeug von ca. 7-10 verummumten Autonomen mit Pflastersteinen beworfen.

20.03.1993, Johanngeorgenstadt: Rechtsextremistische Täter dringen gewaltsam in die Wohnung eines Ausländer ein und schlagen ihn.

27.03.1993, Görlitz: An zwei Polizeifahrzeugen werden die Reifen zerstochen. Bekennerschreiben der Antifa.

April 1993

22.04.1993, Grünberg: 3 Brandflaschen werden gegen das Asylbewerberheim geworfen.

24.04.1993, Dresden: 5-6 Personen schlagen unter rassistischen Beleidigungen auf einen Asylbewerber ein.

30.04.1993, Dresden: Tälicher Angriff von 18 Skinheads auf einen Äthiopier vor einem Jugendklub.

Mai 1993

07.05.1993, Markleeberg: Gegen einen Wohnwagen des Asylbewerberheims wird eine Brandflasche geworfen.

13.05.1993, Riesa: Der Imbißwagen eines türkischen Bürgers wird in der Nacht in Brand gesteckt.

14.05.1993, Stollberg: Unbekannte Täter werfen einen Molotowcocktail gegen das Asylbewerberheim.

15.05.1993, Freital: Während des Landesparteidages der Republikaner werfen ca. 20 verummumte Steine und einen Nebelwurfkörper durch ein Fenster des Lokals.

16.05.1993, Werdau: Nach ausländerfeindlichen Parolen kommt es zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen 20 Jugendlichen der rechten Szene und 10 Asylbewerbern.

20.05.1993, Leipzig: 5 Ausländer werden von ca. 15 Jugendlichen angegriffen.

21.05.1993, Weißwasser: Eine Brandflasche wird in Richtung auf ein Asylbewerberheim geworfen.

22.05.1993, Groitzsch: Ca. 20 Personen der rechten Szene überfallen mit Baseballschlägern und Eisenstangen 15 Personen in einem leerstehenden Haus.

24.05.1993, Leipzig: Eine Gruppe »Militante MieterInnen« bekennt sich zu einem Brandanschlag auf eine »Bonzenlimousine« in der Leipziger Waldstraße.

26.05.1993, Leipzig: Randale zum Tag »X« (Asylrechtsänderung) durch etwa 100 Autonome; sie werfen mit Steinen auf Autos, Straßenbahnen und Fensterscheiben.

Mobilisierendes Ereignis außerhalb des Freistaates Sachsen:
29.05.1993, Solingen: Brandanschlag auf ein von türkischen Staatsbürgern bewohntes Haus. Dabei sterben eine Frau und vier Mädchen. 7 Personen werden schwer verletzt.

30.05.1993, Dresden: Auseinandersetzung zwischen Rechtsextremisten und Personen der linksextremistischen autonomen Szene, etwa 15-20 Beteiligte.

Juni 1993

01.06.1993, Görlitz: Jugendliche bewerfen die Hausfront der CDU-Geschäftsstelle mit Steinen, wobei im Erdgeschoß die Fensterscheiben zerstört werden. An die Fassade wird die Parole »Solingen euere Tat« geschmiert. (Erneute Attacke am 09.06.1993.)

02.06.1993, Großenhain: Auf einen indischen Bürger wird mit einer Schreckschusspistole aus einem Auto heraus geschossen.

04.06.1993, Chemnitz: Nach einer nichtangemeldeten Demonstration gegen den Brandanschlag von Solingen mit ca. 300 Teilnehmern ziehen ca. 70 teils verummigte Jugendliche randalierend durch die Innenstadt. An einem Presseshop plündern sie Publikationen und verbrennen diese.

05.06.1993, Leipzig: Ca. 50 Verummigte bewerfen gegen 15.00 Uhr ein Gartenlokal mit Steinen, weil hier eine Vortragsveranstaltung eines Rechtsextremisten stattfindet.

05.06.1993, Leipzig: Ca. 25 Verummigte überfallen gegen 19.00 Uhr ein Lokal, in dem eine Veranstaltung des Verlages »Junge Freiheit« stattfindet. Sie demolieren die Inneneinrichtung, gießen Fäkalien aus und schlagen einen Anwesenden brutal zusammen.

06.06.1993, Chemnitz: Es wird gewaltsam in die Wohnung eines Mosambikaners eingedrungen; an drei Stellen werden Brände gelegt.

13.06.1993, Dresden: Der Verkaufsstand einer Vietnamesin wird in Brand gesteckt.

18./19.06.1993, Dresden: Während der »4. Bunten Republik Neustadt« kommt es zu Auseinandersetzungen zwischen Personen der linken und rechten Szene mit der Polizei sowie zu Plünderungen in einem Lebensmittelmarkt.

19.06.1993, Meißen: Der Verkaufsstand eines Asylbewerbers wird angezündet.

23.06.1993, Weißwasser: Etwa 10 Personen überfallen und verletzen drei Asylbewerber.

25.06.1993, Porschendorf: 7 Personen schlagen einen Asylbewerber zusammen und bedrohen ihn mit einem Messer.

26.06.1993, Dresden: Ca. 50 Jugendliche der rechten Szene attackieren ein von Autonomen besetztes Haus. Es kommt zur Auseinandersetzung zwischen beiden Gruppen und der Polizei.

Juli 1993

10.07.1993, Schildau: 30 verummigte und mit Knüppeln Bewaffnete sprengen ein PDS-Treffen und verbrennen eine Fahne. Es kommt zu tätlichen Auseinandersetzungen, bei denen zwei Besucher der Veranstaltung leicht verletzt werden.

15.07.1993, Dresden: Mutmaßlich aus dem linksextremistisch autonomen Spektrum stammende Täter stecken einen Bagger in der Dresdner Neustadt in Brand.

August 1993

11.08.1993, Hoyerswerda: Griechische Staatsbürger werden bei der Ankunft am Bahnhof von mehreren Tätern brutal zusammengeschlagen und mit rassistischen Parolen beschimpft.

11.08.1993, Zittau: 3 deutsche Jugendliche überfallen 2 polnische Bürger, berauben diese und größen NS-Parolen.

24.08.1993, Brand-Erbisdorf: Ca. 15 Personen dringen in die Wohnung eines Ausländer ein, schlagen und berauben ihn.

September 1993**03.09.1993, Dresden:**

Ein Vietnamese wird an einer Bushaltestelle mit einem Baseballschläger geschlagen und angespuckt. Seine Ausweispapiere werden verbrannt. Die deutsche Begleiterin wird ebenfalls angegriffen.

26.09.1993, Leipzig: Ein

PKW mit einem Kubaner wird von ca. 10-15 Jugendlichen der rechten Szene gestoppt und die Insassen werden mit Knüppeln geschlagen.

26.09.1993, Leipzig: Schüsse auf einen rumänischen Asylbewerber beim Verlassen seiner Unterkunft. Er wird am Kopf und im Brustbereich verletzt.

27.09.1993, Dresden: Grabschändung auf dem Jüdischen Friedhof in Dresden. Grabsteine werden beschmiert und beschädigt.

Oktober 1993

02.10.1993, Leipzig: 20-30 Vermummte schlagen am Hauptbahnhof auf Anhänger der DVU ein, die zum Parteitag nach Passau wollen. Zwei Reisebusse werden mit Stangen, Knüppeln und Morgenstern attackiert, ein unbeteiligter Fahrer wird verletzt.

03.10.1993, Rothenburg:

Brandanschlag auf ein Kfz des Bundesgrenzschutzes. Es entsteht Karosserie- und Reifenschäden. Fast gleichzeitig wird durch einen Sprengstoffanschlag auf ein Trafohäuschen die Stromversorgung des Grenzschutzamtes Frankfurt/O. unterbrochen. Die »Revolutionären Zellen« bekennen sich in einem Schreiben zu der Tat.

03.10.1993, Grimma: 50 zum Teil Vermummte greifen eine Person an, die an einer NPD-Veranstaltung teilnehmen will. Das Fahrzeug wird beschädigt.

1) siehe »Definitionslexikon« nach dem Inhaltsverzeichnis

15.10.1993, Görlitz: 10-15 rechtsorientierte Jugendliche dringen in das Haus eines Stadtverordneten ein und schlagen mit Holzknüppeln auf die Familienmitglieder ein.

17.10.1993, Görlitz: 10-15 vermummte rechtsorientierte Personen greifen in zwei Wohnwagen die Bewohner und deren Gäste mit Schlagstöcken, Baseballschlägern und Eisenstangen an.

22.10.1993, Hoyerswerda: Vor einem Jugendklub kommt es zu einer Massenschlägerei zwischen rechtsextremistischen Jugendlichen und ihren politischen Gegnern.

27.10.1993, Leipzig: Grabsteine auf einem sowjetischen Ehrenfriedhof werden beschädigt.

28.10.1993, Leipzig: Ein türkischer Staatsbürger wird in der Straßenbahn zusammengeschlagen.

November 1993

06.11.1993, Staupitz: Der PKW eines polnischen Staatsbürgers wird angezündet und umliegende Gebäude werden mit ausländerfeindlichen Parolen beschmiert.

13./14.11.1993, Gröditz: Das Ehrenmal der Sowjetarmee wird mit verfassungswidrigen Symbolen beschmiert.

20.11.1993, Dresden: Mutmaßlich der linken Szene zuzuordnende Personen werfen die Schaufensterscheiben von vier Geschäften ein. In einem am Tatort aufgefundenen Bekennerschreiben wird gegen die Zweckentfremdung von Wohnraum protestiert.

Dezember 1993

06.12.1993, Leipzig: Brandanschlag auf ein Immobilienbüro.

Der Beobachtungsauftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen.

Das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen beobachtet rechts-, links- und ausländerextremistische Bestrebungen, Spionagetätigkeiten und fortwirkende Strukturen und Tätigkeiten der Aufklärungs- und Abwehrdienste der ehemaligen DDR.

Im folgenden Teil »Gruppierungen« wird ein Überblick über diese Bestrebungen und Tätigkeiten gegeben, soweit sie im Berichtszeitraum feststellbar waren.

Zunächst werden die rechts- und linksextremistischen Bestrebungen dargestellt.

Eine Bestrebung ist nur dann rechts- oder linksextremistisch, wenn sie die freiheitliche demokratische Grundordnung beeinträchtigen oder beseitigen will oder zumindest Anhaltspunkte darauf hindeuten. Es muß tatsächlich Anhaltspunkte dafür geben, daß die obersten Verfassungswerte, d.h. die Grundsätze, über deren Geltung Einigkeit bestehen muß, damit die freiheitliche demokratische Ordnung der Bundesrepublik Deutschland überhaupt funktionieren kann, verworfen werden. Verfassungsschutz ist Schutz des Kernbestandes der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Das

Sächsische Verfassungsschutzgesetz listet die obersten Verfassungsgrundsätze in § 3 Absatz 2 auf (siehe Gesetzestext im Anhang).

Die Beobachtung durch den Verfassungsschutz setzt nicht voraus, daß die Bestrebung gewalttätig ist oder sonst gegen Strafgesetze verstößt. Das Konzept der streitbaren Demokratie kennt die strafrechtliche Verfolgung verfassungsfeindlicher Bestrebungen erst als letztes Mittel.

Auch schon dann, wenn die Schwelle der Strafbarkeit noch nicht überschritten ist, setzt die streitbare Demokratie auf Wachsamkeit und politische Auseinandersetzung.

Die Wachsamkeit und die politische Auseinandersetzung mit extremistischen Bestrebungen sind aber nicht nur Angelegenheit staatlicher Stellen und demokratischer Parteien. Auch und vor allem die verantwortungsbewußten Bürger müssen einen Beitrag zum Schutz und Erhalt der freiheitlichen demokratischen Ordnung leisten. Zu diesem Zweck unterrichten das Staatsministerium des Innern und das Landesamt für Verfassungsschutz – wie in diesem Bericht – die Öffentlichkeit über Zielsetzung, Organisation und Aktivitäten extremistischer Bestrebungen.

Der Rechtsextremismus im Freistaat Sachsen.

Überblick über verfassungsfeindliche Zielsetzungen

Zu den rechtsextremistischen Bestrebungen zählen:

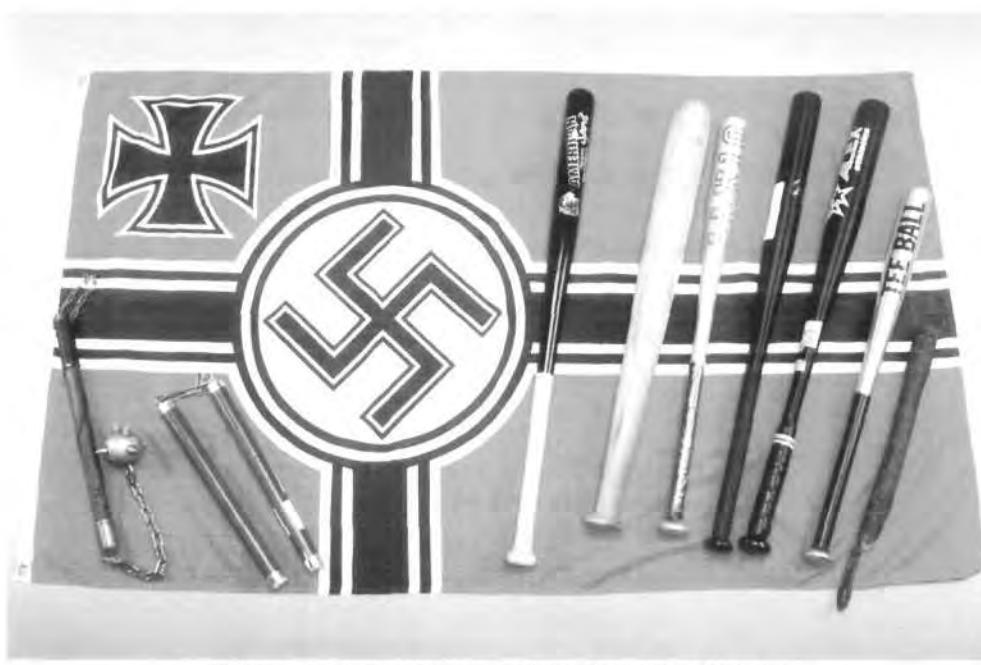
- die nichtmilitanten rechtsextremistischen Parteien,
- die Organisationen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte auf eine rechtsextremistische Zielsetzung hindeuten,
- die neonationalsozialistischen Bestrebungen, die militänen Rechtsextremisten, insbesondere die rechtsextremistischen Skinheads.

mehr darauf, den freiheitlichen demokratischen Staat, seine Repräsentanten und Einrichtungen verächtlich zu machen, um das Ansehen dieser Ordnung zu schädigen. Auch Ausländer werden herabwürdigend dargestellt. In ihrer pauschalen Überbewertung der Interessen der Volksgemeinschaft zu Lasten der Freiheiten des einzelnen und in ihrem übersteigerten Nationalismus zeigt sich ihre verfassungsfeindliche Zielsetzung.

Bei den Organisationen, bei denen durch die Verfassungsschutzbehörden festgestellt wurde, daß Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine rechtsextremistische Zielsetzung hindeuten, gibt es Verdachtsmomente für eine verfassungsfeindliche Zielsetzung wie bei den nichtmilitanten rechtsextremistischen Parteien.

Die neonationalsozialistischen Bestrebungen wollen einen rassistischen und autoritären Führerstaat errichten. Vielen ist dabei das nationalsozialistische Dritte Reich ein Vorbild. Es gibt in Details aber auch Abweichungen von der nationalsozialistischen Ideologie Hitlerscher Prägung.

Personen, die neonationalsozialistischen Bestrebungen nachgehen und gewalttätig, zumindest gewaltbereit sind, zählen außer zu den neonationalsozialistischen Bestrebungen auch zu den militänen Rechtsextremisten. Vor allem gehören die rechtsextremistischen Skin-



Bei Hausdurchsuchungen sichergestellte Gegenstände. Foto: LKA Sachsen.

Die nichtmilitanten rechtsextremistischen Parteien agitieren gegen die Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie sagen zumeist nicht öffentlich, wie der Staat, den sie herbeiführen wollen, wirklich aussehen soll. Sie konzentrieren sich

heads zu den militärtanten Rechtsextremisten.

Die Bezeichnung Skinhead orientiert sich am äußeren Erscheinungsbild dieser Jugendsubkultur.

Kahl geschorener Kopf, Bomberjacke und Schnürstiefel sind jedoch kein allgemeingültiges Kennzeichen für rechtsextremistische Bestrebungen. Es gibt auch linksextremistische Skinheads. Der größte Teil der Skinheads ist jedoch rechtsextremistisch ausgerichtet. Darüber hinaus ist ein Teil dieser Subkultur vollkommen apolitisch eingestellt und verfolgt keine extremistische Zielsetzung.

Ein beträchtlicher Teil der Straftaten mit rechtsextremistischem Hintergrund wird von Skinheads begangen. Aus der gleichen Szene treten auch rechtsextremistische Gewalttäter auf, die nicht wie Skinheads aussehen, wie z.B. sog. Scheitelträger, die ihr Haar nach dem Vorbild von Hitler tragen.

Die rechtsextremistischen Skinheads haben im Gegensatz zu den neonationalsozialistischen Bestrebungen zum größten Teil keine geschlossene Ideologie. Ihnen ist gemeinsam, daß sie gewalttätig oder zumindest gewaltbereit, extrem ausländerfeindlich sind und Teile der nationalsozialistischen Ideologie, den NS-Staat und seine führenden Personen verherrlichen.

Überblick in Zahlen¹⁾

In der Bundesrepublik Deutschland gab es 1993 ca. 65.000 Personen in rechtsextremistischen Bestrebungen. Der bei weitem größte Teil gehört den nichtmilitärtanten rechtsextremistischen Parteien an. Auf sie entfallen allein ca. 34.000 Rechtsextremisten. Weitere 23.000 Personen sind Mitglieder einer Organisation, bei der tatsächliche Anhaltspunkte

auf eine rechtsextremistische Zielsetzung hindeuten. Zu den neonationalsozialistischen Bestrebungen zählen bundesweit 2.700 Personen. Die Zahl der militärtanten Rechtsextremisten – überwiegend Skinheads – schätzt man in der Bundesrepublik Deutschland auf 5.600 Personen, davon etwa 3.000 in den alten und rund 2.600 in den neuen Bundesländern.

Alle Sparten des Rechtsextremismus sind auch im Freistaat Sachsen deutlich vertreten.

Insgesamt gibt es hier ca. 3.400 Rechtsextremisten.

Schon in der ehemaligen DDR gab es ca. 800 - 1000 Rechtsextremisten. Nach dem Fall der Mauer dehnten die rechtsextremistischen Organisationen aus den alten Bundesländern ihren Wirkungskreis auf die neuen Bundesländer aus und begannen mit dem Aufbau fester Organisationsstrukturen, dabei spielten die vorhandenen Rechtsextremisten eine nicht zu unterschätzende Rolle für den relativ schnellen Erfolg.

Die bedeutendsten nichtmilitärtanten rechtsextremistischen Parteien haben im Freistaat Sachsen Verbände aufgebaut.



Neonazis zum Heß-Geburtstag. Foto: dpa.

1) Die bundesweiten Zahlen basieren auf Angaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz.

Verglichen mit den alten Bundesländern haben sie im Freistaat Sachsen aber noch relativ wenig Mitglieder. Auch der organisatorische Aufbau der Parteien im Freistaat weist bisher noch große Lücken auf. Insgesamt konnten diese Parteien nahezu 1.750 Mitglieder im Freistaat Sachsen gewinnen. Die meisten Mitglieder hat dabei die »Deutsche Volksunion« (DVU). Die Organisationen sind um ihren weiteren Aufbau bemüht.

Bisher ist davon auszugehen, daß alle im Freistaat vertretenen rechtsextremistischen Parteien an den Wahlen 1994 in Sachsen teilnehmen wollen. Das gilt auch für Organisationen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte auf eine rechtsextremistische Zielsetzung hindeuten. Sie haben im Freistaat Sachsen insgesamt 750 Mitglieder.

Zu den neonationalsozialistischen Bestrebungen im Freistaat Sachsen zählen ca. 300 Personen. Davon war bis zu den Verboten Ende 1992 der größte Teil in der Nationalen Offensive (NO) und der Deutschen Alternative (DA) organisiert. Die ebenfalls verbotene Nationalistische Front (NF) hatte hingegen im Freistaat Sachsen nur vereinzelte Anhänger. Seit den Verboten sind starke Wanderbewegungen zu beobachten. Frühere Funktionäre und Mitglieder der verbotenen Vereinigungen formieren sich zum Teil mit ehemaligen Funktionsträgern nicht-militanter rechtsextremistischer Parteien zu neuen Organisationen, treten in »etablierte« rechtsextremistische Parteien ein oder schließen sich zu neonationalsozialistischen Zirkeln zusammen.

Solche Zirkel ändern häufig ihre Zusammensetzung. Zumindest stehen ehemalige Mitglieder der verbotenen Organisationen in regem Informationsaustausch zueinander. Die Neonationalsozialisten stellen sich auf die Verbotslage ein und zeigen die Tendenz, zunehmend konspirativ mit militänen Mitteln ihre Ziele zu verfolgen.

Von bundesweit 5.600 militänen Rechtsextremisten entfallen ca. 900 auf den Freistaat Sachsen. In dieser Zahl sind vor allem ca. 600 rechtsextremistische Skinheads erfaßt.

Die restlichen 300 militänen Rechtsextremisten sind die gewalttätigen oder zumindest gewaltbereiten Personen, die auch einer rechtsextremistischen Partei oder einer neonationalsozialistischen Bestrebung angehören.

Skinheads bilden teilweise Vereinigungen oder sie gehören teils rechtsextremistischen, insbesondere neonationalsozialistischen Organisationen an.

In Belastungszahlen (Rechtsextremisten/100.000 Einwohner) ausgedrückt ergibt sich folgendes Bild für den Freistaat Sachsen:

Rechtsextremisten in der Bevölkerung.

	bundesweit	Freistaat Sachsen
Personen in nichtmilitänen rechtsextremistischen Parteien / 100.000 Einw.	42	38
Personen in Organisationen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte auf rechtsextremistische Zielsetzungen hindeuten / 100.000 Einw.	28	16
Personen in neonationalistischen Bestrebungen / 100.000 Einw.	3	6
Militäne Rechtsextremisten / 100.000 Einw., insbesondere rechtsextremistische Skinheads / 100.000 Einw.	7	19
Rechtsextremisten	keine Angaben	13
insgesamt / 100.000 Einwohner	81	73

Die Struktur der rechtsextremistischen Szene

Die rechtsextremistischen nichtmilitänen Parteien und die Organisationen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte auf eine rechtsextremistische Zielsetzung hindeuten, wollen

- auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluß nehmen,
- sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen und letztlich
- ihre Ziele in den Prozeß der staatlichen Willensbildung einführen.

Hauptsächliche Mittel hierzu sind propagandistische Maßnahmen und die Teilnahme an Wahlen.

Diese Organisationen sind mit den neonationalsozialistischen Bestrebun-

Rechtsextremisten im Freistaat Sachsen.

Insgesamt ca. 3.400 Personen			
Nichtmilitante rechts-extremistische Parteien	Organisationen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte auf rechts-extremistische Zielsetzungen hindeuten	Neonationalsozialistische Bestrebungen	Militante Rechtsextremisten, insbesondere Skinheads
Mitglieder Sachsen: ca. 1.750 bundesweit: ca. 33.900	Mitglieder Sachsen: ca. 750	Mitglieder Sachsen: ca. 300 bundesweit: ca. 2.800 "	Mitglieder Sachsen: ca. 900 (davon ca. 600 Skinheads) bundesweit: ca. 5.600
davon:			
»Deutsche Volksunion« (DVU)	»Republikaner« (REP)	»Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei« (FAP)	
Mitglieder Sachsen: ca. 1.500 bundesweit: ca. 26.000 ²⁾	Mitglieder Sachsen: ca. 700 bundesweit: ca. 23.000	Mitglieder Sachsen: ca. 30 bundesweit: ca. 430	
»Nationaldem. Partei Deutschlands« (NPD)	»Freiheitliche Nationale Partei« (FNP)	»Wiking-Jugend e.V.« (WJ)	
Mitglieder Sachsen: ca. 250 bundesweit: ca. 5.000	Mitglieder Sachsen: ca. 50	Mitglieder Sachsen: ca. 70 bundesweit: ca. 400	
»Deutsche Liga für Volk und Heimat« (DLVH)		»Direkte Aktion/Mittel-deutschland« früher: »Förderwerk Mittel-deutsche Jugend« (FMJ)	
Mitglieder Sachsen: nur vereinzelt bundesweit: ca. 900		Mitglieder Sachsen: ca. 30 bundesweit: ca. 130	
		»Nationaler Jugendblock Zittau e.V.« (NJB)	
		Mitglieder Sachsen: ca. 50	
		Verbotene Organisationen ³⁾ »Nationale Offensive« (NO) Sachsen: ca. 80 bundesweit: ca. 140	
		»Deutsche Alternative« (DA) Sachsen: ca. 80 bundesweit: ca. 350	
		»Nationalistische Front« (NF) Sachsen: vereinzelte bundesweit: ca. 150	

1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz zählt die Mitglieder der »Wiking-Jugend« zu den »sonstigen rechtsextremistischen Organisationen«. Hier wurden sie wegen ihrer nationalsozialistischen Ideologie und zur besseren Vergleichbarkeit zu den neonationalsozialistischen Bestrebungen gezählt.

2) Dr. Frey gibt höhere Zahlen an.

3) nach aktuellen Erkenntnissen zur Zeit der Verbote.

gen und militärischen Rechtsextremisten grundsätzlich nicht verbunden. Es bestehen zum Teil Beschlüsse, mit denen die Parteien eine gleichzeitige Mitgliedschaft in neonationalistischen Organisationen als mit ihren Zielen unvereinbar ausschliessen. Besonders in den neuen

Bundesländern ist die Abgrenzung aber keineswegs so strikt wie die Unvereinbarkeitsbeschlüsse vermuten ließen. Vor allem nach den Verbots neonationalsozialistischer Organisationen sehen sich nichtmilitante rechtsextremistische Parteien besonders bei ihren jungen Neu-

mitgliedern immer häufiger Neonationalsozialisten gegenüber.

Vereinzelt sind unter den Tätern von Straftaten mit rechtsextremistischem Hintergrund auch Mitglieder nichtmilitanter Parteien zu finden.

Dies läßt aber nicht den Schluß zu, daß die Parteien die Straf- und Gewalttaten steuern. Dafür fehlt es bisher an Anhaltspunkten.

Andererseits sympathisieren militante Rechtsextremisten mit nichtmilitanten rechtsextremistischen Parteien. Diese Tendenz war jedoch zu früheren Zeiten stärker. Sie verschiebt sich zugunsten neonationalsozialistischer Bestrebungen.

Komplexer sind die Beziehungen zwischen den Neonationalsozialisten, den militanten Rechtsextremisten, insbesondere den rechtsextremistischen Skinheads und dem Organisierungs- und Mobilisierungspotential unter den rechtsorientierten/fremdenfeindlichen Straftätern.

Innerhalb des Spektrums neonationalsozialistischer Organisationen gibt es sowohl traditionelle Feindschaften als auch Verbundenheiten. Trotz zunehmender organisatorischer Zersplitterung der Szene nach den Verboten deutet sich gleichzeitig – auch mit Hilfe technischer Mittel – eine Verknüpfung zu bestimmten Anlässen an (z.B. zu Demonstrationen, vgl. im einzelnen im Teil »Hintergründe«).

Eine Steuerung von Straftaten mit rechtsextremistischem Hintergrund durch neonationalsozialistische Gruppierungen läßt sich nur ganz vereinzelt feststellen, wenn führende Personen neonationalsozialistischer Organisationen selbst an Straftaten mit rechtsextremistischem Hintergrund beteiligt gewesen sind.

Skinheads sind jedoch zum Teil Mitglieder neonationalsozialistischer Organisationen oder haben zumindest Kontakt zu ihnen.

»Institutionalisiert« ist hingegen die propagandistische Einflußnahme auf die im übrigen weitgehend selbständige rechtsextremistische Skinheadszenen und das darüber hinausgehende Extre-

mismuspotential der Straftäter. Auch szeneeigene Propagandainstrumentarien wirken auf die politische Einstellung dieser selbst nur lose strukturierten Szene ein (Skinheadmusik und Fanzines, vgl. S. 23 ff.).

Rechtsextremistische Skinheads

Im Freistaat Sachsen gibt es ca. 600 rechtsextremistische Skinheads. Sie waren in vielen Fällen an den zahlreichen Gewalt- und sonstigen Straftaten mit rechtsextremistischem Hintergrund beteiligt.

Vorgeschichte

Skinheads sind aus einer jugendlichen Subkulturbewegung hervorgegangen, die in Großbritannien entstand und seit



Ein besonders markanter der etwa 300 Sympathisanten, die an der Beisetzung des Neonazi-Führers Rainer Sonntag am 15. Juni 1991 in Dresden teilnahmen.
Foto: dpa.

Ende der 70er Jahre auch in der Bundesrepublik Deutschland verbreitet ist.

Bereits in der ehemaligen DDR gab es seit Mitte 1980 eine Skinheadbewegung. Sie unterschied sich jedoch von der Skinheadbewegung in den alten Bundesländern durch die von Anfang an stärkere Politisierung. Bereits zu DDR-Zeiten haben sie sich als nationalsozialistische Opposition zu dem sozialistischen Regime verstanden.

Die Skinheads in den alten Bundesländern haben sich demgegenüber erst in jüngerer Zeit zunehmend politisiert. Im Laufe der Geschichte der Skinheadbewegung ist dort eine variantenreiche Szene entstanden, die in geringem Umfang auch linksorientierte und linksextremistische Strömungen hat. Den größten Anteil haben jedoch die rechtsextremistischen Skinheads, die untereinander wieder in mehrere Einzelströmungen gegliedert werden können; in »Oi-Skins«, die teilweise auch unpolitisch sind, und die stark politisierten »Fascho« oder »Nazi-Skins« und die sog. »Partei-Skins«. Daneben gibt es innerhalb dieser Subkultur Personen, die ihrem Äußeren nach nicht der Skinheadszenze zugeordnet werden können. Dazu zählen nach dem Vorbild Hitlers gestylte »Scheitelträger« und auch Jugendliche ohne ein szenetypisches Äußeres.

Die Szene im Freistaat Sachsen

Im Freistaat Sachsen erhielt die Skinheadszenze mit der Öffnung der Mauer auch aus anderen jugendkulturellen Gruppen Zulauf. Dennoch hat sich aus der deutlich rechtsextremistisch orientierten Skinheadszenze, die schon zu DDR-Zeiten bestand, ein harter Kern erhalten.

Ein Skinhead dazu:

»1989/1990 ließen sich viele die Haare schneiden, es kamen gute Loite dazu. Viele aber haben die Haare schon wieder länger. Meistens sind nur noch die Alten dabei.«¹⁾

Nicht alle Neuen sind wieder ausgestiegen. Auch im Freistaat Sachsen ist die Szene größer und vielfältiger geworden. Es gibt unter den hiesigen Skinheads:

- »Oi-Skinheads«, die Bezeichnung »Oi-Skin« stammt von der harten, gewaltaufputschenden »Oi-Musik« in der die Umlaute »eu« wie »oi« geschrieben und gesprochen werden,
- stark politisierte »Fascho-Skins«,
- »Partei-Skins« = Mitglieder oder Anhänger einer neonationalsozialistischen Organisation,
- vereinzelt linksorientierte »SHARP-Skins«.

Daneben gibt es äußerlich nicht zu den Skinheads gehörende, aber mit der Bewegung verbundene

- Jugendliche, die »doitsch denken« und
- »Scheitelträger«.

Skinheads gibt es sowohl in den Städten, als auch in kleineren Gemeinden des Freistaates Sachsen. Schwerpunkte sind:

- der Raum Leipzig
- der Raum Dresden
- der Raum Zittau
- der Raum Zwickau
- der Raum Görlitz
- der Raum Hoyerswerda
- der Raum Chemnitz
- der Raum Meerane.

Skinheads in Sachsen.



Quelle: LfV Sachsen.

1) Aus einem Interview mit der Skinhead-Musikgruppe »Ostfront AVK« in dem Skinhead-Fanzine »Der Vollstrecker« Nr. 4

Einer einheitlichen Bewertung ist das Gesamtspektrum der Skinheadszenen wegen seiner Vielfältigkeit nicht zugänglich.

Von den insgesamt schätzungsweise 600 rechtsextremistischen Skinheads im Freistaat Sachsen hat ein Teil eine geschlossene rechtsextremistische Ideologie. Nicht selten gehören solche Skinheads rechtsextremistischen Organisationen an, seien es rechtsextremistische Skinhead-»Organisationen« wie der Wurzener Volkssturm oder neonationalsozialistische Organisationen wie die »Direkte Aktion/Mitteldeutschland« (Partei-Skins). Der Anteil dieser Skinheads wächst.

Der größte Teil der Skinheads aber hat keine geschlossene rechtsextremistische Ideologie und ist auch nicht an einer kontinuierlichen Einbindung in den organisatorischen Rahmen einer politischen Organisation interessiert.

»Auf die Politik haben wir keinen Einfluß, wir üben unsere Politik auf der Straße aus.«¹⁾

»Skinheads sind patriotisch, lieben ihr Land. Das muß nicht bedeuten, daß man in einer Partei aktiv ist. Skinheads kämpfen auf der Straße gegen Rotfront und Ausländer. Die Parteien mißbrauchen uns. ... Die Partei, die wir mögen, ist noch verboten.«²⁾

Die Tatsache, daß diese Skinheads sich von den rechtsextremistischen Organisationen distanzieren, bedeutet nicht, daß sie nicht auch unter deren Einfluß stehen. Recht häufig sind sie in das Informationsnetz neonationalsozialistischer Organisationen eingebaut, ohne deren Mitglied zu sein. Auch Einladungen neonationalsozialistischer Gruppierungen zu Kundgebungen oder sonstigen Veranstaltungen werden angenommen.

Die unorganisierten Skinheads verstehen sich als »Bewegung«. Sie handeln in strukturarmen regionalen Zusammenschlüssen ohne vorgefaßte Rollenverteilung und Entscheidungsfindung. In

diesen Gruppen bilden sich in der Regel informell eine oder mehrere, teilweise wechselnde Führungspersonen, ständige Aktivisten und Mitläufer heraus. Die Führungspersonen nehmen entscheidenden Einfluß auf die Aktivitäten. Sie bauen teilweise Verbindungen zu anderen Gruppen oder Zusammenschlüssen auf.

Eine Planung und Vorbereitung der Gewaltaktivitäten konnte nur vereinzelt festgestellt werden. Die Entschlüsse zu den Gewalttaten werden zumeist spontan und sehr häufig unter Alkoholeinfluß gefaßt. Nicht selten geschieht dies bei Treffen in Jugendclubs, Diskotheken und anderen Lokalen oder auf Skinheadkonzerten und -feten.

Gewalttätigkeit oder zumindest Gewaltbereitschaft ist prägend für die rechtsextremistischen Skinheads. Die Gewalt richtet sich vor allem gegen Ausländer, aber auch gegen andere als »undeutsch« aufgefaßte Bevölkerungsgruppen (im Jargon der rechtsextremistischen Skinheads »Undoitsche«), wie Homosexuelle, Behinderte, Obdachlose (»Asseln«) und Linke (»Zecken«).

Die politische Orientierung der Skinheads wird durch die szenetypische Skinheadmusik, die Fanzines und das weit in der Szene verbreitete Propagandamaterial neonationalsozialistischer Gruppen geprägt und bestätigt. Die Propagandamittel haben eine zentrale Bedeutung für die »geistige Formierung der Bewegung«. Sie dürfen ein wichtiger Grund dafür sein, daß auch dort, wo kein organisatorischer Zusammenhang besteht, bei allen Unterschieden im einzelnen eine weitgehend in ihren politischen Auffassungen übereinstimmende Bewegung entstanden ist.

Die Skinheadpropaganda predigt hemmungslos Gewalt zur Durchsetzung der rassistisch motivierten, menschenverachtenden Ausländerfeindlichkeit.

Es gibt abscheuliche Beispiele dafür, die aus Gründen des Jugendschutzes nicht in dieser öffentlich herausge-

1) Aussage eines Skinheads aus Chemnitz. 2) Aussage westsächsischer Skinheads im Herbst 1992.

gebenen Broschüre abgedruckt werden. Aber auch andere Beispiele – aus einer sächsischen Skinheadzeitschrift – belegen das:

»mittels progressiver Gewalt (die vom Herrn MOLOTOW) den Kanaken den Stolz auf ihre heimische Unkultur ... wiederzugeben«.¹⁾

»... sinnvoll waren die 1990/91 einsetzenden ›Aktionswellen gegen Überfremdung‹, in denen endlich geeint gegen ›parasitäre Wirtschaftsflüchtlinge‹ mobil gemacht wurde«.²⁾

»Nur zusammen läßt sich sinnvoll etwas tun für Doitschlands Zukunft. Angefangen von wenigen Kameraden, wurden die Aktionen zur Sache des gesamten Volkes – vgl. auch 1933. Das Chaos, was sich ob der sozialen Situation abzeichnet, hat uns ja nachweislich schon einmal geholfen. Also, Ihr Bonner – weiter so, gebt uns Nigger, nehmt uns die Arbeit, und ihr braucht nur noch die Tage und Stunden zählen, an denen Ihr Luft durch Oire krummnasigen Atemwege zieht! OI! OI! Doitschland den Doitschen! sonst ... rettende Flammen!«³⁾

Deutlich werden wesentliche Ideologielemente, Symbole, Personen und Institutionen des Nationalsozialismus verherrlicht.

Aus einem Liedtext

»Deutsche Jugend wir marschieren, mit deutschem Schritt voran. Für Deutschland ist zerrissen. Denn vor ... Jahren versprach Goebbels uns den Kampf. Wir haben ihn nicht vergessen«⁴⁾

Aus sächsischen Skinheadmagazinen

»Für den Nationalsozialismus versinnbildlicht es (das Hakenkreuz) den Kampf und den Sieg der arischen Menschen und der Arbeit, die selbst ewig antisemitisch war und immer sein wird. Eins steht fest, die Geschichte dieses Symbols ist nicht zu Ende.«⁵⁾

»Vielerorts wird nun erkannt, daß weiß und schwarz nicht nur zwei unterschiedliche Colorierungen sind, sondern zwei völlig unterschiedliche Lebensauffassungen. Erstere ist vornehmlich durch Intelligenz geprägt, wobei primitive Gefühle bewußt verdrängt werden und läßt sich nunmal nicht mit der niederrevolutionären, durch Instinkte geprägten Kaffermentalität zusammenlegen und schon gar nicht vergleichen. Der Versuch, weiß und schwarz friedlich nebeneinander leben zu lassen, muß folglich fehlschlagen. Eine Rasse wird immer die dominierende Rolle beanspruchen. Ich weiß auch schon welche.«⁶⁾

Diese Beispiele zeigen deutlich, wie in der Propaganda die Gewalt mit nationalsozialistischen und damit rechtsextremistischen Motiven legitimiert wird. Weitere Beispiele sind im Berichtsteil Skinheadbands und Fanzines zu finden.

Wegen des zentralen Einflusses der szenetypischen Propaganda sind auch im Freistaat Sachsen zahlreiche Strafverfahren gegen die Verbreiter geführt und zahlreiche Schallplatten, Musikkassetten und Magazine von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften indiziert worden.

Skinheadmusik und Fanzines

Die Texte der Lieder der Skinheadbands und die szenetypischen Zeitschriften »Die Fanzines« sind Ausdruck der Skinhead-ideologie. In ihnen werden

- Gewalt, rassistisch begründeter menschenverachtender Ausländerhaß und Haß gegen »Andersartige«,
- wesentliche nationalsozialistische Ideologieelemente propagiert und
- nationalsozialistische Symbole, Einrichtungen und Führungsfiguren verherrlicht.

Die Musikgruppen verbreiten ihre Musik auf Konzerten und auf Tonträgern (CDs und Musikkassetten), aber auch in den szenetypischen Druckschriften –

1) Aus dem Skinhead-Fanzine »Sachsens-Glanz« Nr. 1/91 2) Aus dem Skinhead-Fanzine »Sachsens-Glanz« Nr. 1/91 3) Aus dem Skinhead-Fanzine »Sachsens-Glanz« Nr. 1/91 4) Aus einem Liedtext der Skinheadband »Kroizfoier« (Textfehler wurden aus dem Original übernommen) 5) Aus dem Skinhead-Fanzine »Sachsens-Glanz« Nr. 3/92 6) Aus dem Skinhead-Fanzine »Sachsens-Glanz« Nr. 3/92

den Fanzines – finden Texte der Skinheadbands und Interviews mit ihren Mitgliedern breiten Raum. Die Produkte werden häufig im Eigenvertrieb, »unter dem Ladentisch« oder innerhalb der Szene verkauft.

Zahlreiche Tonträger und Fanzines sind Anlaß für strafrechtliche Ermittlungsverfahren. Ferner wurden viele Druckwerke und Tonträger von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften indiziert (und dürfen deshalb nicht öffentlich vertrieben werden).

Fanzines: Im Freistaat Sachsen erschienen bisher folgende Fanzines:

- »Sachsens Glanz«
- »Der Vollstrecker«
- »Brauner Besen«
- »Hass Attacke«

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat Ausgaben von »Sachsens Glanz« und »Der Vollstrecker« indiziert.

Skinheadbands: Bekannte Skinheadbands im Freistaat Sachsen sind:

- aus Meerane: »Ostfront AVK« und »Bomber«,
- aus Leipzig: »Oistar Proper« und »Toitonen«,
- aus Zwenkau bei Leipzig: »Kroizfoier«
- aus Hoyerswerda: »Bollwerk« und
- aus Weißwasser: »Freikorps«

Die Gruppe »Ostfront-AVK« (AVK steht angeblich für: »Aus voller Kraft«) nahm am 20. November 1993 am 3. Zwickauer Skinheadkonzert in Schlunzig, Kreis Glauchau, teil. Die Musik der Band wurde bisher auf einem Demo-Tape

vertrieben. In den Liedtexten, wie z.B.:

»Nigger jagen und erschlagen, Türken treten mit Behagen.«

kommt der Rassismus und die Aufstachelung zur Gewalt zum Ausdruck.

Die Skinheadband »Kroizfoier« wurde im Januar 1992 gegründet. Sie gab die LP »Ziel erkannt« heraus und hielt zahlreiche Konzerte ab.

In dem Lied »Wahre Werte« wird der Nationalsozialismus verherrlicht:

»Steh auf und schrei ihnen ins Gesicht,
was seinerzeit zwölf Jahre währte,
vergessen haben wir Euch nicht,
wir kennen Deutschlands wahre Werte.«

Gegen die Mitglieder der Band wurde im August 1993 Anklage wegen Volksverhetzung, Aufstachelung zum Rassismus und Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen erhoben.

Die Skinband »Bomber« besteht nur aus einem Mitglied. Dieses arbeitet mit Gastmusikern zusammen. Gegründet wurde die Band 1989 unter dem Namen »Pit Bull«, 1990 wurde sie in »Bomber« umbenannt. 1992 entstand die LP »Das Böse lebt« und eine MC »Oi Metal«. In dem Titel »Werwolf« auf der LP »Das Böse lebt« heißt es u. a.:

»Spürst du die Gier nach warmem Blut?
Du fühlst deine Stärke, du fühlst dich gut!
Du willst morden, du willst quälen,
deine Opfer einer Nacht sind nicht zu zählen.«



Bei Konzerten der Skinbands, die meist von Zuhörern und Akteuren mit großem

Alkoholkonsum besucht werden, wird das Publikum durch den harten Rhythmus der Musik und die meist gewaltorientierten Liedtexte aufgeputscht.

Bundesweite Aktionen exekutiver Maßnahmen gegen Skinbands und Musikverlage Anfang Februar 1993 haben dazu geführt, daß diese ihre Aktivitäten eingeschränkt haben. Die Organisation derartiger Veranstaltungen erfolgt vielfach konspirativ, um eventuellen Verboten durch Sicherheitsbehörden vorzubeugen.

Vereinzelt sind Mitglieder der Bands durch rechtsextremistisch motivierte Straftaten, insbesondere ausländerfeindliche Straftaten in Erscheinung getreten.

Neonationalsozialistische Bestrebungen

Verbotene Vereinigungen

»Nationale Offensive« (NO)

Gründung:	3. Juli 1990 in Augsburg
Sitz:	Augsburg (Bayern)
Organisation im Freistaat Sachsen:	Landesverband Sachsen mit 6 Kreisverbänden
Verbot:	22. Dezember 1992 durch den Bundesminister des Innern
Mitglieder (bis zum Verbot)	
bundesweit:	ca. 140
im Freistaat Sachsen:	ca. 80
Publikationen:	»Deutscher Beobachter« »Der Sturm« – LV Sachsen
Kennzeichen:	

Die am 03. Juli 1990 in Augsburg gegründete NO wurde am 22. Dezember 1992 vom Bundesminister des Innern nach dem Vereinsgesetz verboten. Der BMI stellte fest, daß die NO Ziele verfolgt, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten. Die demokratische Grundordnung sollte durch ihre aggressiv-kämpferischen Aktivitäten beseitigt werden. Der Verein hatte zuletzt bundesweit ca. 140 Mitglieder.

Bei den Verbotsmaßnahmen wurden in Sachsen elf Durchsuchungsmaßnahmen durchgeführt.

Die NO war als Sammelbecken vor allem für enttäuschte ehemalige Mitglieder der neonationalsozialistischen »Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei« (FAP) anzusehen. Ihren Schwerpunkt hatte die Gruppierung in Bayern und Sachsen.

Der sächsische Landesverband wurde am 11. April 1992 gegründet und hatte seinen Sitz in Dresden. Es existierten in Sachsen sechs aktive Kreisverbände in Dresden, Radebeul/Meißen, Bischofswerda, Sebnitz/Pirna, Grimma und Torgau. Die NO gewann im Freistaat Sachsen bis zum Verbot ca. 80 Mitglieder. Publikationsorgan des Landesverbandes Sachsen war »Der Sturm«. Bundesweit wurde der »Deutsche Beobachter« herausgegeben.

Landesvorsitzender war Constantin Mayer, der Ende 1991 von Bayern nach Sachsen übergesiedelt war und den sächsischen Landesverband aufbaute.

Ideologische Zielsetzung: Die NO war eine neonationalsozialistische Organisation mit Wesensverwandtschaft zur NSDAP.

Aktivitäten

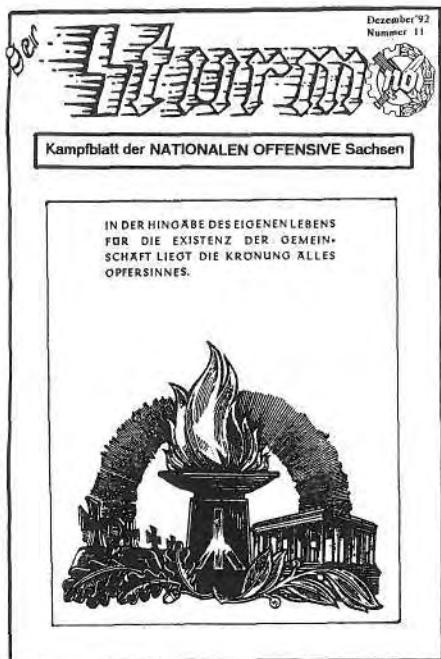
Vor dem Verbot: Anfang 1992 beteiligten sich die Aktivisten der NO an verschiedenen Aufzügen in Sachsen. Sie führten am 04. Juli 1992 unter dem Motto »Mehr Arbeitsplätze für Deutsche« eine Kundgebung in Neustadt, Krs. Sebnitz/Sachsen, durch. An der Veranstaltung nahmen 80 Personen teil.

Im grenznahen polnischen Großstrelitz hielt die NO am 25. Juli 1992 einen »Sonderparteitag« ab.

Anhänger der NO aus dem Freistaat Sachsen befanden sich auch unter den etwa 2.000 Neonazis, die sich am 15. August 1992 in Rudolstadt/Thüringen anlässlich des 5. Todestages des ehemaligen Hitler-Stellvertreters Rudolf Heß versammelten.

Unter dem Motto »Für Einigkeit und Recht und Freiheit, gegen Sozialabbau

und Massenarbeitslosigkeit« zogen bis zu 600 Aktivisten, zumeist Skinheads, bei der am 03. Oktober 1992 von der NO angemeldeten Demonstration durch Dresden. Dabei grölten Veranstaltungsteilnehmer »Ausländer schweine raus, raus, raus« und zeigten teilweise den Hitler-Gruß.



Nach dem Verbot: Seit dem Verbot sind keine öffentlichen Aktivitäten der NO mehr bekannt geworden. Ein Teil der ehemaligen Mitglieder der NO ist nichtmilitanten rechtsextremistischen Parteien beigetreten, eine andere Gruppe hat sich neonationalsozialistischen Vereinigungen angeschlossen, zwischenzeitlich bildeten sich eigene kleine Zirkel aus ehemaligen Mitgliedern der NO.

Von dem ehemaligen Bundesvorsitzenden der NO, Michael Swierczek, wohnhaft in Bayern, wird seit etwa Mitte 1993 die Broschüre »Rechtskampf« herausgegeben. Der Neonationalsozialist ruft in seiner Publikation zur Mobilmachung für die Wiederzulassung der 1992 verbotenen Vereinigungen NF, DA und NO auf.

»Deutsche Alternative« (DA)

Gründung:	5. Mai 1989 in Bremen
Sitz:	Cottbus (Brandenburg)
Organisation im Freistaat Sachsen:	Landesverband Sachsen
Verbot:	10. Dezember 1992 durch den Bundesminister des Innern

Mitglieder (bis zum Verbot)	ca. 350
bundesweit:	ca. 80
im Freistaat Sachsen:	»Brandenburger Beobachter«

Kennzeichen:



Der Bundesminister des Innern hat am 10. Dezember 1992 die am 05. Mai 1989 in Bremen gegründete DA auf der Grundlage des Vereinsgesetzes verboten. Auch im Falle der DA stellte der BMI fest, daß die Ziele sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten. Ihre aggressiv-kämpferische Einstellung zielt darauf ab, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen.

Das Vereinsverbot wurde auch im Freistaat Sachsen vollzogen.

Die Vereinigung, die sich als »Nationale Protestpartei« verstand, war mit der ebenfalls neonationalsozialistischen »Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front« (GdNF) personell eng verflochten und galt als ihr politischer Arm mit ursprünglich bundesweit angestrebter Ausdehnung. Im Jahre 1991 verlagerte die DA ihre Aktivitäten fast ausschließlich auf das Gebiet der neuen Länder. Sie konnte sich vor allem in Brandenburg, Sachsen und dem Großraum Berlin etablieren. Cottbus im Bundesland Brandenburg wurde zu einem Aktionszentrum der DA-Anhänger. Bundesvorsitzender des Vereins war Frank Hübner.

Der Landesverband Sachsen mit Sitz in Hoyerswerda, der seit Mai 1991 existierte, aber erst am 16. November 1991 offiziell gegründet wurde, zählte etwa 80 Mitglieder. Sein Vorsitzender war Roman Dannenberg.

Bundesweit waren zum Zeitpunkt des Verbots rund 350 DA-Mitglieder in Landes- und Kreisverbänden organisiert. Die DA gab den »Brandenburger Beobachter« heraus.

Ideologische Zielsetzung: Die DA orientierte sich an der Ideologie des Nationalsozialismus der NSDAP.

Aktivitäten: Seit dem Verbot der DA gehen von ihr in Sachsen keine öffentlichen Aktivitäten mehr aus. Die Linie zur Fortführung politischer Aktivitäten ist – soweit bekannt – bei den ehemaligen Funktionären und Anhängern der DA im Freistaat Sachsen noch nicht gefunden. Zuvor hatte die DA im Freistaat am 21. März 1992 in Leipzig unter dem Motto »Anti-Drogen-Demo« und am 04. April 1992 in Dresden mit dem Thema »Rache für Rainer Sonntag« Kundgebungen organisiert, an denen jeweils ca. 800 Neonationalsozialisten teilgenommen haben.

Mitglieder der DA unterstützten die NO-Veranstaltung am 04. Juli 1992 in Neustadt, Krs. Sebnitz/Sachsen und beteiligten sich an der Totengedenkfeier am 11. Juli 1992 für Holger Müller in Zittau, dem am 5. Juli 1992 von einem Ghanesen tödliche Stichverletzungen beigebracht wurden.

Anlässlich des 5. Todestages des ehemaligen Hitler-Stellvertreters Rudolf Heß versammelten sich am 15. August 1992 in Rudolstadt/Thüringen unter den 2.000 Neonationalsozialisten auch DA-Aktivisten aus Sachsen.

Durch ihre Teilnahme unterstützten Mitglieder der DA die Nationale Offensive (NO) bei ihrer Veranstaltung am 03. Oktober 1992 in Dresden.

»Nationalistische Front« (NF)

Gründung: 16. November 1985 in Steinhagen/NRW

Sitz: Detmold-Pivitsheide (NRW)

Verbot: 27. November 1992 durch den Bundesminister des Innern

**Mitglieder
(bis zum Verbot)**
bundesweit: ca. 150

im Freistaat Sachsen: Vereinzelte Anhänger

Publikationen: »Aufbruch«

Kennzeichen:



Die am 16. November 1985 gegründete NF mit Sitz in Detmold (NRW) hat der Bundesminister des Innern am 27. November 1992 wegen ihrer Zielsetzung gegen die verfassungsmäßige Ordnung verboten. Ihre aggressiv-kämpferische Haltung war darauf gerichtet, die demokratische Ordnung zu beseitigen. Insbesondere der Plan des NF-Bundesvorsitzenden Meinolf Schönborn zum Aufbau eines »Nationalen Einsatzkommandos« (NEK), das die Aufstellung kadermäßig gegliederter hochmobiler Verbände und die Ausbildung von NF-Kameraden für den politischen Kampf auf der Straße (z.B. als Ordnungstruppe bei Demonstrationen, Kundgebungen u.a.) zum Ziel hatte, demonstrierte den militärischen Charakter der Vereinigung. Bundesweit hatte die NF bis zu ihrem Verbot ca. 150 Mitglieder. Die NF gab die Zeitschrift »Aufbruch« heraus.

In Sachsen waren keine Vereinsstrukturen erkennbar, es gab nur vereinzelte Anhänger. Jedoch wurde bei polizeilichen Durchsuchungen im September 1993 in Königstein umfangreiches Propagandamaterial der NF sichergestellt.

Ideologische Zielsetzung: Die NF war eine national- bzw. sozialrevolutionär ausgerichtete Vereinigung. Sie identifizierte sich mit den Vorstellungen des »linken Flügels« der NSDAP vor 1933 und nahm damit eine ideologische Sonderstellung im neonationalsozialistischen Lager ein.

Aktivitäten: Die NF bemühte sich zunehmend, Kontakte zu allen »nationalen« Organisationen zu knüpfen. Nennenswerte Aktivitäten der NF im Freistaat Sachsen wurden im Berichtszeitraum nicht festgestellt.

Bundesweit organisierte neonationalsozialistische Bestrebungen, die auch im Freistaat Sachsen aktiv sind

»Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei« (FAP)

Gründung:	1979 in Stuttgart (Baden-Württemberg)
Sitz:	Halstenbek (Schleswig-Holstein)
Organisation im Freistaat Sachsen:	Landesverband Sachsen
Mitglieder bundesweit:	ca. 430
im Freistaat Sachsen:	ca. 30
Publikationen:	»Neue Nation«
Kennzeichen:	



Die 1979 in Stuttgart als Partei gegründete Vereinigung war 1984 von Anhängern der am 07. Dezember 1983 durch den Bundesminister des Innern verbotenen und aufgelösten »Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten« (ANS/NA) unterwandert worden.

Nach harten Flügelkämpfen wurde im März 1990 der ehemalige Vorsitzende der im Januar 1982 verbotenen »Volkssozialistischen Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit« (VSBD/PdA), Friedhelm Busse, zum neuen FAP-Bundesvorsitzenden gewählt. Die FAP hat ihren Sitz in Halstenbek/Schleswig Holstein. Sie hat bundesweit etwa 430 Mitglieder. Sie bemüht sich weiterhin, insbesondere in den neuen Ländern, Organisationsstrukturen auszubauen und neue Mitglieder zu finden.

Dem Bundesverfassungsgericht liegen Anträge der Bundesregierung und des Bundesrates auf Feststellung der



Heß-Gedenkmarsch in Fulda 1993. Foto: BiV.

Verfassungswidrigkeit der FAP zur Entscheidung vor.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand verfügt die FAP im Raum Dresden und Leipzig über etwa 30 Mitglieder. Der sächsische Landesverband wird von Bernd Rittmann geführt. In zwei Fällen wird gegen führende FAP-Mitglieder aus Sachsen ermittelt, weil der Verdacht besteht, daß sie an rechtsextremistisch motivierten Überfällen auf Asylbewerberheimen beteiligt waren.

Die FAP gibt die Publikation »Neue Nation« heraus.

Ideologische Zielsetzung: Die FAP proklamiert die Ideologie des Nationalsozialismus: »Wir sind eine nationale Partei! Wir sind eine sozialistische Partei!«

Aktivitäten: Bei der Organisation von offiziellen Veranstaltungen des neonationalsozialistischen Lagers ist die FAP federführend und ihre Mitglieder treten mit Transparenten während dieser Veranstaltungen öffentlichkeitswirksam hervor.

Am 30. Mai 1993 sollte in Dresden ein Gedenkmarsch für den erschossenen ehemaligen Neonaziführer Rainer Sonntag aus Dresden durchgeführt werden. Von den etwa 100 Neonazis, die trotz des Verbotes der Veranstaltung aus dem gesamten Bundesgebiet anreisten, waren etwa 40 der FAP zuzurechnen. Im Verlauf des Tages kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen Personen der rech-

ten und linken Szene. Die Polizei verhinderte nennenswerte Tätigkeiten.

FAP-Aktivisten aus dem Freistaat Sachsen beteiligten sich an den Gedenkveranstaltungen für den ehemaligen Hitler-Stellvertreter Rudolf Heß 1992 in Rudolstadt/Thüringen und 1993 in Fulda/Hessen. Im Vorfeld dieser Veranstaltung hatte die FAP 1993 neben anderen Organisationen Kundgebungen in verschiedenen Städten des Bundesgebietes angemeldet. Diese dienten als »Scheinanmeldungen« für die bereits in mehreren Städten verbotene Veranstaltung.

»Wiking-Jugend e.V.« (WJ)

Gründung:	2. Dezember 1952
Sitz:	Stolberg (NRW)
Organisation im Freistaat Sachsen:	Gau Sachsen Horste in Dresden und Leipzig Ortsgruppen
Mitglieder bundesweit:	ca. 400
im Freistaat Sachsen:	ca. 70
Publikationen:	»Wikinger« »Trotzkopf« – in Sachsen
Kennzeichen:	

Die WJ wurde am 2. Dezember 1952 gegründet und zählt zu den ältesten rechtsextremistischen Jugendorganisationen der Bundesrepublik Deutschland.

Die WJ konzentriert sich als Jugendorganisation vor allem auf die Gewinnung von Kindern und Jugendlichen. Die von ihr veranstalteten Fahrten und Lager zielen darauf ab, den Kindern und Jugendlichen mit militärischem Drill einen »Führergehorsam« anzutrainieren. Die WJ steht also ganz in der Tradition der Hitlerjugend. Ihre Bedeutung liegt insbesondere darin, daß sie Kindern und Jugendlichen erste Begegnungen mit rechtsextremistischem Gedankengut vermittelt.

Die WJ versteht sich nach eigenem Bekunden als Zusammenschluß der

Ein Sachse.



»Anzeige des Jahres«: Meffire wirbt für Toleranz

aus: TrotzKopf Nr. 7

»Reichsjugend« (RJ), der Jugendorganisation der später als Nachfolgeorganisation der NSDAP verbotenen »Sozialistischen Reichspartei« (SRP), der »Deutschen Unitarischen Jugend« und der »Vaterländischen Jugend«.

Die WJ wird nach einem elitären Führerprinzip geleitet. Ihr Führer ist seit Juli 1991 Wolfram Nahrath.

Die WJ ist in Gau, Horste und Ortsgruppen gegliedert und hat ihren Sitz in Stolberg/Nordrhein-Westfalen. Die Vereinigung hat bundesweit rund 400 Mitglieder, davon etwa 100 in den neuen Bundesländern. Es gelang der WJ nach der Wiedervereinigung Deutschlands im Oktober 1990 die Gaue Preußen, Sachsen und Thüringen zu gründen. Dadurch konnte sie ihre Organisationsstrukturen weiter ausbauen und Mitgliederverluste in den alten Bundesländern ausgleichen.

Der 1991 gegründete »Wiking-Jugend«-Gau Sachsen hat ca. 70 Mitglieder. Sein Führer ist Frank Kaden.

Horste gibt es zumindest in Dresden und Leipzig. Diese sind wieder in verschiedene Ortsgruppen untergliedert. Der WJ-Gau Sachsen ist sehr aktiv in der Werbung von Mitgliedern. In Schulen und Jugendeinrichtungen wurde von aktiven WJ-Mitgliedern Werbe- und Propagandamaterial verteilt. Besonders die WJ-Ortsgruppe in Königstein ist sehr aktiv. Von den Mitgliedern dieser Gruppe wurde die rechtsextremistische Publikation »Trotzkopf« erstellt und vertrieben. Gegen die Hersteller und Vertreiber dieser Schrift wurden im September 1993 von der Staatsanwalt-

schaft Dresden Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Publikationsorgan der »Wiking-Jugend« ist die vierteljährlich erscheinende Schrift »Wikinger«, deren Auflage auf ca. 500 Exemplare geschätzt wird.

Ideologische Zielsetzung: Die WJ kennt sich zu rassistischen Grundsätzen und einem autoritären Führerstaat.

Sie ist ein entschiedener Gegner der parlamentarischen Demokratie, die »zur Beseitigung jeder Autorität, damit schließlich zum völligen Niedergang der Völker« führe. »... Führertum ist höchster Dienst am Ganzen, ... auch in der »Wiking-Jugend«. »... Führer sein, heißt Vorbild sein!«

Aktivitäten: Der WJ-Gau Sachsen führte in den letzten Jahren für seine Mitglieder eine Reihe von Veranstaltungen durch. Diese verbanden regelmäßig paramilitärische, propagandistische und kulturelle Programmpunkte.

Höhepunkt der Aktivitäten in Sachsen war die Veranstaltung eines bundesweiten »Winterlagers« vom 29.12.1993 bis zum 02.01.1994 mit fast 100 Teilnehmern in einer Jugendherberge. Dieser Veranstaltungsort war unter anderem

Namen angemietet und ursprünglich für ein anderes Bundesland angekündigt worden. Auf dem Programm der zumeist 8-20jährigen Teilnehmer standen Singen, Gesprächsrunden, Volkstanz, Sport, Vorträge, Wanderungen und verschiedene Arbeitsgemeinschaften.

Mitglieder der WJ aus dem Freistaat Sachsen waren auch unter den Rechtsextremisten, die sich im August 1992 und 1993 anlässlich des Todestages des ehemaligen Hitler-Stellvertreters Rudolf Heß in Rudolstadt und Fulda versammelten.

»Direkte Aktion/Mitteldeutschland«

Gründung: Juli 1992

Sitz: Berlin

Organisation im Freistaat Sachsen: Stützpunkte in Meißen / Radebeul

Mitglieder bundesweit: ca. 130

im Freistaat Sachsen: ca. 30

Publikationen: »Angriff«
»In Aktion«

Die »Direkte Aktion/Mitteldeutschland« vormals »Förderwerk Mitteldeutsche Jugend« (FMJ), ist aus Anhängern der »Nationalistischen Front« (NF) gebildet worden. Wegen ihrer organisatorischen Eigenständigkeit ist sie nicht von dem Verbot der »Nationalistischen Front« betroffen. Die Vereinsbezeichnung »Förderwerk Mitteldeutsche Jugend« (FMJ) wurde Mitte 1993 in »Direkte Aktion/Mitteldeutschland« abgeändert.

Ihren Sitz hat die Vereinigung in Berlin; bundesweit hat sie etwa 130 Mitglieder. Bundesvorsitzender ist Enno Gehrman. Seit Anfang 1993 gibt es in Meißen/Radebeul einen FMJ-Stützpunkt, der zeitweise bis zu ca. 30 Mitglieder hatte. Im Freistaat Sachsen bestehen Kontakte zu ehemaligen Mitgliedern der »Nationalen Offensive« (NO).

Die »Direkte Aktion/Mitteldeutschland« verbreitet die Kampfschrift »Angriff« und das Mitteilungsblatt »In Aktion«.



Ideologische Zielsetzung: Die »Direkte Aktion/Mitteldeutschland« steht in der nationalsozialistischen Tradition.

Aktivitäten: Der Schwerpunkt der Aktivitäten der Vereinigung liegt in Brandenburg. Einige sächsische Aktivisten der »Direkten Aktion/Mitteldeutschland« nahmen im Juni 1993 an einer konspirativ vorbereiteten Sonnenwendfeier dieser Organisation in Brandenburg teil.

Weiterhin haben einige Mitglieder der »Direkten Aktion/Mitteldeutschland« an dem am 10. Juli 1993 in Zittau vom »Nationalen Jugendblock Zittau e.V.« veranstalteten Gedenkmarsch für den von einem Ausländer tödlich verletzten Holger Müller teilgenommen.

Neonationalsozialistische Bestrebungen, die nur im Freistaat Sachsen aktiv sind

»Nationaler Jugendblock Zittau e.V.« (NJB)

Gründung:	4. Januar 1992 in Zittau
Sitz:	Zittau
Mitglieder im Freistaat Sachsen:	ca. 50

Der NJB wurde am 4. Januar 1992 in Zittau gegründet. Der eingetragene Verein hat derzeit ca. 50 Mitglieder. Vorsitzender ist Jens Leubner. Die Gründungs- und Vorstandsmitglieder sind zum Teil wegen Verbreitens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und anderer Delikte mit rechtsextremistischem Hintergrund aufgefallen.

Ideologische Zielsetzung: Nach der unverfäglich formulierten Satzung versteht sich der Verein als Sammelbecken für »national gesinnte« Jugendliche, denen eine Basis für eine »sinnvolle Freizeitgestaltung« »im Sinne des nationalen Grundgedankens« geboten werden soll. Die Mitglieder werden angehalten, rechtsorientierte Jugendliche zu sammeln. Die neonationalsozialistische Zielsetzung des Vereins wurde jedoch deut-

lich, als er auf seiner bisher einzigen öffentlichen Veranstaltung, dem unten näher dargestellten Gedenkmarsch, neonationalsozialistischen Aktivisten die Gelegenheit gab, an vorderster Front mitzumachen und eine Rede mit neonationalsozialistischer Propaganda zu halten. In dem Aufruf zu dem Gedenkmarsch waren deutlich Rechtsextremisten zur Teilnahme aufgefordert worden.

Aktivitäten: Der NJB veranstaltete am 10. Juli 1993 einen Marsch zum Gedenken des am 5. Juli 1992 bei einer Auseinandersetzung mit einem Ausländer tödlich verletzten Holger Müller. An dem Marsch nahmen etwa 200 Personen teil, darunter neben anderen Neonationalsozialisten auch ehemalige Mitglieder verbotener neonationalsozialistischer Vereinigungen. Im Vorjahr hatten bereits rechtsextremistische Organisationen eine Gedenkveranstaltung durchgeführt.

Nichtmilitante rechts-extremistische Parteien

»Deutsche Volksunion« (DVU)

Gründung:	1971 (als eingetragener Verein) 1987 in München (als Partei)
Sitz:	München
Teil-/Nebenorganisationen:	Initiative für Ausländerbegrenzung (I.f.A.), Ehrenbund Rudel, Aktion Oder-Neiße (AKON), Aktion deutsches Radio und Fernsehen (ARF), Deutscher Schutzbund für Volk und Kultur, Volksbewegung für Generalamnestie (VOGA)
Organisation im Freistaat Sachsen:	Landesverband Sachsen Kreis- und Ortsverbände
Mitglieder bundesweit:	ca. 26.000 ¹⁾
im Freistaat Sachsen:	ca. 1.500
Publikationen:	»Deutsche Nationalzeitung«, »Deutsche Wochenzeitung«/ Deutscher Anzeiger«
Kennzeichen:	

1) Der Vorsitzende der DVU, Dr. Frey, gibt höhere Zahlen an

Die DVU ist mit ca. 26.000 Mitgliedern die mitgliederstärkste rechtsextremistische Partei in der Bundesrepublik Deutschland. Sitz des Bundesvorstandes ist München. Bundesvorsitzender ist Dr. Gerhard Frey.

Unter der Bezeichnung DVU tritt auch der Verein DVU e.V., ebenfalls mit Sitz in München, auf. Diesem Verein sind die Aktionsgemeinschaften:

- Initiative für Ausländerbegrenzung (I.f.A),
- Ehrenbund Rudel,
- Aktion Oder-Neiße (AKON),
- Aktion deutsches Radio und Fernsehen (ARF),
- Deutscher Schutzbund für Volk und Kultur,
- Volksbewegung für Generalamnestie (VOGA)

angeschlossen. Der Verein und seine Aktionsgemeinschaften entfalten kaum eigene Initiativen. Seine ca. 11.500 Mitglieder gehören fast ausnahmslos auch der Partei an.

Sprachrohr der Partei und des Vereins sind die »Deutsche Nationalzeitung« (DNZ) und die »Deutsche Wochenzeitung/Deutscher Anzeiger« (DWZ/DA).

Der Landesverband Sachsen wurde im Oktober 1991 in Meißen gegründet. Landesvorsitzender ist Ulrich Franke. Der Landesverband hat seine Geschäftsstelle in Leipzig. Er gliedert sich in Kreis- und Ortsverbände. Kreisverbände gibt es u.a. in Dresden, Leipzig und Chemnitz. Bisher hat die Partei schätzungsweise 1.500 Mitglieder im Freistaat gewinnen können.

Die DVU hat im Berichtszeitraum an zwei Wahlen teilgenommen. Zur Kommunalwahl in Hessen am 7. März 1993 kandidierte die DVU nur in Frankfurt und erreichte dort 2,7 % der Wählerstimmen. Bei der Bürgerschaftswahl in Hamburg am 19. September 1993 erzielte die DVU einen Stimmenanteil von 2,8 %.

Es ist davon auszugehen, daß die DVU auch an den Landtagswahlen im Freistaat Sachsen im September 1994 teilnehmen wird.

Die DVU unterhält enge Kontakte zur »Liberaldemokratischen Partei Rußlands« (LDPR) des Wladimir Schirinowski. So nahm der Bundesvorsitzende der DVU, Dr. Frey, im April 1993 am Parteitag der LDPR in Moskau teil und Wladimir Schirinowski sprach am 2. Oktober 1993 auf der DVU-Kundgebung in der Passauer Nibelungenhalle. Treibende Kraft für diesen Schulter-schluß dürfte neben »internationaler Reputation« die von Dr. Frey angestrebte »Wiedererlangung der deutschen Ostgebiete« sein. Hierzu ist für den DVU-Bundesvorsitzenden eine enge Verbundenheit mit Rußland wichtig.

Auf dem DVU-Bundesparteitag am 18.12.1993 in München wurde auf Antrag des Landesverbandes Sachsen eine Solidaritätsbekundung an Schirinowski formuliert. Dort heißt es: »Die Deutsche Volksunion begrüßt, daß die Russen mit der Liberaldemokratischen Partei eine Bewegung zur stärksten Gruppe erkoren haben, deren Vorsitzender Wladimir Schirinowski die absolute Notwendigkeit deutsch-russischer Freundschaft und Zusammenarbeit erkannt hat.«

Ideologische Zielsetzung: Im Gegensatz zu den Neonationalsozialisten läuft die ideologisch-politische Ausrichtung der DVU nicht auf einen Führerstaat nationalsozialistischer Prägung hinaus. Die nicht ohne weiteres erkennbare verfas-

**Die Schuldigen am Aids-Skandal
Müssen Süßsmuth und Geißler büßen!**

Deutsche
National+Zeitung
Nr. 48 / 4. Aufl. Jahrgang • 12. November 1993 • 1.88 DM / 12,- DZ • freiheitlich ■ unabhängig ■ überparteilich • DZ-Vorarlberg/Münster
Was will Jüdischer Weltkongress?

Kriminalität explodiert
Deutsche als Freiwild (Seite 3)
Deutsche Wochen-Zeitung
Deutscher Anzeiger
FÜR NATIONALE POLITIK · KULTUR UND WIRTSCHAFT
R 2343

sungsfeindliche Grundhaltung der Partei wird erst aus den ihr zurechenbaren Äußerungen führender Funktionäre sowie am Inhalt ihrer publizistischen Sprachrohre, »Deutsche National-Zeitung« (DNZ) und »Deutsche Wochen-Zeitung/Deutscher Anzeiger« (DWZ/DA), deutlich.

Im Mittelpunkt der Agitation der DVU stehen:

- eine rassistisch ausgeprägte Kampagne, die sich insbesondere gegen Asylbewerber richtet;
- eine nationalistisch aufgemachte Großdeutschland-Aktion;
- eine laufende Diffamierungskampagne gegen Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland;
- eine latent ausgerichtete antisematische Kampagne.

Aktivitäten: Bisher war die DVU im Freistaat Sachsen mit öffentlichen Veranstaltungen noch nicht sehr aktiv. Eine gewisse öffentliche Wirksamkeit erreichten folgende Aktivitäten:

Der sächsische DVU-Landesverband führte am 3. Oktober 1992 in Königswalde, Krs. Annaberg, eine Kundgebung durch, an der auch der Bundesvorsitzende der DVU, Dr. Gerhard Frey, teilnahm. Soweit bekannt, kamen etwa 200 bis 300 Personen zu der Veranstaltung.

Eine für den 29.11.92 vom stellvertretenden Kreisvorsitzenden der DVU in Plauen angemeldete Veranstaltung fand nicht statt, weil sie verboten worden war.

Im März 1993 veranstaltete die DVU in Mölkau, Krs. Leipzig-Land, eine Vortragsveranstaltung mit dem Bundesvorsitzenden Dr. Frey, an der ca. 120 Personen teilnahmen.

Wahlkampfkampagnen der DVU werden zumeist aus der Zentrale in München geleitet und durchgeführt.

»Nationaldemokratische Partei Deutschlands« (NPD)

Gründung:	1964
Sitz:	Stuttgart (Baden-Württemberg)
Teil-/Neben-	»Junge Nationaldemokraten« (JN) »Nationaldemokratischer Hochschulbund« (NHB)
Organisation im Freistaat Sachsen:	Landesverband Sachsen mit 13 Kreisverbänden
Mitglieder bundesweit:	ca. 5.000
im Freistaat Sachsen:	ca. 250
Publikationen:	»Deutsche Stimme«
Kennzeichen:	



Die NPD wurde 1964 gegründet. Sie hat ihren Sitz in Stuttgart. Der Bundesvorsitzende ist Günter Deckert.

Bundesweit hat die Partei rund 5.000 Mitglieder, davon etwa 500 in den neuen Bundesländern. Entgegen dem rückläufigen Bundestrend stagnieren hier die Mitgliederzahlen.

Der Landesverband Sachsen hat seinen Sitz in Leipzig. Er hat etwa 250 Mitglieder. Landesvorsitzender ist Torsten Keil. Der Landesverband ist in 13 Kreisverbänden organisiert.

Publikationsorgan der Partei ist die monatlich in einer Auflage von ca. 60.000 Exemplaren erscheinende Zeitschrift »Deutsche Stimme«.

Die NPD nahm im Berichtszeitraum nur an der Kommunalwahl in Hessen teil und erzielte dort einen Stimmenanteil von lediglich 0,9 %.

Der Landesverband Sachsen hat auf seinem Parteitag beschlossen, an den kommenden Kommunal- und Landtagswahlen teilzunehmen.

Über Strukturen und Mitglieder der Jugendorganisation der NPD, den »Jungen Nationaldemokraten« (JN), und des »Nationaldemokratischen Hochschulbundes« (NHB) liegen bisher in Sachsen keine nennenswerten Erkenntnisse vor.

Ideologische Zielsetzung: Die Partei verfolgt völkisch-kollektivistische Vorstellungen. Ihr schwebt eine »Volksgemeinschaft« vor, die den Vorrang der Gemeinschaftsinteressen vor den Freiheitsrechten des Individiums fordert. Ihre rassistisch gefärbte Agitation richtet sich gegen Ausländer, insbesondere gegen Asylbewerber.

Die nationalistische Zielsetzung der NPD wurde vor allem in ihren Verlautbarungen zur Ausländerpolitik deutlich. So wandte sich die Partei gegen den »Zustrom von unerwünschten Ausländern nach Deutschland« und betonte, das weltweite Elend sei kein Grund, daß das Land der Deutschen zum Abbruch freigegeben und als Welt-Sozialamt betrachtet und ausgebeutet werde, was Schäden an der völkischen Substanz zur Folge habe.

Neben verschiedenen Vortagsveranstaltungen, insbesondere unter dem Motto »Wahrheit statt Volksbetrug«, bei denen die Polizei Personen festnahm (u.a. wegen des Verdachts des Verwendens von Kennzeichen einer verfassungswidrigen Organisation und des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte), nahm die NPD Gedenktage zum Anlaß für eigene Aktionen. So den Jahrestag der Völkerschlacht bei Leipzig und der Bombardierung Dresdens im Jahre 1945.

»Deutsche Liga für Volk und Heimat« (DLVH)

Gründung:	3. Oktober 1991 in Villingen-Schwenningen (Baden-Württemberg)
Sitz:	Berlin
Mitglieder bundesweit:	ca. 900
im Freistaat Sachsen:	vereinzelte
Publikationen:	»Deutsche Rundschau« »Bayern-Info«
Kennzeichen:	



Die am 03. Oktober 1991 in Villingen-Schwenningen (Baden-Württemberg) gegründete DLVH wird von der DVU, der NPD und der Partei »Die Republikaner« als weitere Zersplitterung des »rechten Lagers« angesehen und daher heftig bekämpft. Sie war von früheren Funktionären und Mitgliedern dieser Parteien initiiert worden. Die Liga sieht sich im Gegensatz zu den Vorwürfen der Konkurrenzparteien als »Partei der nationalen Sammlung«.

Die DLVH stagniert bundesweit bei ca. 900 Mitgliedern. Sie hat mit Harald Neubauer, Jürgen Schützinger und Ingo Stawitz drei gleichberechtigte Vorsitzende.

Publikationsorgan der »Deutschen Liga für Volk und Heimat« ist die »Deutsche Rundschau«.

Im Freistaat Sachsen gibt es nur vereinzelte Mitglieder der Liga, über den Bestand eines Landes- oder Kreisverbandes ist nichts bekannt.



NPD-Treffen in Berggießhübel, Kreis Pirna (Sachsen). Foto: dpa.

Aktivitäten: Am 30. Oktober 1992 und am 14. November 1992 führte der NPD-Landesverband Sachsen in Limbach-Oberfrohna und bei Rochlitz sogenannte Landesaktionen durch. Im Großraum Rochlitz wurden von der NPD etwa 10.000 Flugblätter verteilt. Die Veranstaltungen stießen bei den Bürgern auf wenig Resonanz.

Seinen Parteitag führte der Landesverband im April 1993 im Kreis Rochlitz durch.

Ideologische Zielsetzung: Die Liga bekennt sich formal zur »Demokratie und zum pluralistischen Rechtsstaat«. Ihr bewußt zurückhaltend formuliertes Parteiprogramm enthält gleichwohl tatsächliche Anhaltspunkte für eine nationalistische, rassistische und völkisch-kollektivistische Grundhaltung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind. Die DLVH stellt die Anwesenheit der »Asylanten« als »zerstörerisch« für das deutsche Volk dar.

Aktivitäten: Aktivitäten der DLVH in Sachsen sind bisher nicht bekannt geworden.

Es ist damit zu rechnen, daß die DLVH ihre Aktivitäten im Freistaat Sachsen vor den Wahlen verstärken wird.

Die Partei hat im Dezember 1993 an den Kommunalwahlen in Brandenburg teilgenommen. Sie erzielte dort nur einen geringen Prozentsatz der Wählerstimmen. Als Kandidat für das Oberbürgermeisteramt in der Stadt Cottbus wurde von der DLVH der ehemalige Vorsitzende der verbotenen neonationalsozialistischen »Deutschen Alternative« (DA), Frank Hübner, aufgestellt.

Organisationen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte auf rechtsextremistische Zielsetzung hindeuten

»Die Republikaner« (REP)

Gründung:	27.11.1983 in München
Sitz:	Berlin
Teil-/Neben-Organisation im Freistaat Sachsen:	Landesverband Sachsen
Mitglieder bundesweit:	ca. 23.000
im Freistaat Sachsen:	ca. 700
Publikationen:	»Der Republikaner«
Kennzeichen:	



Die Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden über die Partei »Die Republikaner« haben ergeben, daß bei der Partei tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorliegen. Seit dem 15. Dezember 1992 wird die Partei von den Verfassungsschutzbehörden beobachtet. Sofern die Beobachtung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erfolgt, haben betroffene Landesverbände der Partei hiergegen rechtliche Schritte eingeleitet. Bisher wurde die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel nur in Niedersachsen vorläufig untersagt. Das Gericht begründete dies ausdrücklich mit der besonderen Rechtslage in Niedersachsen. In den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Saarland, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen haben die Gerichte entweder bestätigt, daß tatsächliche Anhaltspunkte auf eine rechtsextremistische Zielsetzung hindeuten oder den »Republikanern« keine überwiegenden Erfolgssaussichten bestätigt. Endgültige gerichtliche Entscheidungen stehen noch aus.

Vom LfV Sachsen wurden im Berichtszeitraum Erkenntnisse gesammelt, um feststellen zu können, ob sich beim Landesverband Sachsen der »Republikaner« die Anhaltspunkte für eine Bestrebung gegen die freiheitliche

demokratische Grundordnung bestätigen lassen oder nicht.

Aus Flugschriften des Landesverbandes Sachsen gehen erste, aber deutliche Anzeichen dafür hervor, daß das Politikverständnis der Partei in Sachsen von einer nicht demokratischen, völkisch geprägten Ideologie getragen ist. In kaum verhohelter Sympathie für die Ereignisse in Rostock formulieren die »Republikaner«: »... machten Jugendliche auf ihre Art mit den widerlichen Zuständen um das Asylantenheim Rostock-Lichtenhagen Schluß.«, um dann zu fordern: »Wer schützt die Deutschen?«.

Bundesweit hat die 1993 in München gegründete Partei etwa 23.000 Mitglieder. Ihr Bundesvorsitzender ist Franz Schönhuber. Der Landesverband Sachsen mit Sitz in Leipzig gliedert sich in Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände. Er zählt rund 700 Mitglieder. Vorsitzender des Landesverbandes Sachsen ist das ehemalige SED-Mitglied Prof. Dr. Günter Bernhard.

Die Partei gibt die Zeitschrift »Der Republikaner« heraus.

Die Partei will 1994 an den Wahlen im Freistaat Sachsen teilnehmen.

Aktivitäten: Im Mai 1993 fand in Freital der Landesparteitag des Landesverbandes Sachsen der »Republikaner« statt. Dort wurde Prof. Dr. Bernhard zum neuen Landesvorsitzenden des Landesverbandes Sachsen gewählt. An der Veranstaltung nahm auch der Bundesvorsitzende Franz Schönhuber teil.

Die Partei hat mehrere Regionalverbände gegründet, u.a. einen Kreisverband Dresden und einen Bezirksverband Chemnitz.

»Freiheitliche Nationale Partei« (FNP)

Gründung:	April 1993 in Dresden
Sitz:	Dresden
Teil-/Neben-Organisation im Freistaat Sachsen:	Stützpunkte in Dresden, Chemnitz, Leipzig, Grimma und Sebnitz
im Freistaat Sachsen:	ca. 50

Es gibt Anhaltspunkte, daß die FNP Ziele verfolgt, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Die FNP versteht sich als »nationale Einheitspartei«, die die zersplitterten nationalen Gruppierungen unter einer einheitlichen Führung vereinigen möchte,

Die FNP wurde im April 1993 in Dresden gegründet. Sie hat ihren Sitz in Dresden.

Bundesvorsitzender ist Dr. Johannes Hertrampf.

Soweit bekannt, ist die FNP bisher über den Freistaat Sachsen hinaus weder organisiert noch aktiv.

Auch im Freistaat Sachsen ist die FNP noch nicht flächendeckend organisiert. Sie unterhält eine Kreisgeschäftsstelle in Sebnitz und mehrere Stützpunkte.

Die »Partei« hat schätzungsweise ca. 50 Mitglieder und stellt ein Sammelbecken für Sympathisanten bzw. ehemalige Mitglieder rechtsextremistischer Parteien dar, wie der »Nationaldemokratischen Partei Deutschlands« (NPD) und der »Deutschen Volksunion« (DVU). So war der Bundesvorsitzende ehemals Mitglied der »Deutschen Volksunion« (DVU).

Die FNP beabsichtigt, an den Wahlen 1994 im Freistaat Sachsen teilzunehmen.

Agitationsschwerpunkt der FNP ist die Ausländerpolitik. In einem Flugblatt der FNP wird der »Ausländersturm in einer westeuropäischen Großstadt« mit folgenden Worten beschrieben: »Bestialischer Gestank dringt aus dem Ascheimerraum, Ratten huschen über das Innenhofplaster, das vor Dreck nicht mehr zu erkennen ist, und in all dem Schmutz spielt munter ein Kind ...«

Das Flugblatt vermittelt, daß solche Zustände mit der Zeitbombe »Ausländer« verbunden seien und stellt die Suggestivfrage, ob nach deren Explosion noch »ein Leben für uns und unsere Kinder in Deutschland möglich sei.« Die Anwesenheit von Ausländern wird als persönliche Existenzbedrohung dargestellt.

Die FNP fordert in dem Blatt weiter »einen sofortigen Stopp des Ausländerzuges, unverzügliche Abschiebung aller straffällig gewordenen Ausländer sowie ein Programm zur stufenweisen Ausländerrückführung. Wir machen der falschen Bonner Ausländerpolitik Beine!«

Aktivitäten: Der erste Bundesparteitag der FNP fand im September 1993 in der Nähe von Dresden statt. Mit Flugblättern lud die FNP für den 14. September 1993 in Borna zu einer Bürgerversammlung zum Thema »Nein zu Asylbewerbern in Birkenhain« ein. An der Veranstaltung nahmen Personen aus der Region teil.

In einigen Städten Sachsens machte die FNP Ende 1993 durch das Verteilen von Flugblättern auf sich aufmerksam.

STURM AUF DEUTSCHLAND

»Bestialischer Gestank dringt aus dem Ascheimerraum, Ratten huschen über das Innenhofplaster, das vor Dreck nicht mehr zu erkennen ist, und in all dem Schmutz spielt munter ein Kind ...;«

So lautet die Beschreibung eines Ausländerstums in einer westeuropäischen Großstadt.

Darin sind wir uns alle einig - das Ausländerproblem ist eine Zeitbombe. Wie verheerend werden die Folgen nach ihrer Explosion sein? Ist ein Leben für uns und unsere Kinder in Deutschland dann noch möglich?

Heute Hamburg, morgen Dresden. Heute Berlin und bald schon Leipzig. Ob türkische Straßenbanden oder jugoslawische Hütchenspieler. Ob rumänische Schlepperbanden oder Drogendealer aus Schwarzafrika. Sie werden Deutschland und unsere Gesellschaft zerstören.

Eine furchtbare Vorstellung? Nein, bittere Realität!

Wir, die **Freiheitliche Nationale Partei**, fordern:
einen sofortigen Stopp des Ausländerzuges, unverzügliche
Abschiebung aller straffällig gewordenen Ausländer, sowie eine
Programm zur stufenweisen Ausländerrückführung.

Wir machen der falschen Bonner Ausländerpolitik Beine!

Passen Sie mehr über uns und unsere Arbeit Ihnen vorher

- Senden Sie mir bitte weiteres Info - Material
- Laden Sie mich bitte zu Ihren Veranstaltungen ein
- Ich möchte Mitglied in der -FNP- werden

Ihre e-mail-Adresse und Name hier

Freiheitliche Nationale Partei

- Kreisgeschäftsstelle -

Albert - Kunze - Weg 32

D-01855 Sebnitz

Linksextremismus im Freistaat Sachsen.

Überblick zu den verfassungsfeindlichen Zielsetzungen

Die linksextremistischen Bestrebungen werden vom Landesamt für Verfassungsschutz unterschieden nach:

- Linksextremistischem Terrorismus,
- Anarchistischen Bestrebungen/gewaltbereite Autonome,
- und marxistisch-leninistischen Bestrebungen.

Zu dem linksextremistischen Terrorismus zählen die »Rote Armee Fraktion« (RAF) und die »Revolutionären Zellen« (RZ). Beide Gruppen sehen sich in einem »militärisch-politischen Kampf« gegen die politische Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, die sie grundsätzlich ablehnen. Der »antiimperialistische Kampf« hat den sog. »Repressionsapparat« zum Ziel, dem vor allem die Bereiche Politik, Militär, Wirtschaft und die Sicherheitsbehörden zugerechnet werden.

Bei im wesentlichen gleicher Zielsetzung unterscheiden sich die RAF und die RZ vor allem in der Strategie ihres Vorgehens. Die RZ handeln regelmäßig nicht aus der Illegalität, sondern als sogenannte »Feierabendterroristen«, aus ihrer normalen Lebensrolle heraus, und ihre Anschläge richten sich vornehmlich gegen Sachen.

Derartig strenge Ideologien, wie sie die RAF und die RZ verfolgen, sind mit dem politischen Selbstverständnis der Autonomen nicht zu vereinbaren.

Autonome lehnen verbindliche Regeln und »Fremdbestimmung« ab. Mit dieser Ablehnung ist noch nicht ohne weiteres eine verfassungsfeindliche Zielsetzung verbunden, teilweise handelt es sich nur um sog. »alternative«

Vorstellungen. Verdichtet sich das Ziel jedoch zu einer aktiven Bekämpfung des Staates und seiner Institutionen, um eine »herrschaftsfreie Gesellschaft« zu erreichen, so ist die Schwelle zum Extremismus deutlich überschritten. Dies gilt erst recht, wenn – wie leider häufig – das Ziel mit Gewalt erreicht werden soll.

Neben diesen gewaltorientierten linksextremistischen Bestrebungen haben die marxistisch-leninistischen Bestrebungen das Ziel, die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland durch eine kommunistische Diktatur zu ersetzen. Hierzu propagieren sie den Klassenkampf und die proletarische Revolution.

Überblick in Zahlen

Bundesweit gibt es ca. 28.500 Personen¹⁾, die vom Verfassungsschutz beobachtete linksextremistische Bestrebungen verfolgen.

Die Anzahl dieser Personen ist seit 1988 wegen des Mitgliederverlustes, den die marxistisch-leninistischen Organisationen in den alten Bundesländern erfahren haben, rapide gesunken. Diese Tendenz nahm mit dem Zusammenbruch des »realen Sozialismus« noch zu. Die Bemühung einiger Gruppen, dem Mitgliederverlust durch den Aufbau neuer Organisationsstrukturen und die Gewinnung von Mitgliedern in den neuen Bundesländern entgegenzuwirken, blieb – auch im Freistaat Sachsen – relativ erfolglos.

Demgegenüber erfolgreich war dagegen die »Kommunistische Plattform der Partei des Demokratischen Sozialismus« (KPF der PDS). In dieser linksextremistischen Vereinigung sind mehrere

1) Erkenntnisstand 31.12.1992, ohne KPF der PDS

tausend Personen zusammengeschlossen, um ihre kommunistischen Positionen in Ideologie und Politik einzubringen. Zu einem großen Teil handelt es sich offenbar um ehemalige SED-Mitglieder in den neuen Bundesländern, die auch heute noch überzeugte Marxisten-Leninisten sind.

Bundesweiten Zulauf haben im Gegensatz zu den marxistisch-leninistischen Gruppierungen die linksextremistischen Autonomen, denen sich insgesamt nahezu 5.000 Personen angeschlossen haben.

Auch im Freistaat Sachsen hat sich seit der Wiedervereinigung eine deutlich bemerkbare Szene linksextremistischer gewaltbereiter Autonomer aus ca. 500 Personen gebildet.

Linksextremistischer Terrorismus

»Rote Armee Fraktion« (RAF)

Nachdem die »Rote Armee Fraktion« (RAF) sich mehr als 20 Jahre über Ziel und Strategie ihres Menschenleben verachtenden »bewaffneten Kampfes« gegen den »Imperialismus« im Kern einig war, kam es 1993 zum offenen Bruch zwischen der im Untergrund lebenden RAF-Kommandoebene und einem Teil der inhaftierten RAF-Terroristen.

Vorausgegangen waren Grundsatzdeklärungen der Kommandoebene aus dem Jahre 1992. Darin stellten die RAF-Kommandomitglieder fest, daß die frühere Strategie der RAF fehlgeschlagen sei. Man habe sich in der Vergangenheit selbst isoliert, den »bewaffneten Kampf« als höchsten Wert angesehen und damit eine produktive Verbindung

Linksextremisten im Freistaat Sachsen.

Linksextremistischer Terrorismus (RAF, RZ)	Anarchistische Bestrebungen/ Gewaltbereite Autonome	Marxistisch-leninistische Bestrebungen
	Mitglieder bundesweit: mehr als 6.500	Mitglieder bundesweit: insgesamt ca. 22.000 ¹⁾
davon:	Autonome	davon:
	bundesweit: nahezu 5.000	Deutsche Kommunistische Partei (DKP) mit Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ)
		Mitglieder bundesweit: weniger als 7.300
	Freie Arbeiterinnen und Arbeiter Union – Internationale Arbeiterassoziation (FAU – IAA)	Kommunistische Partei Deutschlands (KPD-Ost)
		Mitglieder bundesweit: ca. 500
		Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)
		Mitglieder bundesweit: ca. 1.700
		zusätzlich:
		Kommunistische Plattform der Partei des demokratischen Sozialismus (KPF der PDS)
1) ohne KPF		Mitglieder bundesweit: weniger als 5.000

zwischen »Guerilla« und anderen Formen des »Widerstandes« verhindert. Um von diesem Weg abzukommen, rief sie zum Aufbau einer »Gegenmacht von unten« auf.

Der Aufruf zielt auf alle relevanten Gruppierungen und Bewegungen im linksextremistischen Spektrum. Sie soll sich nach dem Willen der RAF auf folgenden Gebieten betätigen:

- Wohnungsnot/Obdachlose,
- Armut, Arbeitslosigkeit,
- Frauenfeindlichkeit,
- Asylproblematik,
- »Großdeutschland«,
- Hochtechnologisierung,
- Zerstörung ökologischer Lebensgrundlagen,
- Unterstützung der inhaftierten RAF-Terroristen,
- Kampf um selbstbestimmte Lebensräume.

Solange der Aufbau der »Gegenmacht« vom Staat nicht gestört werde, so erklärte die Kommandoebene, würden keine gezielten Morde begangen. Die RAF sprach von einer »Rücknahme der Eskalation«.

Deeskalation bedeutet aber nicht ein Abschwören von Gewalt:

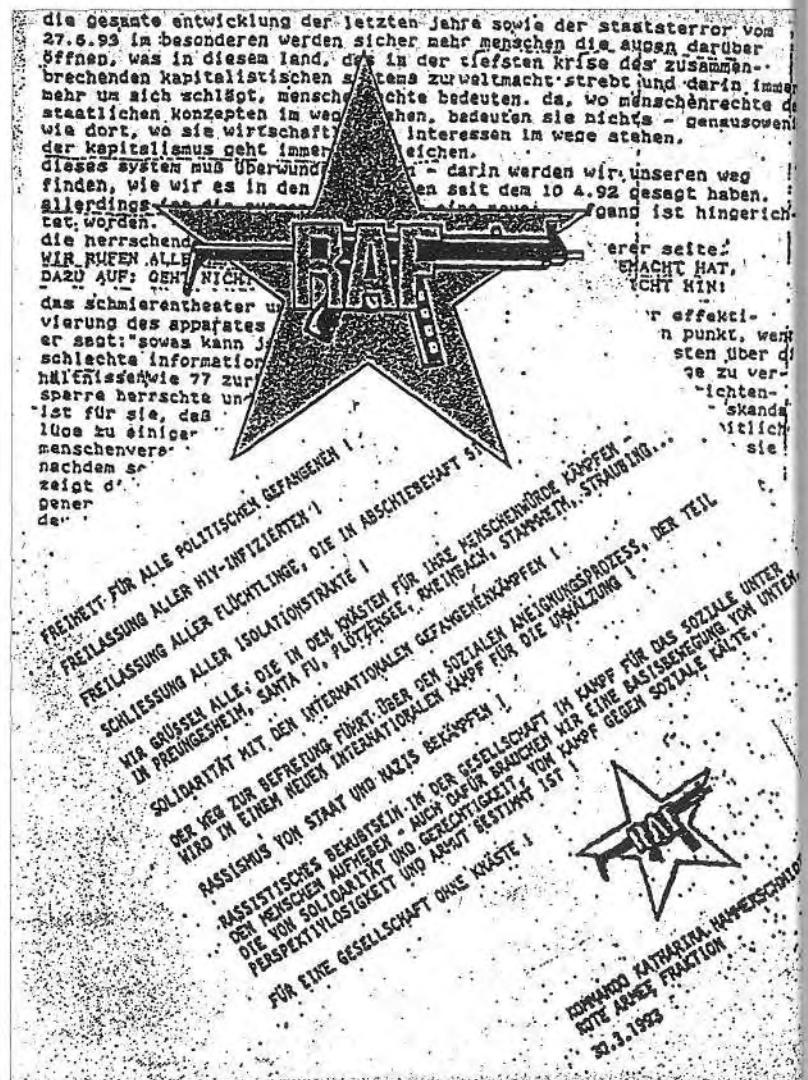
Am 27.03.1993 zerstörte ein »Kommando« der RAF das Gebäude der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt (Hessen) mit einem Sprengstoffanschlag. Die RAF erklärte, mit diesem Anschlag den Aufbau der »Gegenmacht von unten« vorantreiben zu wollen.

Die neue Linie der RAF-Komandoebene wird von einigen inhaftierten RAF-Terroristen unterstützt. Eine andere Gruppe Inhaftierter um Brigitte Mohnhaupt setzt ihr allerdings heftigen Widerstand entgegen. In einem Brief vom Oktober 1993 trat der Bruch offen zutage. Darin wirft sie der Komandoebene und den mit der neuen Linie übereinstim-

menden Häftlingen vor, ein Ende der Konfrontation und eine Art Gewaltverzicht anzustreben. Es sei offenbar das Ziel, die Bedingungen für eine vorzeitige Haftentlassung der Inhaftierten und eine Rückkehr der RAF-Komandoebene in die Legalität auszuloten.

Der Vorwurf des Verrats stand im Raum. Mohnhaupt stellte fest: Der »Bruch ... im Zusammenhang der Gefangenen und in der politischen Beziehung zur RAF« sei herbeigeführt.

Bereits Anfang November 1993 reagierte die Komandoebene mit einem Schreiben. Die im Jahr 1992 entwickelte Position wird verteidigt und die Bereitschaft zu bewaffneten Aktionen bekräftigt. Es sei ihr nie darum gegangen, den



»bewaffneten Kampf für die Freiheit der politischen Gefangenen zu verdeutlichen«. Alle Behauptungen, die das Gegenteil suggerierten, seien »Dreck, unwahr«. Man sei nur in einer Phase der Neubestimmung. Im harten Ton mahnt das Schreiben als »Antwort auf die Spalterklärung« die Gefangenengruppe um Mohnhaupt, zur Besinnung zu kommen.

Die Spaltung der Spalte der RAF hat sich auch auf das Umfeld ausgewirkt.

Da die RAF – wirklich oder vermeintlich – durch den Streit ihre Führungsposition eingebüßt hat, besteht die Möglichkeit, daß sich neben ihr eine weitere »Guerilla« entwickelt.

Eine Reihe von Anschlägen (insbesondere der Schußwaffenanschlag auf das Gebäude des Arbeitsgeberverbandes Gesamtmetall in Köln am 17.11.93 durch die Anteilnehmer der Widerstandsgruppe Nadia Shehadah) zeigt bereits eine zunehmende Militanz des »antiimperialistischen Widerstands«, der an Positionen der RAF der Gründerzeiten anknüpft und sich kritisch zur jetzigen Kommandoebene äußert. Ihm geht es um »die Bekämpfung kapitalistischer Eliten im internationalen Zusammenhang«, die Formierung eines »antiimperialistischen Frontabschnitts«, an dem in direkter Konfrontation »die Herren des Kapitals« zur Zielscheibe gemacht werden sollen.

Andere Täter bekennen sich in Übereinstimmung mit den RAF-Papieren zu dem Aufbau einer »Gegenmacht von unten«, wie zum Beispiel in dem Bekennerschreiben zu dem Brandanschlag am 25.04.1993 auf das zentrale Grundbuchamt in Barby/Sachsen-Anhalt.

Im Freistaat Sachsen sind bisher keine terroristischen Anschläge der RAF und ihres Umfeldes verübt worden.

»Revolutionäre Zellen« (RZ)

Revolutionäre Zellen (RZ) sind Kleingruppen, die vorwiegend terroristische Anschläge gegen Sachen verüben. Sie haben sich seit 1973 gebildet. Ihnen werden über 180 Anschläge zugerechnet. Gruppen aus dem Kernbereich der RZ

haben 1992 keine terroristischen Anschläge verübt.

Anfang Oktober 1993 erfolgte ein Brandanschlag auf Dienstfahrzeuge des Bundesgrenzschutzes in Rothenburg/Sa., zu dem sich in einer Taterklärung »Revolutionäre Zellen – Für Freies Flutten« bekannten. Mit der Aktion sollte gegen die Verschärfung des Asylrechts in der Bundesrepublik protestiert werden. Auch wenn es sich wahrscheinlich nicht um eine RZ aus dem Kernbereich handelt, sondern um eine sogenannte Nachahmer-RZ, ist hinsichtlich des militärischen Potentials zu beachten, daß die Gruppe sich auch zu einem zeitgleichen Anschlag in Frankfurt/Oder bekannt.

Autonome

Der gewaltbereiten autonomen Szene im Freistaat Sachsen werden nach grober Schätzung 500 Personen zugerechnet.

Die Anzahl der Personen, die zum militärischen Kern zählen, ist erheblich geringer.

Den militärischen Autonomen im Freistaat Sachsen sind in der Zeit vom 01.11.1992 bis zum 31.12.1993 63 Straftaten erwiesen oder mutmaßlich zuzurechnen.

»Autonom« steht für das Selbstverständnis der Bewegung, verbindliche Regeln und »Fremdbestimmung« abzulehnen.

In der extremistischen Verdichtung

Linksextremistisch motivierte Straftaten in Sachsen von November 1992 bis Dezember 1993.



Quelle: LfV Sachsen.



Leipzig-Connewitz, nach den Ausschreitungen vom 27./28.11.92. Foto: privat.

besteht das Ziel darin, den Staat mit seinen Institutionen erforderlichenfalls mit Gewalt zu verdrängen und letztendlich zu beseitigen. An seiner Stelle soll eine »herrschaftsfreie Gesellschaft« stehen, in der jeder »autonom« ist.

Eine autonome Bewegung, die in den alten Bundesländern seit den 70er Jahren bekannt ist, gab es in der DDR nicht. Erst im Zuge der mit der Grenzöffnung und der Beendigung der SED-Herrschaft einhergehenden Veränderungen entstand sie auch im jetzigen Freistaat Sachsen. Die sächsische Szene orientierte sich zunächst an Strukturen und Aktionsformen der Autonomen in den alten Bundesländern und wurde von ihnen unterstützt, eine eigene Infrastruktur mit Szenezeitschriften und Infoläden aufzubauen.

Es entstand jedoch kein schlichtes Abbild der Szene in den alten Bundesländern. Struktur, Selbstverständnis und inhaltliche Schwerpunkte entwickelten sich aufgrund der unterschiedlichen »Geschichte« nicht deckungsgleich. Der Unterschiede wurde man sich nach

kurzer Zeit bewußt. Während die links-extremistische autonome Szene in den alten Bundesländern ihre Wurzeln im »antiimperialistischen Widerstand gegen die Repression des Staates«, in der Unterstützung der inhaftierten Terroristen, der militärischen Atomkraftgegnerschaft und den Hausbesetzungen hat, sind die Erfahrungen der Autonomen im Freistaat Sachsen von der jüngsten Vergangenheit und der Situation der »Wende« geprägt. Neben dem in Ost und

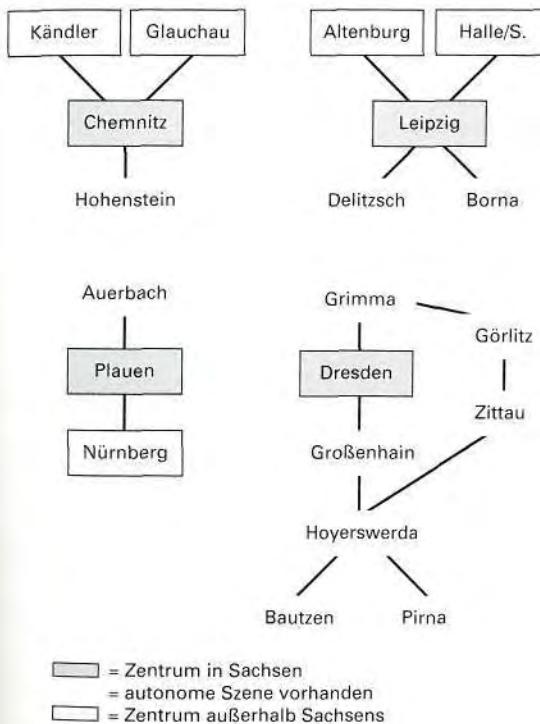
West gleichsam dominierenden Thema Antifaschismus sind die Themen wie »Stasi-Aufarbeitung«, die »Kolonisierung durch das System der Bundesrepublik« und deren Folgen von größerem Interesse für die hiesigen Autonomen.

Auf der anderen Seite stößt die sog. Gefangenensfrage (Unterstützung der inhaftierten Terroristen) auf wenig Resonanz. Den Terrorismus der »Roten Armee Fraktion« (RAF) empfinden die Autonomen im Freistaat Sachsen nicht als Teil ihrer Geschichte, sondern als Beispiel für eine unerwünschte »thematische Dominanz der West-Brille«. Neben diesen thematischen Unterschieden wird die strukturelle Entwicklung der militärischen Autonomen in den alten Bundesländern als »Ghettoisierung« empfunden: Der West-Autonome lebt nach Einschätzung der hiesigen Autonomen auf einer Insel, von der er sich mit – zum Teil ritualisierten – Aktionen meldet. Diese Distanz solle sich im Osten nicht entwickeln.

Bei allen Unterschieden in der Geschichte und dem Selbstverständnis der

autonomen Szene in den alten und in den neuen Bundesländern führen sie bedeutsame bundesweite Aktionen zusammen. Insbesondere der sog. »Antifaschistische Kampf«, der zum Hauptagitationsfeld der Autonomen in der gesamten Bundesrepublik geworden ist, vereint sie. Aktionen gegen Veranstaltungen von

Zentren von autonomen Antifa-Zusammenschlüssen in Sachsen und deren Verbindungen untereinander.



Übersicht über die Verteilung der Autonomen in Sachsen.



Quelle: LfV Sachsen.

Rechtsextremisten, wie z.B. die jährliche Heß-Gedenkfeier und Parteitage, aber auch Aktionen gegen die Änderung des Asylrechts werden gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.

Aus dem Freistaat Sachsen waren Aktivisten der autonomen Szene aus Chemnitz, Dresden, Leipzig und Plauen bei überregionalen Veranstaltungen vertreten, wobei die »Westanbindung« unterschiedlich stark ist.

Die genannten Orte sind Zentren gewaltbereiter Autonomer im Freistaat Sachsen. Aber auch in anderen Städten sind sie vertreten. Die Autonomen stehen untereinander und mit der Szene in kleineren Nachbargemeinden in Verbindung.

Linksextremistische Autonome

Die Organisationsstrukturen der autonomen »Antifa-Gruppen«

Obwohl Ideologien und Hierarchien mit dem »autonomem Selbstverständnis« nicht zu vereinbaren sind, bilden sich in der letzten Zeit insbesondere durch das Schwerpunkttagitationsfeld »Antifaschistischer Kampf« und »Kampf gegen die Änderung des Asylrechts« Ansätze heraus, die zu einer Gruppenbildung führen. Die Autonomen sind dazu übergegangen, sich zu sog. »Antifa-Gruppen« zu formieren. Das sind Zusammenschlüsse von Autonomen, die auch mit militärischen Maßnahmen gegen Rechtsextremisten und was sie dafür halten, vorgehen.

In diesen Gruppen ist eine zunehmende Akzeptanz für eine festere Strukturierung zu erkennen. Sprüche wie »Schlagt die Glatzen bis sie platzen!« und tatsächliches Verhalten bei Demonstrationen zeigen die Gewaltbereitschaft in den Gruppen zur Durchsetzung der Ziele. Dazu einige Beispiele:

- Am 15. Mai 1993 überfielen verummumte Autonome in Freital den Landesparteitag der »Republikaner«.
 - Nach einer Spontandemonstration am 4. Juni 1993 in Chemnitz zogen ca. 40 verummumte Autonome randalierend



Schmierereien an einer Hauswand in Dresden. Foto: LfV Sachsen.

durch die Innenstadt, plünderten einen Presseshop und zündeten aus »antifaschistischem Protest« Zeitungen an.

- Am Nachmittag des 05. Juni 1993, 7 Tage nach dem Brandanschlag in Söllingen, überfielen etwa 50 verummumpte Personen in Leipzig ein Gartenlokal, in dem eine Vortragssveranstaltung eines Rechtsextremisten stattfinden sollte. Die Angreifer zerstörten Fensterscheiben und Kraftfahrzeuge.

In einer Presserklärung bezichtigte sich ein »kommando robin hood« des Überfalls: »es war uns verpflichtung, gegen diese leute vorzugehen, die in der ersten reihe der neudeutschen möderInnnen und brandstifterInnen stehen...es gibt kein erbarmen für diese schweine! ganz klar! ohne kompromisse! ähnliche angriffe schließen wir nicht aus, sondern von vornherein ein! kampf dem faschismus auf allen ebenen!«

Am Abend desselben Tages drangen etwa 25 Vermummte mit Latten, Keulen und Baseballschlägern bewaffnet in eine Gaststätte ein, in der eine

Veranstaltung unter dem Motto »Unsere Zukunft heißt Deutschland« stattfand. Die Angreifer vernebelten das Lokal mit einem Feuerlöscher, schlügen auf Gäste ein, zerstörten Teile der Inneneinrichtung und gossen Fäkalien aus. Der Sachschaden war beträchtlich. In einer Presseerklärung bekannte sich eine »autonome Aktionsgruppe Trauma« zu der Tat. Der Text endet mit

den Worten: »Die Zeiten, in denen RassistInnen und artverwandte Leute ... ungestört ihren Schund loswerden können, sind in Leipzig endgültig vorbei!«

- Am 02.10.1993 schlügen ca. 20–30 verummumpte Personen am Hauptbahnhof Leipzig auf ca. 30 dort auf ihre Abfahrt nach Passau wartende DVU-Anhänger ein. Es gab mehrere Verletzte, u.a. den Fahrer eines Busses.

»Antifa-Gruppen« bestehen bundesweit. Seit Beginn der 90er Jahre wird auch eine überregionale Vernetzung angestrebt. »Antifa-Gruppen« im Freistaat Sachsen zeigen aber eine deutliche Abgrenzung zu den Gruppen in den alten Bundesländern. Eine Annäherung lässt sich nur bei gemeinsamen Aktionen erkennen.

Die Altersstruktur der »Antifa-Gruppen« im Freistaat Sachsen liegt im allgemeinen zwischen 16 und 25 Jahren.

Es gibt 3 Arten, nach denen sich die autonomen »Antifa-Gruppen« zusammenfinden:

Die offene Gruppe:

- öffentlichkeitswirksame Arbeit
- nur legale Aktionen
- allgemeine Informationsweitergabe

Die offenen Gruppen bilden sich in Szenecafes und Infoläden (= Anlaufstellen für Jugendliche zum Zwecke des Informationsaustausches).

Diese offenen Einrichtungen bieten die beste Möglichkeit, Interessenten zu erreichen, zu interessieren und zum Mitmachen im »Kampf gegen Faschismus, Faschisten, Rechtsextremisten und Nazis« zu gewinnen.

Da es keine festen Mitgliedschaften gibt, steht es jedem frei, solange mitzumachen, wie er will. In den offenen Gruppen werden auch politische Kampagnen, wie Flugblattaktionen und die Teilnahme an Demonstrationen organisiert. Illegale Aktionen werden grundsätzlich nicht aus den offenen Gruppen durchgeführt.

Die halboffene Gruppe:

- öffentlichkeitswirksame Arbeit
- größerer Schutz gegen Ermittlungen und Übergriffe feindlich gesinnter Gruppen (ca. 30-50 Leute, je nach Größe der Stadt und des Umfeldes)

Die von Autonomen bevorzugt gewählte Struktur ist die halboffene Gruppe. In ihr findet sich ein fester Personenkreis besonders Engagierter zusammen, die kontinuierlich zusammenarbeiten. Es bilden sich Gruppenstrukturen heraus, obwohl Hierarchien abgelehnt werden. So gibt es Mitglieder, die die Rolle des Wortführers einnehmen und den Weg und die Mittel bestimmen.

Die Gruppenmitglieder nehmen an überregionalen Demonstrationen und Aktionen teil, selbst wenn eine weite Anreise dafür erforderlich ist. Es werden auch eigene »Spontandemonstrationen« organisiert. Mit heimlich verbreiteten Plakaten wird zur Teilnahme daran aufgerufen. So soll verhindert werden, daß die Sicherheitsbehörden im voraus auf die Demonstration reagieren können.

Die geschlossene Gruppe:

- abgeschottet
- keine Information über die Struktur dringt nach außen (ca. 3 - maximal 10 Personen, je nach Größe der Stadt und des Umfeldes)

Die Autonomen in einer geschlossenen Gruppe verhalten sich konspirativ. Voraussetzung für eine geschlossene Gruppe ist große Übereinstimmung in den Zielen und Vertrauen zueinander. Oftmals bildet sich die Gruppe aus den tonangebenden Personen der halboffenen Gruppen. In diesen Gruppen fallen die wichtigen Entscheidungen. Es werden Aktionen vorbereitet und Mitglieder der geschlossenen Gruppe nehmen an den Koordinierungstreffen überregionaler Aktivitäten teil. Die geschlossene Gruppe unterhält häufig die Verbindungen zu anderen Antifa-Gruppen.

Kommunikationsstrukturen in der autonomen Szene

Außer den bereits erwähnten direkten überörtlichen und örtlichen Kontakten gibt es szeneeigene Publikationsorgane. Die Publikationen dienen der Kommunikation zwischen den einzelnen, grundsätzlich unabhängigen autonomen Gruppen. Sie tragen zur Politisierung und Mobilisierung der Szene bei. Vor allem über Infoläden und Versammlungen werden sie interessierten Personen zugänglich gemacht. Bundesweit erscheinen etwa 30 Publikationen der Autonomen.

Davon werden die Berliner Autonomen-Wochenschrift »INTERIM«, die »Zeitung der besetzten Gebiete – BZ« aus Berlin sowie die Untergrundzeitsschrift »radikal«, die unter wechselnden ausländischen Kontaktadressen unregelmäßig vertrieben wird, auch im Freistaat Sachsen verbreitet.

Mit Bezug zur hiesigen autonomen Szene wurden folgende Szeneblätter herausgegeben:

- in Plauen die Antifada,
- in Chemnitz die EASTWESTJA,
- in Dresden die Antifa-Info,
- in Leipzig die Antifa-Jugendinfo.

Autonomen Gruppen kommt eine Vorreiterrolle in der Verwendung moderner Technik zu. Dazu zählen der Einsatz von Infotelefonen, Telefaxgeräten, modernster Kopiertechnik zur Herstellung von Szeneschriften und Broschüren, Funktelefonen und -geräten, die Nutzung elektronischer Medien (wie z.B. Piratensendungen) zur Verbreitung von Themen aus der Szene und die Verwendung von Mailboxen zum Abruf von aktuellen – auch verschlüsselten – Informationen.

Auch im Freistaat Sachsen bedient die »Szene« sich je nach Bedarf und Gelegenheit dieser Hilfsmittel bis hin zu Mailboxen. Solche existieren u.a. schon in Dresden und Leipzig.

Verhaltensanweisungen und Strategien für militante Aktionen
Die Gewaltbereitschaft von Autonomen zeigt sich deutlich in Verhaltensanweisungen, die sie herausgeben. »Für alle Fälle« wird mitgeteilt, was bei Demonstrationen, Kundgebungen und Festnahmen bzw. zur konspirativen Sicherung der Gruppe zu beachten ist:

Bei Demonstrationen soll vorher abgesprochen werden, wie man sich in außerordentlichen Situationen verhält. Die Gruppe soll auf jeden Fall zusammenbleiben; wenn sie getrennt wird, soll sie über ein neutrales Rufwort wieder zusammengeführt werden. Vermummung wird empfohlen. Auch für Festnahmen nach Ausschreitungen, Vernehmungen bei der Polizei und eventuelle weitere Folgen gibt es umfassende und ausführliche Anweisungen. Ferner werden detaillierte Hinweise zu konspirativem Verhalten gegeben.

Bei den Aktivitäten der Autonomen sind zum Teil ausgeklügelte Taktiken festzustellen:

Anschlagsorte, zum Beispiel Gebäude, in denen Treffen von Rechtsextremisten stattfinden sollen, werden sorgfältig auskundschaftet.

Polizeifunk wird abgehört. Insbesondere Gewalttaten, die aus Demonstrationen heraus begangen werden, werden teilweise über Funk gelenkt und koordiniert.

Marxistisch-Leninistische Bestrebungen

Kommunistische Plattform der Partei des Demokratischen Sozialismus (KPF der PDS)

Gründung:	30.12.1989 in Buckow bei Berlin
Sitz:	Berlin
Organisation im Freistaat Sachsen:	verschiedene Regionalverbände
Mitglieder bundesweit:	weniger als 5.000
Publikationen:	»Mitteilungen der KPF der PDS«
Kennzeichen:	



Entwicklung/Struktur: Eine links-extremistische Strömung innerhalb der »Partei des Demokratischen Sozialismus« (PDS), die auch eigene Organisationsstrukturen hat, ist die »Kommunistische Plattform der Partei des Demokratischen Sozialismus« (KPF der PDS). Sie wurde am 30. Dezember 1989 in Buckow bei Berlin gegründet und ist eine der stärksten politischen Strömungen innerhalb der PDS.

Die KPF ist sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern in örtlichen Gruppen organisiert. Auf Kreisebene bestehen Koordinierungsorgane und auf Landesebene Landessprecheräte.

Auf Bundesebene wird die KPF der PDS vom Bundeskoordinierungsrat geleitet und vom Bundessprecherrat vertreten. Das höchste Gremium der KPF ist die Bundeskonferenz.

In Sachsen haben sich Regionalverbände etabliert. So gibt es u.a. im Regionalverband Vogtland ein »Aktiv der KPF der PDS« und in Chemnitz die »KPF der PDS Chemnitz«.

Ideologie: Nach eigenen Erklärungen ist die KPF der PDS marxistisch-leninistisch ausgerichtet und vertritt kommunistische Positionen, die sie in die Politik

der PDS einbringen will. Sie sieht sich in der Nachfolge von »Marx, Engels und Lenin« auf der Suche nach einer sozialistischen Alternative zum bestehenden kapitalistischen System. »Ein Teil der kämpfend Suchenden sind auch wir, die Kommunistische Plattform der Partei des Demokratischen Sozialismus. Es gilt, mit und in der PDS die revolutionären Kräfte zu erhalten, sie zu sammeln und zu bündeln sowie die politische Arbeit energisch fortzusetzen.«

»Pluralismus in der PDS« wird von der KPF nur insoweit akzeptiert, wie er gegenwärtig den »objektiven und subjektiven Bedingungen des Klassenkampfes« entspricht.

Aktivitäten: Die Aktivitäten der KPF der PDS beschränkten sich bisher weitgehend auf den Aufbau ihrer Struktur und Organisationen.

Die KPF der PDS bemüht sich um ein breites linkes Bündnis, insbesondere zu kommunistischen Parteien, Gruppen und Initiativen, innerhalb und außerhalb Deutschlands. In Sachsen ist besonders ihr Mitwirken an Publikationen, z.B. im Vogtland und in Chemnitz, zu erwähnen.

Deutsche Kommunistische Partei (DKP)

Gründung:	September 1968
Sitz:	Essen
Teil-/Neben-organisationen:	Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ) Junge Pioniere (JP)
Mitglieder bundesweit:	weniger als 7.000
Publikationen:	»Unsere Zeit« »Marxistische Blätter«
Kennzeichen:	

Die »Deutsche Kommunistische Partei« (DKP) besteht seit 1968. Die in Essen gegründete Partei hatte in ihren besten Zeiten um die 40.000 Mitglieder in den alten Bundesländern.

Seit 1989 hat die DKP einen starken Mitgliederschwund erlebt, der hervorgerufen wurde durch den Zusammenbruch der kommunistischen Herrschaft in Osteuropa. Die Partei hat versucht, seit 1992 ihre Organisation auf das Gebiet der fünf neuen Länder auszuweiten. Auf dem 12. Parteitag am 16./17.01.1993 in Mannheim wurde die Mitgliederzahl in den neuen Ländern mit 63 angegeben.

Die Partei bekennt sich nach wie vor zum Marxismus-Leninismus und versteht sich als revolutionäre Partei der Arbeiterklasse. Sie arbeitet im »Ständigen Rat Marxistischer Parteien« (SRMP) mit.

Die DKP hielt in Zwickau und Chemnitz Vortragsabende unter dem Motto »Was will die DKP?« ab.

Die traditionelle Nebenorganisation der DKP ist die »Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend« (SDAJ). Diese versucht sich durch Aufrufe zu militänten Kampfformen zu profilieren.

Der Aufbau von Ortsverbänden in den neuen Bundesländern zeigt – ebenso wie der der DKP – keine durchschlagenden Erfolge.

Ansätze einer SDAJ-Gruppe zeigten sich kurzfristig Anfang 1993 in Leipzig.

Kommunistische Partei Deutschlands (KPD)

Gründung:	Januar 1990 in Berlin (Ost)
Sitz:	Berlin
Organisation im Freistaat Sachsen:	Landesverband Sachsen der KPD mit Sitz in Leipzig
Mitglieder bundesweit:	weniger als 500
im Freistaat Sachsen:	ca. 100
Publikationen:	»Trotz alledem«

Die Partei wurde 1990 von ehemaligen SED-Mitgliedern in Berlin (Ost) gegründet und sieht ihren Wirkungskreis auf dem Gebiet der fünf neuen Bundesländer.

Dem Landesverband Sachsen gehören etwa 100 Mitglieder an.

Die »Kommunistische Partei Deutschlands« (KPD) sieht sich in der Nachfolge der 1946 mit der SPD zwangsvereinigten KPD. An deren alten Strukturen lehnt sich die Partei bei ihrem Aufbau an. So soll auch wieder ein Kommunistischer Jugendverband gegründet werden.

Im »Ständigen Rat Marxistischer Parteien« (SRMP) wird eine enge Zusammenarbeit zwischen den revolutionären Marxisten angestrebt. In diesem Rat engagierte sich u.a. auch die »Deutsche Kommunistische Partei« (DKP) und die »Kommunistische Plattform der Partei des Demokratischen Sozialismus« (KPF der PDS). Nennenswerte Aktivitäten der KPD in Sachsen sind nicht bekannt.

Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)

Gründung:	1982
Sitz:	Essen
Teil-/Neben-organisationen:	Jugendorganisationen: REBELL und Rotfuchs; Frauenverband: Courage
Organisation im Freistaat Sachsen:	Initiativgruppe Leipzig
Mitglieder bundesweit:	ca. 1.700
Publikationen:	»Rote Fahne«, »lernen und kämpfen«, »REBELL«

Die 1982 in Essen gegründete »Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands« (MLPD) ist in den westlichen Bundesländern in fast 150 Städten organisiert und konzentriert ihre Kräfte nunmehr in den Aufbau von Organisationsstrukturen in den neuen Bundesländern. Ziel der Partei ist der Sturz der »Monopolherrschaft« und der Aufbau eines »echten Sozialismus«.

Die MLPD verteidigt die Lehren von Marx, Engels, Lenin, Stalin und Mao Tsetung.

In Sachsen hat sich die MLPD im abgelaufenen Jahr verstärkt aktiv eingesetzt. In Leipzig wurde eine Initiativgruppe gegründet.

Anarchistische Bestrebungen

Freie Arbeiterinnen und Arbeiter Union – Internationale Arbeiterassoziation (FAU – IAA)

Gründung:	1922/23 in Berlin
Sitz:	Frankfurt am Main
Organisation im Freistaat Sachsen:	Ortsgruppe Dresden
Publikationen:	»direkte Aktion«
Kennzeichen:	



Die »Freie Arbeiterinnen und Arbeiter Union« (FAU) ist der Zusammenschluß von Anarchosyndikalisten. Diese haben die herrschaftslose Gesellschaft zum Ziel.

Zur Durchsetzung ihrer Ziele und Forderungen dienen ihnen sämtliche Mittel der sogenannten »Direkten Aktion«, wie z.B. Boykotts, Besetzungen, Streiks. Die parlamentarische Tätigkeit lehnen sie in jeglicher Form ab.

Es wurde eine Ortsgruppe in Dresden gegründet.

Die FAU ist die deutsche Sektion der »Internationalen Arbeiter-Assoziation« (IAA). Es gibt Sektionen in mehreren westeuropäischen Ländern, den USA und Südamerika. Mit dem Aufbau von Strukturen in osteuropäischen Ländern wurde 1989 begonnen.

Ausländerextremismus und -terrorismus im Freistaat Sachsen.

Vorbemerkung

Unter sicherheitsgefährdenden Bestrebungen von Ausländern sind Bestrebungen zu verstehen, die in der Bundesrepublik Deutschland durch Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Sächs VSG, vgl. Anhang). Hintergrund solcher Bestrebungen sind regelmäßig ideologische, nationale, ethnische oder religiöse Konflikte in den Heimatländern der Ausländer, die auch in der Bundesrepublik Deutschland ausgetragen werden. Es gibt aber auch Ausländer, die Ziele gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verfolgen.

Im Freistaat Sachsen erlangten sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Ausländern bislang nur geringe Bedeutung.

Folgende Gründe sind dafür maßgebend:

Im Freistaat Sachsen gibt es einen relativ geringen Anteil Ausländer:

► Ende 1989 waren in der Bundesrepublik Deutschland 7,7 %, in der ehemaligen DDR 1,2 % der Bevölkerung Ausländer. Trotz einer erheblichen Zuwanderung von Ausländern in den darauffolgenden Jahren blieb der Ausländeranteil im Freistaat Sachsen nahezu konstant bei 1,2 % der Bevölkerung (= 60.000 Ausländer) gegenüber 8,4 % im gesamten Bundesgebiet.

Der größte Teil der Ausländer, die im Freistaat Sachsen leben, kommt aus Ländern, die nicht Ausgangspunkt für sicherheitsgefährdende Bestrebungen sind:

► Ungefähr zwei Drittel der hier lebenden Ausländer stammen aus sozialistischen oder ehemals sozialistischen Ländern wie Polen, Vietnam, Rumänien, der ehemaligen Sowjetunion und Bulgarien. Diese Länder sind bisher nicht Ursprung ausländerextremistischer Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland. Inwieweit sich unter den hier lebenden russischen Staatsbürgern extremistische, insbesondere rechtsextremistische Bestrebungen der LDPR des Wladimir Schirinowski entwickeln, wird sorgfältig zu prüfen sein.

Ausländerextremistische Gefährdungspotentiale gibt es aber unter Staatsbürgern arabischer Länder, Palästinensern und unter den Kurden:

► Die ehemalige DDR bot jungen Menschen aus verschiedenen arabischen Ländern Aufenthalt. Unter ihnen befanden sich auch Palästinenser. Darüber hinaus wurden Mitglieder arabischer Terrororganisationen aufgenommen, sei es, um ihnen einen Ruheraum zu verschaffen, sei es, um sie für Terrorakte auszubilden. Man muß davon ausgehen, daß unter den ca. 1.600 in Sachsen ansässigen Staatsbürgern arabischer Länder auch Mitglieder von Terrororganisationen noch unerkannt leben.

Unter den gegenwärtig im Freistaat Sachsen lebenden ca. 1.000 Landsleuten aus der Türkei sind etwa 400 Kurden. Ein hoher Prozentsatz unter ihnen steht der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) nahe und bildet ein Gefährdungspotential für ausländerextremistische Bestrebungen.

Organisationen

Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)

Gründung:	1978
Teilorganisationen:	ERNK, ARGK, Kurdistan-Komitee, FEYKA-Kurdistan, HUNERKOM, Kurdistan-Zentrum u.a.
Verbot:	26. November 1993
Exilsitz:	Damaskus
Sitz der Europa-Vertretung:	vermutlich Köln
Mitglieder bundesweit:	ca. 5.000
im Freistaat Sachsen:	geschätzt 200–300 Mitglieder und Anhänger
Publikationen:	»Stimme Kurdistans«, »Kurdistan-Report«, »SERXWEBUN«, »BERWXEDAN«
Kennzeichen:	

Die PKK wurde mit Verfügung vom 26. November 1993 durch den Bundesminister des Innern verboten.

Die gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen den türkischen Sicherheitskräften und der »Volksbefreiungsarmee Kurdistans« (ARGK), der militärischen Organisation der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) im Südosten der Türkei wirken sich auch auf die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland aus.

Hier verfügt die PKK mit ihren Teilorganisationen über eine breite Unterstützungsbasis für ihren bewaffneten Kampf in der Heimat. Zum einen bieten die hier lebenden Kurden ein Rekrutierungspotential, zum anderen finanziert sich die PKK überwiegend aus Beiträgen ihrer hier lebenden Mitglieder und den alljährlichen Spendengeldsammlungen; aber auch Spendengelderpressungen und Rauschgiftgeschäfte sollen zur Einnahmesteigerung beitragen.

Eigene Organisationsstrukturen der PKK sind im Freistaat Sachsen noch nicht vorhanden. Die hier lebenden Mitglieder und Anhänger – schätzungsweise um die 200 – werden durch PKK-Organisationen benachbarter Bundesländer betreut und mobilisiert.

Innerhalb des Berichtszeitraums verübten kurdische Extremisten mehrere Anschläge im Bundesgebiet:

- Nach der Besetzung von Redaktionsräumen eines Nachrichtenmagazins in München durch mutmaßliche PKK-Anhänger fanden am 24. Juni 1993 europaweit und bundesweit zeitgleich in mehreren Städten Anschläge gegen türkische Einrichtungen wie Reisebüros, Banken und Konsulate statt. Eine Geiselnahme im Türkischen Generalkonsulat in München konnte unblutig beendet werden. Die Anschläge waren offenkundig durch die PKK gesteuert worden.
- Bei der Anschlagswelle am 04. November 1993 im gesamten Bundesgebiet kam in Wiesbaden ein türkischer Staatsangehöriger bei einem Brand zu Tode, die insgesamt angerichteten Sachbeschädigungen gingen in die Millionen.

Der Freistaat Sachsen war von den gewaltsamen Aktionen nicht betroffen. Allerdings wurde ein im Freistaat Sachsen untergebrachter kurdischer Asylbewerber im Rahmen der Besetzung eines kurdischen Kulturzentrums nach Verbotserlaß in Hamburg festgenommen.

Auf das Verbot der PKK am 26. November 1993 reagierten die Anhänger



Brandanschlag auf die Turkish Airlines in Stuttgart am 4.11.93,
Foto: Pressefoto Kraufmann & Kraufmann GmbH, Stuttgart.

**KURDISTAN
REPORT**
Für ein freies und unabhängiges Kurdistan

NEWROZ

Keine Panzer werden den Freiheitsmarsch des kurdischen Volkes stoppen!

Newroz in Cottbus, 1992

27.11.1993 gab es in Plauen eine Bombendrohung mit offenkundigem PKK-Hintergrund.

Bemerkenswert sind gemeinsame Demonstrationen und Kundgebungen von Kurden und deutschen Autonomen im Freistaat Sachsen.

Am 14. August 1993 wurden zwei junge Deutsche aus dem Freistaat Sachsen während einer Reise in die Türkei im Ararat-Gebiet von Angehörigen der PKK verschleppt. Nach einmonatiger Gefangenschaft gelangten sie wieder in Freiheit.

Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP)

Gründung:	1967
Sitz:	Damaskus
Mitglieder bundesweit:	180
im Freistaat Sachsen:	ca. 20
Generalsekretär:	George Habbash
Publikationen:	»AL HADAF«, »AL KARAMAH«

Die nach Ende des Golfkrieges 1991 einberufene Nahost-Friedenskonferenz führte nach langwierigen Verhandlungen zur gegenseitigen Annäherung der PLO und Israels.

der Organisation insgesamt mit öffentlichen Protesten.

Auch PKK-Anhänger im Freistaat Sachsen wurden aktiv. Nach dem Verbot wurden einzelne Sachbeschädigungen (Farbschmierereien in Pirna) begangen und in Plauen Plakate geklebt. Am

Die israelisch-palästinensische Rahmenvereinbarung – das sogenannte Gaza-Jericho-Abkommen – sieht einen stufenweisen Truppenrückzug Israels aus den besetzten Gebieten (Gaza-Streifen und Stadt Jericho in der Westbank) und gleichzeitig den Aufbau einer eigenen Verwaltungsstruktur der PLO vor. Nach dem Rahmenabkommen wird 1995 über den endgültigen Status Palästinas verhandelt werden.

Unter den Palästinensern ist die Vereinbarung nicht umstritten. Während der Dachverband »Palästinensische Befreiungsorganisation« (PLO) sie mit knapper Mehrheit befürwortet, stößt sie auf Widerstand einiger PLO-Mitgliedsorganisationen. In der »Damaszener Ablehnungsfront« haben sich zehn palästinensische Organisationen, darunter die zum Dachverband der PLO gehörende »Volksfront für die Befreiung Palästinas« (PFLP) sowie die »Demokratische Front für die Befreiung Palästinas« (DFLP) zusammengeschlossen; sie wollen das Existenzrecht Israels nicht anerkennen und lehnen somit jegliche Verhandlungslösung ab. Die »Ablehnungsfront« hat starken Rückhalt unter der palästinensischen Bevölkerung in den israelisch besetzten Gebieten, insbesondere auch durch die islamisch-fundamentalistische »HAMAS-Bewegung«, die wiederholt durch blutige Terroranschläge von sich Reden machte.

Zur Unterstützung ihrer politischen Linie hat die PFLP bis in die achtziger Jahre international Terrorakte verübt. Sie entführte Flugzeuge und verübte Brand- und Sprengstoffanschläge sowie blutige Attentate. In den letzten Jahren ist sie offiziell jedoch von der Linie des internationalen Terrorismus zu einer eher moderateren Haltung übergegangen. Da die PFLP jedoch zu den strikten Ablehnern der Nahost-Friedensgespräche zählt, ist fraglich, ob diese Haltung beibehalten wird.

Im Freistaat Sachsen ist die PFLP in den Ballungsgebieten Dresden und Leipzig organisiert.

Gewaltsame Aktionen hat die PFLP im Berichtszeitraum nicht begangen.

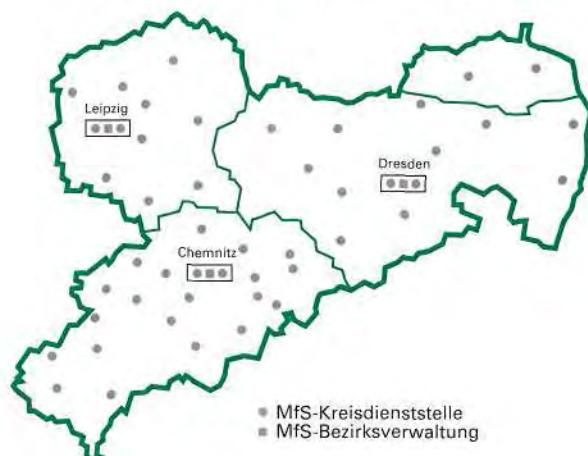
Fortwirkende Strukturen der Aufklärungs- und Abwehrdienste der ehemaligen DDR im Freistaat Sachsen.

Das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen hat auch die Aufgabe, Nachrichten über fortwirkende Strukturen und Tätigkeiten der Aufklärungs- und Abwehrdienste der ehemaligen DDR, allen voran des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS), im Freistaat Sachsen zu sammeln und auszuwerten.

Ausgangslage

Auf dem Gebiet des heutigen Freistaates Sachsen existierten vor dem 3. Oktober 1990 drei Bezirksverwaltungen des MfS, deren Einzugsgebiete weitgehend identisch waren mit den heutigen Landesgrenzen. Die Personalstärke dieser Bezirksverwaltungen und der zugehörigen Kreis- und Objektdienststellen in Sachsen belief sich 1989 nach dem derzeitigen Erkenntnisstand auf ca. 10.000 hauptamtliche und etwa 35.000 inoffizielle Mitarbeiter.

Ehemalige MfS-Dienststellen auf dem heutigen Territorium des Freistaates Sachsen.



Quelle: LfV Sachsen.

Hinzu kommen zahlreiche Personen, die zu früheren Zeiten in den Stasi-Apparat verwickelt waren und Personen, die auf-

grund ihrer dienstlichen Funktion mit dem MfS zusammengearbeitet haben, ohne sich als Inoffizielle Mitarbeiter (IM) verpflichten zu müssen. Insgesamt dürften mindestens ca. 70.000 Personen im Freistaat Sachsen in Beziehung zum MfS gestanden haben.

Nach den bisherigen Erkenntnissen des Landesamtes für Verfassungsschutz hat die große Mehrheit der ehemaligen Mitarbeiter der Aufklärungs- und Abwehrdienste mit der Vergangenheit abgeschlossen. Viele fühlen sich von der ehemaligen SED und ihren auch für das MfS verantwortlichen Funktionären betrogen. Finanzielle Probleme lassen einzelne in die Kriminalität abgleiten.

Teilweise haben sich ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe der DDR in Organisationen zusammengeschlossen. Öffentlich bekannt geworden sind die Organisationen:

- »Initiativgemeinschaft zum Schutz der sozialen Rechte ehemaliger Angehöriger bewaffneter Organe und der Zollverwaltung der DDR« (ISOR), und das
- »Insiderkomitee zur Aufarbeitung der Geschichte des MfS«.

Solange die Zusammenschlüsse oder die Aktivitäten nur den sozialen und wirtschaftlichen Belangen dienen, ist die Schwelle des Relevanten für das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen nicht erreicht.

Von fortwirkenden Strukturen und Tätigkeiten kann erst gesprochen werden, wenn sich frühere offizielle oder inoffizielle Mitarbeiter weiterhin für die Ziele »ihres« Nachrichtendienstes einsetzen. Dies kann zum einen geschehen, indem sie

weiterhin Spionagetätigkeiten nachgehen und zum anderen, wenn sie die politischen Ziele der ehemaligen Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) zu verwirklichen suchen, als deren »Schild und Schwert« sie sich

verstanden haben. Besonderes Augenmerk gilt ehemaligen Mitarbeitern der Nachrichten- und Abwehrdienste der DDR, die mit SED-Führungskadern zusammenwirken oder ihr Handeln weiterhin an Befehlen und Weisungen »ihres« Dienstes ausrichten.

Es gibt Anhaltspunkte, daß ehemalige Mitarbeiter des MfS in Zirkeln zusammenkommen und noch nicht eindeutig verifizierbare Ziele verfolgen. Das Landesamt für Verfassungsschutz wird diesen Anhaltspunkten weiter nachgehen.



Ehemalige Bezirksverwaltung des MfS in Dresden. Foto: LfV Sachsen.

Spionageabwehr im Freistaat Sachsen.

Die Bundesrepublik Deutschland bietet durch ihre zentrale geopolitische Lage und ihre internationale Bedeutung, vor allem auf wirtschaftlichem und wissenschaftlichem Gebiet, ein breites Betätigungsgebiet für Spionageaktivitäten fremder Nachrichtendienste. Daran haben auch die politischen Umwälzungen in den ehemaligen Ostblockstaaten im Grunde nichts geändert. Wurden früher aggressive Methoden bei der Beschaffung von Informationen angewandt, so wird heute subtiler gearbeitet, um außenpolitische Verwicklungen zu vermeiden. Zunehmende Bedeutung erlangt deshalb auch die offene Gesprächsaufklärung, die von Offizieren der Nachrichtendienste betrieben wird, um durch Abschöpfen von Personen an interessierende Informationen zu kommen. Im Vordergrund der Aufklärungsaktivitäten stehen nicht mehr primär Bündnisinteressen, sondern Interessen des eigenen Staates. Regionale Schwerpunkte bilden die jeweiligen Nachbarstaaten. Abweichungen hiervon ergeben sich auf dem Sektor Wissenschaft und Wirtschaft. Diese Bereiche unterliegen mit dem Vordringen der Marktwirtschaft weltweiter Ausspähnung.

Russische Nachrichtendienste

Nachrichtendienstliche Aktivitäten gingen 1993 hauptsächlich von den Aufklärungsdiensten der GUS, insbesondere von Rußland aus. Sowohl die neu gegründeten Aufklärungsdienste der einzelnen Republiken, als auch die Nachrichtendienste Rußlands wurden auf den ehemaligen KGB-Strukturen aufgebaut (s. Grafik auf Seite 55).

Veränderungen des KGB

Reformbestrebungen führten meist nur zur Umbenennung und zur teilweisen

Neubesetzung von Führungspositionen. Das gilt auch nach der jüngst verfügten Auflösung des MBR, dessen Aufgaben vom neuen Dienst, »Föderaler Dienst für Spionageabwehr« (FSK), übernommen werden.

Die innenpolitischen Schwierigkeiten und die turbulente Entwicklung hielt Rußland nicht davon ab, vier voneinander unabhängige Nachrichtendienste mit etwa 265.000 hauptamtlichen Mitarbeitern zu schaffen.

Nachrichtendienste der Russischen Föderation.

	SWR	FSK	GRU	FAPSI
Herkunft:	1. HV des KGB	MBR (2. u. 3. HV des KGB)		8. HV u. 16. Abt. der 1. HV des KGB
Globale Aufgabe:	ziviler Auslandsaufklärungsdienst	Spionageabwehr und Militäraufklärung	militärischer Auslandsaufklärungsdienst	Fernmelde- und elektronische Aufklärung
Mitarbeiter:	ca. 15.000	ca. 138.000 *	ca. 12.000	ca. 100.000
Leiter:	Jewgenij Primakow	Nikolaj Goluschkow	Fjodor Ladygin	Alexander Starowoytow

* Angeblich sollen die Mitarbeiterzahlen auf ca. 75.000 reduziert werden.

Die neuen Nachrichtendienste verfügen jetzt über das Personal, die Ausrüstung und vor allem über das riesige Informationspotential des KGB. In den neuen Bundesländern und speziell auch in Sachsen finden die russischen Nachrichtendienste gute Rahmenbedingungen vor. Die hier noch stationierten GUS-Truppen und die russischen Liegenschaften, müssen als günstige Voraussetzungen dafür angesehen werden.

Eine weitere günstige Ausgangsposition ergibt sich durch das schon zu DDR-Zeiten geschaffene Agentennetz zum Schutz der sowjetischen Einrichtungen und zur Kontrolle des früheren »Bruderlandes«, aber auch aus der ehemals engen Zusammenarbeit von Militär, Polizei, Zoll und Geheimdiensten, in die

eine Vielzahl von Kontaktpersonen, Agenten und hauptamtliche Mitarbeiter aller Geheimdienste der Sowjetunion und der DDR einbezogen waren. Es gab ein dichtes Aufklärungsgefüge.

Das Potential des russischen Agentennetzes lässt sich erahnen, wenn man die Aussagen von Überläufern berücksichtigt, wonach allein die GRU (militärischer Nachrichtendienst) über mehrere hundert Agenten in der ehemaligen DDR verfügte. Hinzu kommen die Agenten der Aufklärung und der Militärabwehr des KGB. Beispielsweise führten die Dolmetscher der Abteilungen

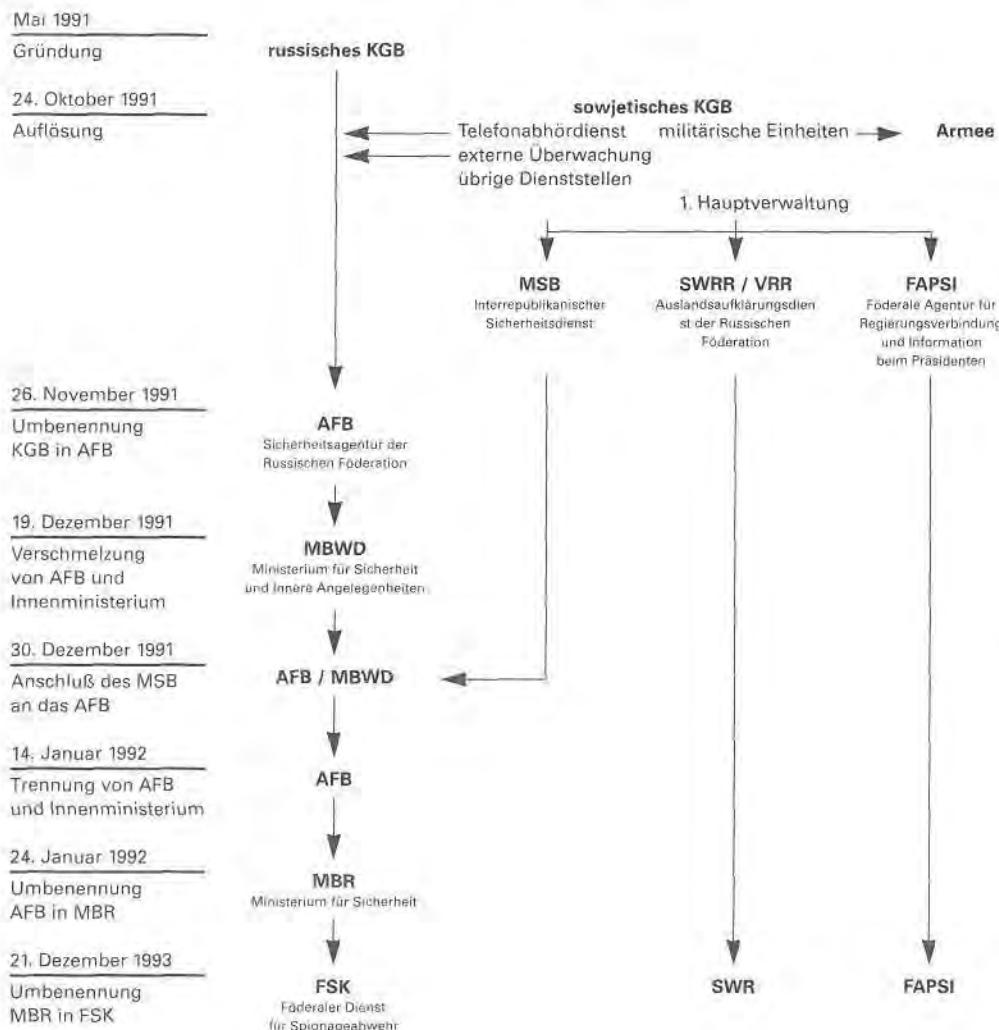
Militärabwehr ca. 30 Agenten unter derortsansässigen DDR-Bevölkerung.

Die Möglichkeiten, mit ehemals sowjetischen Nachrichtendiensten in Kontakt zu kommen und für diese tätig zu werden, war vielfältig. Der folgende Fall verdeutlicht, wie ehemalige DDR-Behörden russische Nachrichtendienste bei der Suche nach Agenten unterstützten:

Werner P.* erlernte bei der Gesellschaft für Sport und Technik (GST) das Tastfunkens. Diese Vorkenntnisse ver-

* Namen wurden geändert

Veränderungen des KGB.



vollkommnete er während seines Wehrdienstes bei der NVA und bei nachfolgenden Reservistenübungen. Mitte der 80er Jahre wurde Herr P. zum Wehrkreiskommando bestellt. Hier kam er mit einem Major der NVA in Kontakt, der ihn an mehrere im Nebenzimmer wartende Russen vermittelte. Diese boten Herrn P. eine Weiterbildung im Funken und eine Freistellung von Reserveübungen der NVA an. Da das Angebot seinen persönlichen Wünschen entsprach, willigte er ein und verpflichtete sich in der Folge, schriftlich für den »Sowjetischen Sicherheitsdienst« zu arbeiten. Er erhielt einen Decknamen und eine Telefonnummer zur Verbindungsauftnahme. Die Ausbildung erfolgte in mehreren Etappen von je einer Woche, die durch einen Einberufungsbefehl der NVA gegenüber dem Betrieb abgedeckt war. Die Ausbildung beinhaltete die Vermittlung topographischer Kenntnisse, das Erkennen bestimmter Waffensysteme und das Tastfunkens. Nach jedem Ausbildungsabschnitt erhielt Werner P. 800 Mark der DDR. Dazwischen fanden Treffs in konspirativen Wohnungen mit nachrichtendienstlichen Schulungen statt.

Die veränderten politischen Verhältnisse im vereinten Deutschland veranlaßten Herrn P. sich gegenüber dem Verfassungsschutz zu offenbaren und die nachrichtendienstliche Tätigkeit für die Russen zu beenden.

Aufgrund von Vorarbeiten des Verfassungsschutzes ist in einem anderen Fall ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der nachrichtendienstlichen Tätigkeit für einen russischen Nachrichtendienst eingeleitet worden.

Polnische Nachrichtendienste

An die Stelle des polnischen Sicherheitsdienstes SB trat 1990 das »Amt für Staatschutz« (UOP) als ziviler Aufklärungs- und Abwehrdienst. Daneben besteht der eigenständig arbeitende »Militärische Informationsdienst« (WSI).

Historisch, aber auch wirtschaftlich bedingt, haben die polnischen Nachrichtendienste ein großes Aufklärungsinteresse an der Bundesrepublik Deutschland. Dies belegen nicht zuletzt Erkenntnisse über deren Struktur und personelle Besetzung.

Durch die gemeinsame Grenze zu Polen ist der Freistaat Sachsen von der »flachen nachrichtendienstlichen Aufklärung« betroffen, worunter die polnischen Nachrichtendienste eine gewisse Vorfeldaufklärung im Grenzbereich verstehen.

Auf die Aufklärung mit menschlichen Quellen kann nach Aussagen führender Mitarbeiter des UOP nach wie vor nicht verzichtet werden. Der folgende Fall schildert exemplarisch einen Versuch der nachrichtendienstlichen Werbung:

Andrzej C.*, ehemals polnischer Staatsangehöriger, wurde beim Besuch seiner in Polen lebenden Verwandten von einem Angehörigen des polnischen Nachrichtendienstes angesprochen.

Der Mitarbeiter des Nachrichtendienstes war sehr gut über die persönlichen Verhältnisse von Herrn C. informiert. Er appellierte an sein Heimatgefühl und versuchte, ihn zur Mitarbeit zu gewinnen. Von Interesse waren Informationen über seine Arbeitsstelle und zum Rechtsextremismus.

Nachrichtendienste islamischer Staaten

Neben der klassischen Spionage nehmen die Nachrichtendienste Libyens, Syriens, des Irak und insbesondere die des Iran Aufgaben zur

- Überwachung Oppositioneller
- Beschaffung technologischer Güter, für die üblicherweise keine Exportgenehmigungen erteilt werden, insbesondere Beschaffung atomwaffenfähigen Materials (Proliferation) bzw. Kauf von Waffen, Rüstungsanlagen und dazugehörige Komponenten wahr.

* Namen wurden geändert

Nach dem Zerfall der Sowjetunion hat sich Deutschland zu einer Drehscheibe des internationalen Atomschmuggels entwickelt. Exekutivfälle im laufenden Jahr belegen dies. Die sich hieraus ergebenden Gefahren müssen zur Besorgnis Anlaß geben.

Die Nachrichtendienste der genannten Länder bedienen sich zur Bewältigung ihrer Aufgaben des Personals von diplomatischen Einrichtungen, Luftverkehrsgesellschaften oder der Mitarbeiter der von ihnen kontrollierten Firmen.

Kontaktaufnahme zur Spionageabwehr

Die Spionageabwehr ist auf die Mithilfe der Bevölkerung angewiesen. Daher bittet das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen die Bürgerinnen und Bürger, die Kenntnisse über Aktivitäten fremder Nachrichtendienste haben, diese – auf Wunsch vertraulich – mitzuteilen.

Eine vordringliche Aufgabe sieht das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen auch darin, nachrichtendienstlich verstrickten Personen zu helfen. Wir weisen insbesondere darauf hin, daß wir keine polizeilichen Befugnisse haben und keinem Strafverfolgungzwang unterliegen. Jeder nachrichtendienstlich tätigen bzw. von einem Anwerbungsversuch fremder Geheimdienste betroffenen Person wird deshalb geraten, sich vertrauensvoll an die Spionageabwehr zu wenden.

Das Landesamt für
Verfassungsschutz Sachsen
ist in der

Neuländer Straße 60
01129 Dresden

unter der Telefonnummer
0351/76 36 39

zu erreichen.

Wer sind die Täter fremdenfeindlicher Straftaten? Was wollen sie?

Eine der größten Tätergruppen der fremdenfeindlichen Gewalt- und sonstigen Straftaten, die rechtsextremistischen Skinheads, wurde bereits im Berichtsteil »Gruppierungen« beschrieben. Sie und sonst dem Lager des Rechtsextremismus zuzurechnende Personen bilden aber nicht allein die Tätergruppen. Deshalb soll an dieser Stelle der Frage nach dem soziologischen Profil der Täter fremdenfeindlicher Straftaten und ihrer Motivation anhand der Daten über alle (namentlich bekannten) Tatverdächtigen fremdenfeindlicher Straftaten nachgegangen werden, um aus der Sicht des Verfassungsschutzes – ganz im Sinne seiner Aufgabe als Frühwarnsystem – *die Organisations- und Mobilisierungspotentiale* für rechtsextremistische Bestrebungen benennen und beschreiben zu können. Der Analyse werden Daten zugrunde gelegt, die die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit, insbesondere bei Vernehmungen von Tatverdächtigen, erhoben haben. Namentlich wurden folgende Datensammlungen herangezogen:

- Die Dokumentation »Rechtsorientierte/fremdenfeindliche Straftaten¹⁾ im Freistaat Sachsen 1991/1992« des Landeskriminalamtes Sachsen (im folgenden: LKA SN 1991/92). Der Dokumentation liegt die Auswertung von 819 erfassten Straftaten im Freistaat Sachsen gegen 624 Tatverdächtige im Jahr 1991 und 620 Tatverdächtige im Jahre 1992 zugrunde.
- Die Statistik »Rechtsorientierte/fremdenfeindliche Straftaten¹⁾ im Freistaat Sachsen 1. Halbjahr 1993« des Landeskriminalamtes Sachsen (im folgenden: LKA SN 1. Hj. 1993).

Die Statistik erfaßt 224 Straftaten und 260 Tatverdächtige im ersten Halbjahr 1993,

- Der Forschungsbericht »Fremdenfeindliche Gewalt¹⁾: Eine Analyse von Täterstrukturen und Eskalationsprozessen« der Wissenschaftlergruppe Dr. Helmut Willems, Stefanie Würzt und Prof. Roland Eckert, herausgegeben vom Bundesministerium für Frauen und Jugend (im folgenden »BMFJ«). Für diesen Bericht wurden 1358 polizeiliche Ermittlungsakten aus 9 Bundesländern – unter anderem aus dem Freistaat Sachsen – und 53 Urteilsschriften aus 5 Bundesländern, davon 15 über 29 Täter aus dem Freistaat Sachsen, ausgewertet. Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich auf Straftaten in der Zeit vom 01.01.1991 bis 30.04.1992.

Insgesamt stehen somit allein im Freistaat Sachsen die Daten über mehr als 1.000 Verdächtige rechtsorientierter/fremdenfeindlicher Straftaten zur Verfügung.

Aus dem Datenmaterial ergibt sich das in den Grafiken G1–G4 wiedergegebene Bild über das Extremismuspotential unter den Tatverdächtigen fremdenfeindlicher Straftaten.

Hieraus ergibt sich folgendes Bild:

- Die Tatverdächtigen sind in der Mehrzahl volljährig:
 - Der größte Teil gehört zur Altersgruppe der Heranwachsenden im Alter zwischen 18 und 20 Jahren. (Siehe aber auch unten zur neueren Entwicklung im Freistaat Sachsen.)
 - Durchschnittlich 1/4 der Tatverdächtigen waren Erwachsene über 21

1) siehe »Definitionslexikon« nach dem Inhaltsverzeichnis.

Jahre. Im Freistaat Sachsen ist der Anteil von 1991 bis zum 1. Halbjahr 1993 ständig auf mittlerweile 39,6% gestiegen. In diesem Halbjahr stellen die Erwachsenen sogar die stärkste Altersgruppe.

- Bis zu ca. einem Drittel der Tatverdächtigen waren minderjährig.

Das geringe Altersniveau läßt hoffen, daß sich auf die rechtsgerichtete und gewaltbereite Einstellung der Heranwachsenden und Jugendlichen noch positiv Einfluß nehmen läßt, da sich politische Einstellungen erst relativ spät stabilisieren. Allerdings ist wegen des schwindenden Einflusses des Elternhauses auf die politische Einstellung und der zunehmenden Prägung durch Subkulturguppen auch zu befürchten, daß sich durch die Einflußnahme rechtsextremistischer Propaganda rechtsextremistisch orientierte und gewaltbereite Einstellungen stabilisieren. Gerade zur Steuerung gegen diese Tendenz sind an die Familie als Sozialisationsinstanz ganz besondere Herausforderungen gestellt.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang aber auch der erheblich gestiegene Anteil der Erwachsenen unter den

Tatverdächtigen im Freistaat Sachsen. Bei diesem Personenkreis besteht die erhöhte Gefahr verfestigter politischer Einstellungen (siehe Grafiken G5–G8).

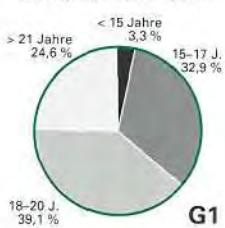
Hieraus ergibt sich:

- Nahezu alle Tatverdächtigen sind männlich.
- Der höhere Anteil der weiblichen Tatverdächtigen bei den rechtsorientierten Straftaten deutet jedoch darauf hin, daß sie an den Propagandadelikten häufiger beteiligt sein könnten.
- Die Verteilung der Geschlechter unterscheidet sich in den verschiedenen Altersgruppen erheblich, was auch aus den Grafiken G9–G12 deutlich wird.
- Die wenigen weiblichen Verdächtigen fremdenfeindlicher Straftaten sind vor allem in der Gruppe der 15–20jährigen zu finden.
- Bei den rechtsorientierten Straftaten im Freistaat Sachsen sind sie jedoch in allen Altersgruppen vertreten, am stärksten wiederum in der Altersgruppe der 15–17jährigen, wie in den Grafiken G13–G19 dargestellt.

Nach diesen Zahlen hat der Bildungsstatus eine entscheidende Bedeutung für

Die Altersstruktur der Tatverdächtigen.

Bundesweit 91/92



Quelle: BMFJ.

Sachsen 1991



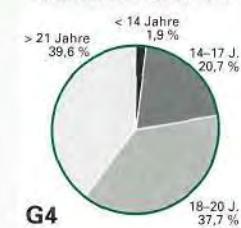
Quelle: LKA Sachsen.

Sachsen 1992



Quelle: LKA Sachsen.

Sachsen 1. HJ '93



Quelle: LKA Sachsen.

Die Verteilung auf die Geschlechter.

Bundesweit 91/92

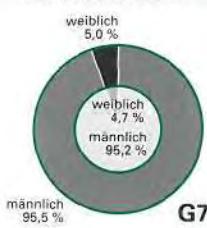


Quelle: BMFJ.

Sachsen 1991



Sachsen 1992



Quelle: LKA Sachsen.

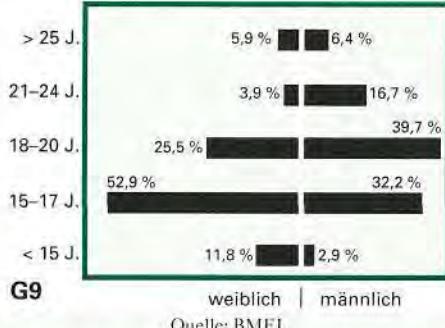
Sachsen 1. HJ '93



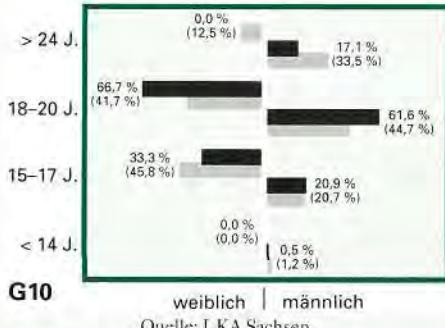
Quelle: LKA Sachsen.

Die Verteilung auf die Altersgruppen.

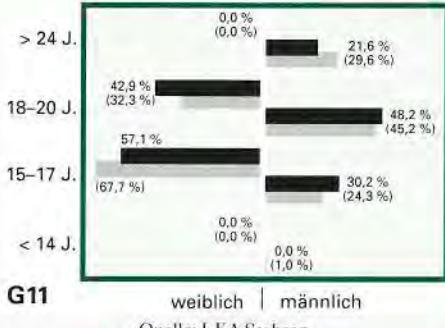
bundesweit 1991/1992



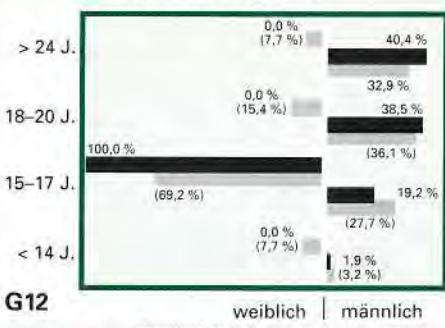
Sachsen 1991



Sachsen 1992



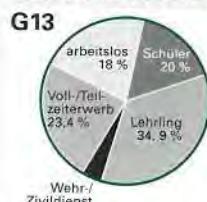
Sachsen 1. HJ '93



Zahlen ohne Klammer fremdenfeindliche Straftaten.
Zahlen in Klammern rechtsorientierte Straftaten.

Der Beschäftigungsstatus der Tatverdächtigen.

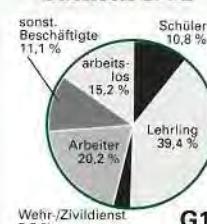
Bundesweit 91/92



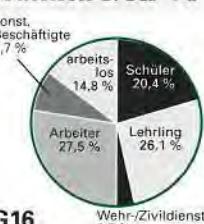
Sachsen 1991



Sachsen 1992



Sachsen 1. HJ '93



Der Bildungsstatus der Tatverdächtigen.

Sachsen 1991



Sachsen 1992



Sachsen 1. HJ '93



die gesellschaftliche Verortung der fremdenfeindlichen Straftäter.

- Die Tatverdächtigen sind nicht vorwiegend unter den Arbeitslosen zu suchen.
- Den größten Anteil bilden entweder die Lehrlinge und – im Freistaat Sachsen überdurchschnittlich stark – die sonstigen Erwerbstätigen (v.a. Arbeiter), auch Schüler sind recht häufig vertreten.

- Fremdenfeindliche Straftaten sind kein ausschließliches Phänomen der »Schulversager«. Mehr als die Hälfte der Tatverdächtigen im Freistaat Sachsen hat die 10. Klasse abgeschlossen.
- Die Tatverdächtigen sind so gut wie gar nicht unter den Personen mit hohem Bildungsabschluß (1-2 %) zu finden.

Der im Vergleich zu anderen Gruppen relativ geringe Anteil der Arbeitslosen unter den Tatverdächtigen muß jedoch nicht bedeuten, daß Arbeitslosigkeit keinen Einfluß hat. Sie könnte in Form der Befürchtung, die Arbeitsstelle zu verlieren oder zukünftig keine Arbeitsstelle zu finden, eine erhebliche Rolle spielen. Der hohe Anteil von Lehrlingen und Erwerbstätern in unqualifizierten Positionen könnte als Anzeichen in diese Richtung gedeutet werden.

Aufgrund der Erhebungen kann man also relativ zuverlässig die anfälligste Problemgruppe und damit das Mobilisierungspotential für den Rechtsextremismus unter den Tatverdächtigen fremdenfeindlicher rechtsorientierter Straftaten bestimmen:

- Es ist dies vor allem die Gruppe der männlichen volljährigen Lehrlinge, Erwerbstäten (v.a. Arbeiter) im Alter zwischen 18 und 20 Jahren. Im Freistaat Sachsen gerieten im 1. Halbjahr 1993 zunehmend die Erwachsenen in das gefährdete Potential. Recht stark vertreten sind auch Jugendliche im Alter zwischen 15 und 18 Jahren.

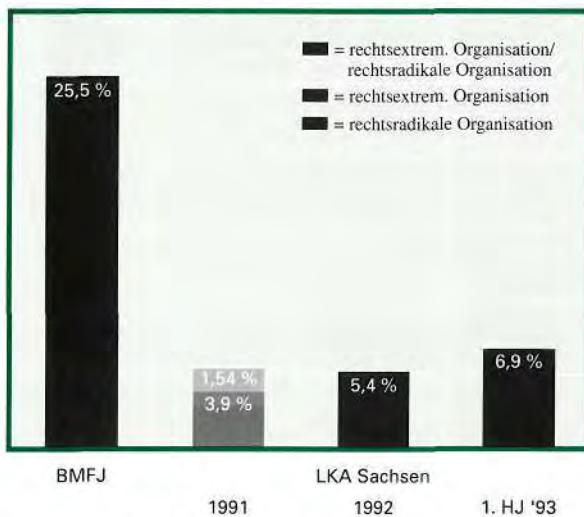
Um den wirklichen Zustand der Szene der fremdenfeindlichen Straftäter zu erfassen, muß man jedoch über das soziologische Profil hinausgehen und nach ihren Motiven fragen. Aus der Sicht des Verfassungsschutzes besonders interessant ist der Einfluß politischer, namentlich rechtsextremistischer Einstellungen auf die Straftäter. Wenngleich rechtsextremistische Vorstellungen häufig nicht die einzige Ursache sein mögen, so kommt sie doch als wesentliche Mitursache in Betracht.

Es muß davon ausgegangen werden, daß die Tatverdächtigen, die in einer rechtsextremistischen Gruppierung aktiv sind bzw. ihr als Mitglied angehören, auch rechtsextremistisch motiviert sind, wenn sie eine rechtsorientierte oder fremdenfeindliche Straftat begehen. Das gleiche liegt bei Mitgliedern rechts-radikaler Parteien mit ausländerfeindlichen Zielrichtungen nahe, wenn der Betroffene dieser Zielrichtung mit einer rechtsorientierten/fremdenfeindlichen Straftat Ausdruck verleiht.

Zugehörigkeit zu einer rechtsextremistischen/rechtsorientierten Gruppierung

Nach den Erhebungen, die im wesentlichen auf Angaben der Tatverdächtigen beruhen, gehören einer rechtsextremistischen/rechtsradikalen/rechtsgerichteten Gruppierung an.

Zugehörigkeit zu einer rechtsextremistischen/rechtsradikalen/rechtsgerichteten Gruppierung.



In den Jahren 1991/92 haben 12,9%, im 1. Halbjahr 1993 34,2% der befragten Tatverdächtigen keine Angaben gemacht. Im 1. Halbjahr 1993 hat das LKA Mitgliedschaften in rechtsgerichteten Gruppierungen bzw. Organisationen gezählt.

¹⁾ Rechtsradikal ist eine Definition des LKA Sachsen. Sie ist nicht identisch mit rechtsextremistisch im Sinne des Verfassungsschutzes. Vgl. Kap. Rechtsextremismus/Überblick über verfassungsfeindliche Zielsetzungen.

Trotz der erheblich von den bundesweiten Zahlen nach unten abweichenden Feststellung des LKA Sachsen ist ein Anteil von 5,4% bzw. 6,9% Mitgliedern rechtsextremistischer/rechtsradikaler/rechtsgerichteter Organisationen angesichts der Tatsache, daß nur ein ganz geringer Teil der Bevölkerung Mitglied einer politischen Organisation wird, relativ hoch.

Die Bedeutung dieser Zahl läßt sich am besten ermessen, wenn man die Tätertypologie, die im Forschungsbericht des BMFJ aufgrund von 68 strafrechtlichen Urteilen gegen 177 fremdenfeindliche Straftäter, davon 15 Urteile gegen 29 Täter im Freistaat Sachsen, mit heranzieht.

Danach zählt das Mitglied rechtsextremistischer und rechtsradikaler Parteien und Gruppierungen regelmäßig zu dem Typus des »politisch motivierten, rechtsextremistischen Täters«. Er zeichnet sich außer durch die Organisationsmitgliedschaft durch folgende Merkmale aus:

- Er bekennt sich öffentlich zu seinem rechtsextremistischen Gedankengut,
- legitimiert die Tat politisch,
- versucht, steuernden Einfluß auf die Mittäter zu gewinnen,
- hat häufiger eine abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung und eine feste Arbeitsstelle als andere Tätertypen.

Von diesem Tätertypus geht eine erhöhte Gefahr der Steuerung und Beeinflussung von Personen zur Begehung von Straftaten zur Durchsetzung extremistischer Zielsetzungen aus. Gelingt der Versuch, dient die Tat rechtsextremistischen Zielen, unabhängig davon, ob jeder Mittäter von den extremistischen Zielen überzeugt ist oder nicht.

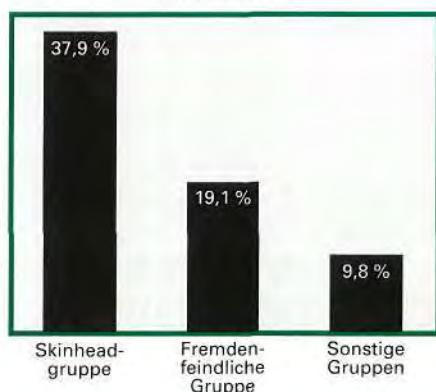
Der mit sozialwissenschaftlichen Methoden beschriebene Tätertypus entspricht weitgehend den Erkenntnissen des Verfassungsschutzes. Die Teilnahme von Mitgliedern rechtsextremistischer Organisationen bedeutet den Einfluß rechtsextremistischen Gedankengutes, nicht aber, daß die Täter von der Organi-

sation, der das Mitglied angehört, gesteuert werden. Nach den bisherigen Erkenntnissen des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen ist das regelmäßig nicht der Fall.

Rechtsextremistische Organisationen wirken aber propagandistisch auf die Szene der Straftäter ein.

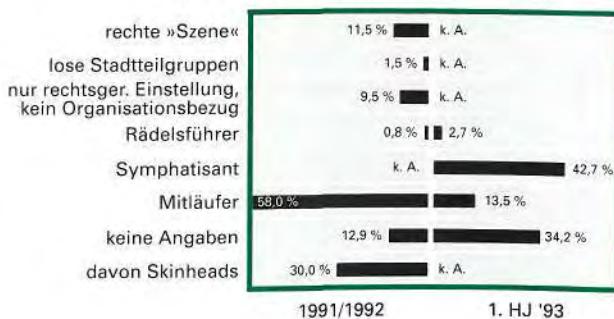
Zugehörigkeit zu anderen Gruppierungen/Szenen

Forschungsbericht BMFJ.
(bundesweit)



Das LKA hat alle Tatverdächtigen außer nach der Mitgliedschaft in einer rechtsorientierten Organisation nach der Zugehörigkeit zu folgenden Kategorien erfaßt. Die Skinheads hat es zusätzlich »nach augenscheinlicher Beurteilung bzw. nach dem Ergebnis der durchgeföhrten Ermittlungen« gezählt.

Die Vielgestaltigkeit der Szene fremdenfeindlicher Straftäter.



Quelle: LKA Sachsen.

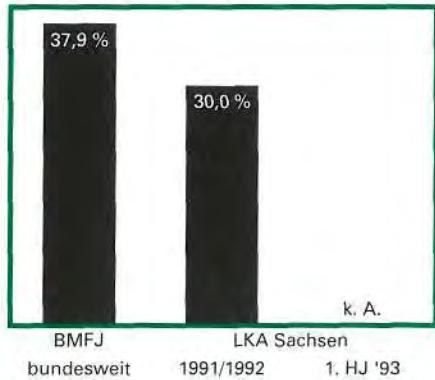
Diese Erhebungen zeigen die Vielgestaltigkeit der Szene fremdenfeindlicher Straftäter. Aus der Sicht des Verfassungsschutzes ist die Zugehörigkeit zur Skinheadszenze ein weiteres wichtiges Merkmal für die Bestimmung des Gefährdungspotentials.

Skinheads

Skinheads sind grundsätzlich partei feindlich. In ihrer Szene hat sich aber nach Erkenntnissen des Verfassungsschutzes eine eigene rechtsextremistische Prägung mit einem eigenen Propagandinstrumentarium gebildet, die weitgehend (noch) nicht die Qualität einer geschlossenen rechtsextremistischen Ideologie erreicht hat.

Hinsichtlich der Zugehörigkeit zur Skinheadszenze ergibt sich aus den Untersuchungen folgendes Bild:

Die Tätertypologie.



Die Tätertypologie aus dem Forschungsbericht BMFJ ordnet der Skinheadszenze vorwiegend den Tätertypus »Ausländerfeind« zu. Merkmale dieses Tätertypus sind:

- Er ist regelmäßig nicht Mitglied einer rechtsextremistischen Partei.
- Er hat keine geschlossene rechtsextremistische Ideologie.
- Er hat eine deutlich ausländerfeindliche Einstellung und vertritt »nationale Parolen«.

- Seine Einstellungen führen zu gezielter Gewalt gegen Fremde.
- Dieser Tätertypus hat häufig einen Hauptschulabschluß, und er ist etwas häufiger arbeitslos als der statistische Durchschnitt der Tatverdächtigen.

Mitläufer

Teilweise ebenfalls den Skinheads, häufiger jedoch jugendlichen »Cliquen« ordnet der Forschungsbericht des BMFJ den Tätertypus des »Mitläufers« zu. Nach Erhebungen des LKA Sachsen waren 1991/1992 58% »Mitläufer«, im ersten Halbjahr 1993 13,5% der Tatverdächtigen Mitläufer und 42,7% Sympathisanten.

Der »Mitläufer« hat nach dem Forschungsbericht des BMFJ folgende typische Eigenschaften:

- Er hat kein ausgeprägtes rechtes oder rechtsextremistisches Weltbild.
- Er ist kein verfestigter Fremdenfeind.
- Gewaltbereitschaft und Teilnahme an fremdenfeindlichen Straf- und Gewalttaten werden vor allem durch Gruppenzwang ausgelöst.

Strafgerichtliche Urteile beschreiben das so:

- Der Angeklagte war »zu einer distanziert-kritischen Kontrolle seiner Handlung nicht mehr in der Lage ..., sondern (wurde) von der Gruppe mitgezogen. Im Tatgeschehen selbst ist er ... als Randfigur und Mitläufer einzustufen.«
- Es kam zu einer eher zufälligen sozialen Einbindung in eine Skinhead clique, die seinem subjektiven Bewußtsein, etwas unternehmen zu müssen, entsprechen. Dabei stellt sich der Angeklagte eher als Jugendlicher dar, der mitmachte, nicht aber die Rolle des Organisators übernahm.

Der Typus des »Mitläufers« spielt dann unter dem Gesichtspunkt der Einschätzung der verfassungsfeindlichen Zielsetzung einer Tat und eines Tatgeschehens keine erhebliche Rolle, da er das Geschehen und die Zielsetzung nicht wesentlich bestimmt. Wo aber Mit-

läufer sind, sind auch bestimmende Personen. Als bestimmende Personen kommen der Erhebung des LKA SN zufolge neben den Mitgliedern rechtsextremistischer/rechtsradikaler/rechtsorientierter Gruppierungen die »Rädelsführer« und sonstige Personen mit einer rechtsgerichteten Einstellung in Betracht. Diese Personen dürften häufig eine zumindest durch rechtsextremistische Elemente mitbestimmte Zielsetzung haben.

Von großer Bedeutung für die Bestimmung des vom Extremismus gefährdeten Potentials ist die große Gruppe der Mitläufer. Es besteht die Gefahr, daß die Mitläufer in der rechtsorientierten/fremdenfeindlichen Subkulturgruppe in rechtsextremistischen Vorstellungen geprägt werden.

Schlußfolgerungen aus der Sicht des Verfassungsschutzes:

- Es wird weiterhin sorgfältig zu beobachten sein:
 - die Entwicklung von Ausmaß und Qualität der Einflußnahme rechtsextremistischer Organisationen und Personen auf die »Szene«,
 - sonstige Organisations- und Mobilisierungstendenzen der »Szene«.
- Die weitere Beeinflussung der »Szene« durch rechtsextremistische Propaganda sollte weiterhin weitestmöglich verhindert werden.
- Die »Immunisierungskräfte« gegen Beeinflussung durch rechtsextremistisches Gedankengut sollten verstärkt werden.

Die neonationalsozialistische Szene – eine Bewegung im Untergrund ?

Die neonationalsozialistische Szene im Freistaat Sachsen nach dem Verbot neonational- sozialistischer Organisationen

Der Bundesminister des Innern hat im November/Dezember 1992 die neonationalsozialistischen Organisationen »Nationale Offensive« (NO), »Deutsche Alternative« (DA) und die »Nationalistische Front« (NF) verboten. Diese Verbote waren ein bedeutender Schritt bei der Bekämpfung des organisierten Rechtsextremismus. Mit den Verbots sind die Organisationen aufgelöst und das Vereinsvermögen beschlagnahmt worden. Im Freistaat Sachsen hat durch die Verbote ungefähr die Hälfte der Neonationalsozialisten ihre organisatorische Basis mit der darin liegenden koordinierenden Funktion verloren.

- Im Freistaat Sachsen haben die Verbote u.a. bewirkt, daß
- die NO und die DA ihre organisatorische Basis für ihre öffentliche politische Arbeit verloren haben und sie nicht mehr öffentlich ihr Gedankengut verbreiten und Mitglieder anwerben können. Seit den Verbots hat es keine öffentlichen Aktivitäten unter der Bezeichnung und auf der Basis der verbotenen Organisationen im Freistaat Sachsen mehr gegeben,
 - ein Teil der ehemalige Mitglieder und Anhänger aus der rechtsextremistischen Bewegung ausgeschieden ist,
 - ein anderer Teil orientierungslos und verunsichert ist, weil er von Führungsfiguren abgeschnitten ist.

Verbote können allerdings nicht die Überzeugung entschlossener Rechtsextremisten beseitigen und ihre Aktivitäten völlig verhindern. So haben sich – wenn auch personell reduziert – außerhalb des organisatorischen Rahmens der

verbotenen Organisationen ehemalige Funktionäre und Mitglieder zu regionalen Zirkeln zusammengeschlossen. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, daß die Szene der weiterhin aktiven Rechtsextremisten aus den verbotenen Organisationen in Fragmente geteilt wurde - eine in mehrfacher Hinsicht gefährliche Situation:

Zellenbildung

Die staatliche Strategie des Verbotes neonationalsozialistischer Vereinigungen läßt die Formierung neuer Organisationen des herkömmlichen Typs sinnlos erscheinen. In der Szene wird unter dem Druck der Ereignisse eine Organisationsform erwogen und teilweise verwirklicht, wie sie schon seit langem von der linksextremistischen autonomen Szene praktiziert wird. Die Bildung sogenannter »Zellen« – kleiner Zirkel politisch Überzeugter, die sich um eine lokale Führungsfigur formieren und über persönliche Kontakte von Führungsfiguren vernetzt sind. Solche Gruppierungen werden äußerst positiv bewertet, da das Eindringen des politischen Gegners und des Staates erschwert wird.

Die Strategie der Zellenvernetzung innerhalb des rechtsextremistischen Lagers werden in erster Linie von jüngeren Kräften getragen und finden im Freistaat Sachsen besonders gute Voraussetzungen, weil hier nicht wie in den alten Bundesländern über eine lange Zeit gewachsene Strukturen existieren, die erst überwunden werden müssen. Selbst wenn Gruppen oder Führungsfiguren untereinander konkurrieren, findet die Idee der Vereinigung zu einer Bewegung über Zellenvernetzungen Anklang, weil so genügend Distanz zwischen den Gruppen gewährt bleibt und keiner der lokalen Anführer sich einem anderen formal unterordnen muß.

Bereits jetzt ist eine Intensivierung der Kontakte in der neonationalsozialistischen Szene auf Führungsebene zu beobachten.

Es ist zu befürchten, daß diese »persönliche Vernetzung« nur eine Zwischenphase darstellt und Verknüpfungen zukünftig viel stärker auf technischer Basis realisiert werden.

Das Phänomen der Neuorganisation und der Orientierung an lokalen Zellen wirkt bis in nichtmilitante rechtsextremistische Parteien hinein, die sich besonders bei ihren jungen Neumitgliedern immer häufiger mit geschlossenen Gruppen konfrontiert sehen, welche unter dem Einfluß lokaler Anführer stehen.

Es bleibt abzuwarten, ob es sich hierbei um eine Unterwanderungsstrategie handelt oder um »Bündnispolitik«.

Konspiration und Militanz

Neben der Gefahr, daß die Verbote einen »organisationsübergreifenden Verdichtungsprozeß« im nationalsozialistischen Lager begünstigen, droht eine Zunahme der organisierten Militanz.

Der öffentliche Verfolgungsdruck führt bei gefestigten Extremisten zur Konspiration.

Zwischen Konspiration und Militanz besteht eine enge Wechselwirkung. Das hat folgende Ursachen:

- In der Öffentlichkeit agierende Gruppen sind aufgrund ihrer offenen Strukturen in der Zusammensetzung vermischt, umfassen also gewaltbereite und nichtgewaltbereite Mitglieder, was ihre Militanz verringert.
- Jede politische Gruppierung ist auf Resonanz ausgerichtet. Konspirativ arbeitende Gruppierungen können nur durch »Aktionen« auf sich aufmerksam machen und haben deshalb eine Tendenz zur Militanz.

War bisher nur bei einem geringen Prozentsatz der rechtsextremistisch motivierten Straftaten ein Zusammenhang zum organisierten Lager herzustellen, so muß zukünftig mit einer Verschärfung der Situation gerechnet werden.

Organisierung ohne Organisation – Rechtsextremisten setzen moderne Kommunikationstechnik ein

Der Versuch, die Szene im wesentlichen über persönliche Kontakte zu strukturieren, ist der Versuch der Organisierung ohne Organisation. Er wäre zum Scheitern verurteilt, wenn nicht die modernen elektronischen Kommunikationsmittel die Voraussetzungen böten, um dieses Ziel zu verwirklichen.

Info- bzw. Mobil-Telefone, Autotelefone, Mailboxen und andere technische Einrichtungen erlauben eine bundesweite Vernetzung von Gruppen und Einzelpersonen.

Die wichtigste Rolle bei der Informationsübermittlung spielen in der rechtsextremistischen Szene Info-Telefone und Mailboxen.

Info-Telefone

Info-Telefone dienen bundesweit der Verbreitung von für die Szene wichtigen Informationen wie geplanten Veranstaltungen, Terminen, bevorstehenden oder laufenden staatlichen Maßnahmen u.ä. Für die Übermittlung »sensibler Nachrichten« werden diese Telefone nicht verwendet, da die Betreiber ein Bekanntwerden der Informationen bei staatlichen Stellen und dem politischen Gegner fürchten.

1993 wurden Info-Telefone in vier alten Bundesländern betrieben.

Mailboxen

Die Mailbox ist ein Informationssystem, aus welchem zu jeder Zeit wichtige Nachrichten über die Telefonleitung mit dem eigenen PC abgerufen werden können. Aufbau und Organisation sind bei allen bestehenden Mailboxen prinzipiell identisch. Art und Umfang der abrufbaren Informationen richten sich nach der Zugangsberechtigung, über die der Benutzer (User) verfügen muß. Um diese zu erlangen, sind regelmäßig Angaben zu seiner Person und der genutzten Hard- und Software erforderlich, die vom jeweiligen Mailbox-Betreiber überprüft

werden. Aufgrund der so erlangten Vertrauensbasis können die Zugangskriterien individuell bestimmt und »sensible Informationen« ausgetauscht werden. So existieren in der Zentraleinheit neben einem für alle User offenen Bereich einzelne Postfächer, in denen spezifische Informationen enthalten sind. Umgekehrt können User auch eigene Informationen in die Mailbox einstellen bzw. an andere Benutzer weiterleiten. Auf dieser Basis ist auch eine direkte Kommunikation zwischen einzelnen Teilnehmern möglich. Die zu übermittelnden Informationen können verschlüsselt werden.

Die aktuelle Entwicklung in der rechtsextremistischen Szene macht den Einfluß der modernen Kommunikationstechniken auf die Entstehung neuer Organisations- und Agitationsformen deutlich.

Sie ermöglichen den Aufbau eines weitverzweigten, organisationsunabhängigen modernen Nachrichten- und Informationsnetzes mit einer globalen Logistik und einer umfassenden Steuerungsmöglichkeit, das den Anforderungen nach

- schneller und überregionaler Mobilisierung der Szene
- Herstellung und Festigung von Kontakten zwischen verschiedenen »nationalen Gruppen«
- dem Austausch von Informationen, z.B. durch die Entwicklung und Bereitstellung einer Datenbank mit Informationen, insbesondere die Förderung »nationaler Publikationen« durch Bereitstellung von entsprechendem Material
- Verminderung des »Verfolgungsdrucks« durch die Schaffung von Kommunikationsmöglichkeiten, die nicht oder nur schwer ausgespäht werden können
- der Instrumentalisierung der Öffentlichkeit für die eigenen Ziele

in vollem Umfang gerecht wird.

Als Beispiel mag hier das »Thule-Netz« dienen, ein aus miteinander verknüpften Mailboxen bestehendes elek-

tronisches System der rechtsextremistischen Szene, das dem bundesweiten Nachrichtenaustausch dient.

Hier steht – wie bei vergleichbaren Systemen der linksextremistischen Szene – die Schaffung einer politischen »Gegenöffentlichkeit« im Mittelpunkt.

Eine stärkere Intellektualisierung der Szene kann von den neuen Medien nur in begrenztem Umfang erwartet werden, da die Qualität der Inhalte nur schwer zu beeinflussen ist. Aber für Agitatoren bieten sie eine ideale Plattform zur Verbreitung ihres Ideengutes. So ist es beispielsweise möglich, per Mailbox Flugblätter anzubieten, die von einer beliebig großen Zahl von Interessenten abgerufen, ausgedruckt und vervielfältigt werden können.

Große Bedeutung haben die neuen Medien auch hinsichtlich der Organisation von Veranstaltungen und Aktionen.

Über die Info-Telefone kann eine allgemeine Mobilisierung der Szene erfolgen, ohne daß Organisationen als Multiplikatoren dazwischen geschaltet werden müssen. Ein schnelles Reagieren auf veränderte Situationen ist möglich.

Diese spontane Mobilisierbarkeit ihrer Anhängerschaft haben rechtsextremistische Aktivisten inzwischen zur taktischen Methode geformt, indem sie durch die Scheinanmeldung von Veranstaltungen und Aufmärschen versuchen, ihre wahren Absichten zu verschleiern und die Sicherheitskräfte in die Irre zu führen. Erst in »letzter Minute« wird den Teilnehmern über Meldeköpfe der tatsächliche Ablauf mitgeteilt.

Aber technische Kommunikationsmittel werden nicht nur in der Vorbereitungsphase von Aktionen eingesetzt. Auch bei der unmittelbaren Durchführung haben sie eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. So werden die Fahrzeuge der Veranstaltungsteilnehmer mit Funk- oder Mobil-Telefonen ausgerüstet, um möglichen kurzfristigen Verboten begegnen zu können, einen anderen Veranstaltungsort zu benennen bzw. von verschiedenen Ausgangsorten anreisende Personen zu einem zentralen Treffpunkt zu dirigieren. Damit ist die

Möglichkeit gegeben, den tatsächlichen Veranstaltungsort bis kurz vor Beginn der Aktion zu verheimlichen. Ein Beispiel dafür ist der Rudolf-Heß-Gedenkmarsch in Fulda.

Fulda, 14. August 1993

Durch die stetig wachsende Teilnehmerzahl hat sich dieser Gedenkmarsch seit 1988 zur alljährlich wichtigsten und größten rechtsextremistischen Veranstaltung in der Bundesrepublik entwickelt und stellt ein wichtiges Bindeglied für verschiedene rechtsextremistische Gruppierungen dar.

Mit Rundschreiben Mitte des Jahres teilten das »Wunsidel-Komitee« und der »Vorbereitungsstab für Aktionen aus Anlaß des 6. Todesstages von Reichsminister a. D. Rudolf Heß« mit, daß der 14.08.1993 zum nationalen Aktionstag bestimmt sei und meldeten für diesen Tag in Wunsidel eine Gedenkveranstaltung an.

Aufgrund der Erfahrungen der Vorjahre mußten die Veranstalter schon von vornherein mit einem Verbot des Gedenkmarsches rechnen. Deshalb entwickelten die Organisatoren bereits in der Vorbereitungsphase eine Strategie und Taktik zur Umgehung eventueller Verbote seitens der Behörden. So wurde die Veranstaltung zum gleichen Zeitpunkt in verschiedenen Orten und Bundesländern angemeldet, wobei man sich zur Tarnung der verschiedenartigsten Anlässe bediente. Schon hier wurden die Möglichkeiten, die der Einsatz moderner Kommunikationsmittel ermöglicht, voll genutzt, um eine umfassende regionale und bundesweite Koordinierung zu gewährleisten. Über Info- und Mobiltelefone, Mailboxen, Autotelefone u.a. technische Hilfsmittel wurde eine bundesweite Vernetzung von Gruppen und Einzelpersonen erzielt, konnten rechtzeitig alle wichtigen Informationen über den aktuellen Stand der Vorbereitung, zentrale Treffpunkte und mögliche Veranstaltungsorte verbreitet werden. Auch die Transportmittel wurden mit Funk- bzw. Mobiltelefonen ausgerüstet, um flexibel reagieren zu können. Durch

diesen enormen technischen Aufwand war es den Rechtsextremisten letztendlich möglich, weite Teile ihrer Anhängerschaft zu mobilisieren und flexibel zu dirigieren. Nach langem Umherfahren verwirklichten sie ihr Ziel in Fulda.

Anti-Antifa eine ideologische Vereinigung der Szene

Seit Jahren einigt der autonome Antifaschismus (kurz »Antifa«) militante Linksextremisten: Richteten sich insbesondere in den 80er Jahren und davor Antifa-Kampagnen der Autonomen gegen den demokratischen Rechtsstaat, der ihnen als faschistisch galt, so hat die Kampagne mit dem Erstarken des Rechtsextremismus und der Zunahme der Gewalt mit rechtsextremistischen Hintergrund an Öffentlichkeit und (auch militanter) Dynamik gewonnen.

Im Freistaat Sachsen richteten sich eine Reihe von Aktionen im Jahre 1993 gegen rechtsextremistische Kreise, insbesondere gegen Organisationen. So waren die DVU und die REP Ziele organisierter, militanter Angriffe.

Im Gesamtspektrum rechter Gewalt war die Gewalt gegen linksextremistische oder sonst als politisch feindlich eingeschätzte Personen im Freistaat Sachsen bisher eher die Ausnahme. Zwei Ereignisse seien genannt:

- Im Juni 1993 schickten sich ca. 50 Jugendliche der rechten Szene an, ein von Autonomen besetztes Haus anzugreifen.
- Im Juli 1993 sprengten etwa 30 Vermummte und mit Knüppeln bewaffnete Personen ein PDS-Treffen. Zwei Besucher der Veranstaltung wurden verletzt, eine Fahne verbrannte.

Bezieht man die Erkenntnisse des Bundes insgesamt mit ein, so hat jedoch auch der militante Rechtsextremismus das Kampfziel »politischer Gegner« für sich entdeckt. Man entwickelte eine »Gegen-Antifa«, die sogenannte »Anti-Antifa«-Kampagne.

Von den Anhängern der »Anti-Antifa« werden Trefforte und Lokale sowie Einzelpersonen, die als politische Gegner angesehen werden, ausgekundschaftet. Die Kenntnisse werden lokal von einzelnen Personen oder Gruppen, die sie – oftmals über Info-Telefone, Mailboxen u.ä. – an eine zentrale Stelle weiterleiten, gesammelt. Die zentrale Stelle wertet die Informationen aus und veröffentlicht sie.

Jüngstes Beispiel ist die Publikation »Der Einblick«, die Ende 1993 herausgegeben wurde und über ein Postfach in Dänemark vertrieben wird. Nach dem Vorwort der Herausgeber stellt sie ein Mitteilungsblatt der »Anti-Antifa« dar, mit dem der Widerstand gegen die »militante Linke« durch »Maßnahmen« gegen den täglich »zunehmenden Terror von Links« organisiert werden soll.

In dieser Schrift werden Journalisten, Fotografen, Autonome und Antifa-Gruppen aus der gesamten Bundesrepublik mit Namen und Adressen benannt. Diese Publikation hat in der Öffentlichkeit große Verunsicherung hervorgerufen. Die Herausgeber wollen angeblich vermeiden »zur Gewalt im Sinne von Körperverletzungen, Tötungen usw. gegen unseren Gegner aufzurufen«. Jeder Leser müßte jedoch »nach seiner eigenen persönlichen Kraft die kriminellen Gegner mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln bestrafen.«

Eine sächsische Dimension der Kampagne ist bisher noch nicht zutage getreten. Trotzdem ist auch im Freistaat Sachsen dem Phänomen große Aufmerksamkeit zu widmen.

Mit ihm werden zwei bedeutsame Ziele verfolgt:

Nach außen sollen der politische Gegner und die Öffentlichkeit abgeschreckt und verunsichert werden.

Die Aktion wirkt aber auch nach innen:

Sie gibt über allen Gruppenzwist hinweg ein gemeinsames Feindbild und ermöglicht einen weitgehenden Schulterschluß.

Eine solche einigende Komponente ist für die neonationalsozialistische Szene unter den gegenwärtigen Bedingungen von besonderer Bedeutung: Es besteht die Gefahr, daß ein gemeinsames militantes Thema die derzeitige, erzwungene Fragmentierung der Szene überwinden hilft.

Alle drei Faktoren: Die Verbote und ihre die Szene auf niedriger Organisationsstufe nivellierende Wirkung, die verbesserten technischen Kommunikationsformen und die Ausrichtung der Militanz auf einen gemeinsamen äußeren Gegner treffen zusammen. Es gilt zu verhindern, daß diese Gemengelage umschlägt in eine neue Qualität.

Das Landesamt für Verfassungsschutz auf einen Blick.

Aufgaben

Am 3. November 1992 hat die Staatsregierung das Landesamt für Verfassungsschutz eingerichtet.

Der Verfassungsschutz ist eine Behörde, die tatsächlichen Anhaltspunkten für rechts- oder linksextremistische Bestrebungen, Ausländerextremismus und Spionagefällen nachgeht.

Der gesetzliche Auftrag ist in dem Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen vom 16. Oktober 1992 festgelegt (vgl. Gesetzesanhang). Danach gehört zu den originären Aufgaben das Sammeln und Auswerten von Informationen über

- Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind wie Rechts- und Links-extremismus/-terrorismus
- Aktivitäten extremistischer/terroristischer Ausländergruppen in Deutschland und
- gegen die Bundesrepublik gerichtete Spionageaktivitäten.

Daneben hat das Landesamt Mitwirkungsaufgaben; d.h. es wird regelmäßig auf Ersuchen beteiligt bei

- der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit als Geheimnisträger eingestuft werden;
- technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse gehimthalterungsbedürftigen Tatsachen;
- der Sicherheitsüberprüfung von Personen in lebens- und verteidigungswichtigen Bereichen;

im Einzelfall auf Ersuchen bei

- der Überprüfung von Bewerbern und Bediensteten des öffentlichen Dienstes,
- der sicherheitsmäßigen Überprüfung von Einbürgerungsbewerbern und
- anderen Überprüfungen, wenn ein Gesetz dies vorschreibt.

Mittel der Aufgabenerfüllung

Der Verfassungsschutz sammelt die Informationen überwiegend über für jedermann zugängliche Quellen. Er wertet die Publikationsorgane der extremistischen Organisationen, die Reden ihrer Funktionäre, die Inhalte der Parteiprogramme aus, informiert sich über das, was die Presse über diese Zusammenhänge berichtet.

Auf diese Weise wird ein Großteil der Informationen gewonnen. Führt dieser Weg nicht weiter, müssen nachrichtendienstliche Mittel zur Aufklärung eingesetzt werden. Darunter versteht man u.a.:

- den Einsatz von Verbindungs- und Gewährspersonen, d.h. von Personen, die für den Verfassungsschutz Informationen aus verfassungsfeindlichen Organisationen beschaffen, ohne ihre Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz zu erkennen zu geben,
- die Observation,
- die Nutzung von Tarnmitteln wie Tarnpapieren und Tarnkennzeichen,
- die Anwendung technischer Hilfsmittel wie Bild- und Tonaufzeichnungen.

Die Verfassung des Freistaates Sachsen unterstellt den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel durch das Landesamt für Verfassungsschutz einer parlamentarischen Kontrolle, sofern er nicht durch ein Gericht überprüft worden ist.

Der Eingriff in das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses ist in einem besonderem Gesetz geregelt (vgl. Gesetzesanhang).

Telefongespräche dürfen nur mitgehört und aufgezeichnet, Briefe dürfen nur geöffnet und gelesen werden, wenn

Der Verfassungsschutz erfüllt seine Aufgaben überwiegend durch Sammeln von offen zugänglichen Informationen. Nur dann, wenn sich auf diese Weise keine vollständige Aufklärung erreichen lässt, setzt er nachrichtendienstliche Mittel ein.

ein Verdacht auf bestimmte schwere Straftaten, wie z.B. Betätigung in einer terroristischen Vereinigung, Hoch- oder Landesverrat sowie geheimdienstliche Agententätigkeit besteht.

Die Voraussetzungen für einen solchen Eingriff sind in dem Gesetz genau bestimmt. Der Verfassungsschutz unterliegt dabei ebenso wie beim Einsatz technischer Hilfsmittel besonderen Kontrollen.

Der Verfassungsschutz ist gesetzlich als reiner Nachrichtendienst ohne Polizeibefugnisse angelegt. Der Verfassungsschutz darf nur Nachrichten sammeln und auswerten. Die Ergebnisse werden der Staatsregierung mitgeteilt und in gesetzlich genau bestimmten Fällen anderen öffentlichen Stellen übermittelt.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es ein ausdrückliches Trennungsgebot zwischen Polizei und Verfassungsschutz. Eine Vermengung von nachrichtendienstlicher Tätigkeit mit den Aufgaben der Polizei gibt es nicht.

Verfassungsschutz und Polizei

Der nachrichtendienstliche Verfassungsschutz ist in der Bundesrepublik Deutschland als reine Beobachtungsbehörde eingerichtet.

Er soll frühzeitig, wenn erforderlich mit nachrichtendienstlichen Mitteln, Informationen über extremistische Bestrebungen und Spionagetätigkeiten sammeln. Gefahren sollen rechtzeitig erkannt werden. Zwangsbefugnisse zwecks Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem Verfassungsschutz nicht zu.

- Der Verfassungsschutz darf weder Personen festnehmen, durchsuchen, vorladen und vernehen noch Wohnungen durchsuchen oder Gegenstände beschlagnahmen.

Kontrollorgane

Das Sächsische Landesamt für Verfassungsschutz unterliegt umfangreichen und vielfältigen Kontrollen, die sicherstellen sollen, daß es sich bei seiner Arbeit an den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen hält.

Es wird kontrolliert durch:

► *das Staatsministerium des Innern:*

Es ist Fachaufsichtsbehörde, d.h. es kontrolliert die Recht- und Zweckmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung durch das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen.

► *die Parlamentarische Kontrollkommission des Sächsischen Landtages:*

Sie kontrolliert die Fachaufsicht durch das Sächsische Staatsministerium des Innern und die Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz.

► *die G-10 Kommission:*

Sie prüft die Zulässigkeit von Maßnahmen nach dem Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz

► *den Sächsischen Datenschutzbeauftragten:*

Er kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, d.h. ob das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen personenbezogene Daten rechtmäßig erhebt oder sonst verarbeitet. Jeder kann sich an den Datenschutzbeauftragten wenden, wenn er der Ansicht ist, das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen habe bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten seine Rechte verletzt.

► *die Gerichte:*

Jeder Bürger hat das Recht, gegen Maßnahmen des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen bei Gericht zu klagen, wenn er geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein.

► *die Öffentlichkeit:*

Durch die Berichterstatter von Presse, Rundfunk und Fernsehen wird die Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz der Öffentlichkeit und damit ihrer Kontrolle zugänglich gemacht.

Verfassungsschutz und Ministerium für Staatsicherheit (MfS) unterscheiden sich grundlegend.

- Der Verfassungsschutz hat strikte Rechtsgrundlagen, das MfS hatte keine Rechtsgrundlagen.

- Der Verfassungsschutz hat ein sehr begrenztes Aufgabengebiet, das MfS beobachtete alles und jeden.
- Der Verfassungsschutz hat keine polizeilichen Befugnisse, das MfS konnte Festnahmen, Durchsuchungen und Beschlagnahmungen durchführen.
- Der Verfassungsschutz unterliegt einer intensiven Kontrolle durch alle Staatsgewalten, das MfS unterlag keiner Kontrolle. Es kontrollierte alle Staatsgewalten.
- Der Verfassungsschutz schützt die Freiheit der Bürger, das MfS sicherte die Macht der Herrschenden und beschränkte damit die Freiheit des einzelnen.

Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen.

(Sächsisches Verfassungsschutzgesetz - SächsVSG)
Vom 16. Oktober 1992

SächsGVBl. , S. 459

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt:

Organisation, Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes
§ 1 Organisation, Zuständigkeit
§ 2 Aufgaben
§ 3 Begriffsbestimmungen
§ 4 Allgemeine Bestimmungen
§ 5 Besondere Befugnisse und Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel

Zweiter Abschnitt:

Datenschutzrechtliche Bestimmungen
§ 6 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten
§ 7 Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten
§ 8 Einrichtungsanordnung
§ 9 Auskunft an Betroffene

Dritter Abschnitt:

Übermittlungsvorschriften
§ 10 Informationsübermittlung an das Landesamt für Verfassungsschutz ohne Ersuchen
§ 11 Informationsübermittlung an das Landesamt für Verfassungsschutz auf Ersuchen
§ 12 Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz
§ 13 Übermittlungsverbote
§ 14 Besondere Pflichten des Landesamtes für Verfassungsschutz
§ 15 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Vierter Abschnitt:

Parlamentarische Kontrolle, Einschränkung von Grundrechten
§ 16 Parlamentarische Kontrollkommission
§ 17 Rechte der Parlamentarischen Kontrollkommission
§ 18 Einschränkung von Grundrechten

Fünfter Abschnitt:

Schlußbestimmung
§ 19 Inkrafttreten

Der Sächsische Landtag hat am 17. September 1992 das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Organisation, Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes

§ 1 Organisation, Zuständigkeit

(1) Zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder wird ein Landesamt für Verfassungsschutz errichtet. Es untersteht als obere Landesbehörde unmittelbar dem Staatsministerium des Innern.
(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz ist zuständig

1. für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes im Freistaat Sachsen und
2. die Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes.

(3) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Freistaat Sachsen nur im Einvernehmen, das Bundesamt für Verfassungsschutz nur im Benehmen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz tätig werden.

- (4) Das Landesamt für Verfassungsschutz und Polizeibehörden oder Polizeidienststellen dürfen einander nicht angegliedert werden.

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
4. fortwirkende Strukturen und Tätigkeiten der Aufklärungs- und Abwehrdienste der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Sammlung und Auswertung von Informationen nach Satz 1 setzen im Einzelfall voraus, daß für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz wirkt mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an Sicherheitsempfind-

lichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,

3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte,
4. auf Ersuchen der Einstellungsbehörden bei der Überprüfung von Personen, die sich um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewerben, sowie auf Anforderung der Beschäftigungsbehörde bei der Überprüfung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst, wenn der auf Tatsachen beruhende Verdacht besteht, daß sie gegen die Pflicht zur Verfassungstreue verstossen,
5. auf Ersuchen der Einbürgerungsbehörde bei der sicherheitsmäßigen Überprüfung von Einbürgerungsbewerbern, wenn der Verdacht auf Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, der Sicherheit oder der Beeinträchtigung auswärtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland besteht,
6. bei Überprüfungen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

Die Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz nach Satz 1 erfolgt in der Weise, daß es eigenes Wissen oder bereits vorhandenes Wissen der für die Überprüfung zuständigen Behörde oder sonstiger öffentlicher Stellen auswertet. In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 und 2 kann das Landesamt für Verfassungsschutz weitergehende Ermittlungen durchführen.

(3) Die Mitwirkung des Landesamtes für Verfassungsschutz nach Absatz 2 setzt voraus, daß Betroffene und andere in die Überprüfung einbezogene Personen über Zweck und Verfahren der Überprüfung einschließlich der Verarbeitung der erhobenen Daten durch die beteiligten Dienststellen unterrichtet werden. Darüber hinaus ist im Falle der Einbeziehung anderer Personen in die Überprüfung deren Einwilligung und im Falle

weitergehender Ermittlungen die Einwilligung von Betroffenen erforderlich. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz unterrichtet das Staatsministerium des Innern über seine Tätigkeit.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes sind
 1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;
 2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;
 3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluß handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen aktiv sowie ziel- und zweckgerichtet unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluß handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzzug dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretungen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen;
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht;
3. das Mehrparteiensprinzip sowie das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition;
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung;
5. die Unabhängigkeit der Gerichte;
6. der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

§ 4 Allgemeine Befugnisse

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes und, soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, nach den Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz) vom 11. November 1991 (SächsGVBl. S. 401).

(2) Werden personenbezogene Daten bei Betroffenen mit ihrer Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben. Betroffene sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 auf eine dienst-, arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht hinzuweisen.

(3) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse gegenüber anderen Behörden und Dienststellen stehen dem Landesamt für Verfassungsschutz nicht zu. Es darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

(4) Von mehreren geeigneten Maßnahmen hat das Landesamt für Verfassungsschutz diejenige zu wählen, die Betroffene voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

§ 5 Besondere Befugnisse und Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf, insbesondere unter Beachtung des § 4 Abs. 4, Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, wie den Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tampapiere und Tarnkennzeichen (nachrichtendienstliche Mittel) anwenden. Diese sind in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen regelt. Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern und der Parlamentarischen Kontrollkommission.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten und sonstige Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß

1. auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 oder die zur Erforschung solcher Erkenntnisse erforderlichen Quellen gewonnen werden können oder
2. dies zum Schutz oder zur Abschirmung von Mitarbeitern, Einrichtungen, Gegenständen und Quellen des

Landesamtes für Verfassungsschutz gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

(3) Der Einsatz besonderer technischer Mittel zur Informationsgewinnung im Schutzbereich der Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 30 der Verfassung des Freistaates Sachsen, ohne daß eine für den Verfassungsschutz tätige Person anwesend ist, darf nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit erfolgen. In diesen Fällen gelten das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz) vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949); zuletzt geändert durch den Artikel 11 des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), mit Ausnahme von § 9 Abs. 6, und die Ausführungsregelungen des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Abwägung der widerstreitenden Rechtsgüter hat in diesem Fall unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu erfolgen.

(4) Die Zulässigkeit von Maßnahmen nach dem Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz bleibt unberührt.

(5) Nachrichtendienstliche Mittel, die sich gezielt gegen einen Abgeordneten des Sächsischen Landtages richten, dürfen nur angewandt werden, wenn sie zuvor vom Präsidenten des Landtages genehmigt worden sind.

Zweiter Abschnitt

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

§ 6 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten speichern, verändern und nutzen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 vorliegen,
2. dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 erforderlich ist oder
3. das Landesamt für Verfassungsschutz nach § 2 Abs. 2 tätig werden wird.

(2) Zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 dürfen vorbehaltlich des Satzes 2 in automatisierten Dateien nur Daten über Personen gespeichert werden, die der Sicherheitsüberprüfung unterliegen oder in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden. Zur Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Nrn. 4, 5 und 6 dürfen in automatisierten Dateien nur Daten solcher Personen erfaßt werden, über die bereits Erkenntnisse nach § 2 Abs. 1 vorliegen. Bei der Speicherung in Dateien muß erkennbar sein, welcher der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Personengruppe Betroffene zuzuordnen sind.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Speicherungsdauer auf das für seine Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken.

(4) Eine Speicherung von personenbezogenen Daten über Minderjährige vor Vollendung des 16. Lebensjahres ist nicht zulässig. Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind zwei Jahre nach dem Verhalten auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens fünf Jahre nach dem Verhalten zu löschen, es sei denn, daß weitere Erkenntnisse im Sinne des § 2 Abs. 1 über ein Verhalten nach Eintritt der Volljährigkeit angefallen sind.

§ 7 Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die in Akten oder Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind;

in Akten ist dies zu vermerken. Wird die Richtigkeit der Daten von Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt würden. In diesem Fall sind die Daten zu sperren. Sie dürfen nur noch mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, ob in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 sind spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten Information zu löschen, es sei denn, der Behördenleiter oder sein Vertreter stellt im Einzelfall fest, daß die weitere Speicherung zur Aufgabenerfüllung oder aus den in Absatz 2 Satz 2 genannten Gründen erforderlich ist.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die in Akten gespeicherten personenbezogenen Daten zu sperren, wenn es im Einzelfall feststellt, daß ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für seine künftige Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr genutzt oder übermittelt werden. Eine Aufhebung der Sperrung ist möglich, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen. Akten, in denen personenbezogene Daten gespeichert sind, sind zu vernichten, wenn

die gesamte Akte zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt wird.

§ 8 Einrichtungsanordnung

(1) Für jede automatisierte Datei des Landesamtes für Verfassungsschutz, in der personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist in einer Einrichtungsanordnung, die der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern bedarf, festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Zweck der Datei,
3. Voraussetzung der Speicherung, Übermittlung und Nutzung (betroffener Personenkreis, Art der Daten),
4. Anlieferung oder Eingabe,
5. Zugangsberechtigung,
6. Überprüfungsfristen, Speicherungsdauer,
7. Protokollierung.

Die Zugangsberechtigung nach Nummer 5 ist auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in dem Gebiet betraut sind, dem die Daten zugeordnet sind.

(2) Vor Erlaß und vor wesentlichen Änderungen der Einrichtungsanordnung ist die Sächsische Datenschutzbeauftragte zu hören.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat in angemessenen Abständen die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

§ 9 Auskunft an Betroffene

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz erteilt Betroffenen über die zu ihrer Person gespeicherten Daten auf Antrag unentgeltlich Auskunft. Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,
2. durch die Auskunftserteilung nach-

richtendienstliche Zugänge gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise des Landesamtes für Verfassungsschutz zu befürchten ist,

3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten gehemmt gehalten werden müssen.

(3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe für die Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, sind Betroffene auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, daß sie sich an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten wenden können. Dem Datenschutzbeauftragten ist auf sein Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit nicht das Staatsministerium des Innern im Einzelfall feststellt, daß dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Mitteilungen des Sächsischen Datenschutzbeauftragten an Betroffene dürfen keine Rückschlüsse auf den Kenntnisstand des Landesamtes für Verfassungsschutz zulassen, sofern dieses nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

Dritter Abschnitt

Übermittlungsvorschriften

§ 10 Informationsübermittlung an das Landesamt für Verfassungsschutz ohne Ersuchen

(1) Die Behörden und Gerichte des Freistaates Sachsen, die Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen

Rechts übermitteln von sich aus dem Landesamt für Verfassungsschutz die ihnen bekanntgewordenen personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Informationen zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder zur Beobachtung von Bestrebungen erforderlich sind, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 genannten Schutzgüter gerichtet sind.

(2) Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeidienststellen übermitteln darüber hinaus von sich aus dem Landesamt für Verfassungsschutz auch alle anderen ihnen bekanntgewordenen personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen über Bestrebungen nach § 2 Abs. 1, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz erforderlich ist.

§ 11 Informationsübermittlung an das Landesamt für Verfassungsschutz auf Ersuchen

(1) Die in § 10 genannten öffentlichen Stellen haben dem Landesamt für Verfassungsschutz auf dessen Ersuchen die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bekanntgewordenen personenbezogenen Daten und Informationen zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 erforderlich ist. Es hat die Ersuchen aktenkundig zu machen.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Akten anderer öffentlicher Stellen und amtliche Register unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und vorbehaltlich der in § 13 getroffenen Regelung einsehen, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 oder zum Schutz von Mitarbeitern und Quellen des Landesamtes für Verfassungs-

schutz gegen Gefahren für Leib und Leben erforderlich ist und die sonstige Übermittlung von Informationen aus den Akten oder den Registern den Zweck der Maßnahmen gefährden oder das Persönlichkeitsrecht von Betroffenen unverhältnismäßig beeinträchtigen würde. Über die Einsichtnahme nach Satz 1 hat das Landesamt für Verfassungsschutz einen Nachweis zu führen, aus dem der Zweck und die Veranlassung, die ersuchte Behörde und die Aktenfundstelle hervorgehen.

Die Nachweise sind fünf Jahre gesondert aufzubewahren und gegen ungerechtfertigten Zugriff zu sichern und anschließend zu vernichten.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten und sonstige Informationen, die aufgrund einer Maßnahme nach § 100a der Strafprozeßordnung bekanntgeworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächlich Anhaltspunkte dafür bestehen, daß jemand eine der in § 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die dem Landesamt für Verfassungsschutz nach Satz 1 übermittelten Unterlagen findet § 7 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zu Artikel 10 des Grundgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 12 Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an Behörden sowie andere öffentliche Stellen übermitteln, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder Empfänger die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigen. Empfänger dürfen die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt wurden.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz übermittelt der Staatsanwaltschaft und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleistungsbefugnis, den Polizeidienststellen von sich aus die ihm bekannt gewordenen personenbezogenen Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich ist. Delikte nach Satz 1 sind die in §§ 74a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen aufgrund ihrer Zielsetzung, der Motive von Tätern oder deren Verbindungen zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie gegen die in Artikel 73 Nr. 10 Buchst. b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind. Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an andere als öffentliche Stellen nicht übermitteln, es sei denn, daß sie zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder zur Abwehr sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Tätigkeit für eine fremde Macht erforderlich ist und der Staatsminister des Innern oder sein Vertreter die Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung kann auch für eine Mehrzahl gleichartiger, sachlich zusammenhängender Fälle vorweg erteilt werden. Sie ist nicht erforderlich für den Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen. Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Übermittlung aktenkundig zu machen. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt wurden. Er ist verpflichtet, dem Landesamt für Verfassungsschutz auf Verlangen Auskunft über die vorgenommene Verwendung zu geben. Der Empfänger ist auf die Verpflichtungen nach den Sätzen 5 und 6 hinzuweisen.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an

öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland, Belange der Länder oder überwiegende schutzwürdige Interessen von Betroffenen entgegenstehen. Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. Empfänger sind darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie übermittelt wurden, und das Landesamt für Verfassungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

(5) Der Empfänger prüft, ob die übermittelten personenbezogenen Daten für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, daß sie nicht erforderlich sind, hat er die Unterlagen zu vernichten. Die Vernichtung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist; in diesem Fall sind die Daten zu sperren.

§ 13 Übermittlungsverbote

(1) Die Übermittlung von Informationen nach den §§ 10, 11 und 12 unterbleibt, wenn

1. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß unter Berücksichtigung der Art der Information und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen oder überwiegende Belange der Strafverfolgung dies erfordern oder
3. besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen.

Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von

Berufs- oder besonderen Amtgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(2) Informationen über Minderjährige vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

§ 14 Besondere Pflichten des Landesamtes für Verfassungsschutz

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz prüft unverzüglich, ob die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelten personenbezogenen Daten für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, daß sie nicht erforderlich sind, hat es die Unterlagen zu vernichten. Die Vernichtung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist. In diesem Fall sind die Daten zu sperren.

(2) Erweisen sich personenbezogene Daten, nachdem sie durch das Landesamt für Verfassungsschutz übermittelt worden sind, als unrichtig oder unvollständig, sind sie unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen oder zu ergänzen, es sei denn, daß dies für die Beurteilung eines Sachverhalts ohne Bedeutung ist.

§ 15 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Das Staatsministerium des Innern und das Landesamt für Verfassungsschutz unterrichten die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1. Dabei dürfen auch personenbezogene Daten nur bekanntgegeben werden, wenn dies für die Unterrichtung erforderlich ist und die Informationsinteressen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegen.

Vierter Abschnitt

Parlamentarische Kontrolle, Einschränkung von Grundrechten

§ 16 Parlamentarische Kontrollkommission

(1) Die Sächsische Staatsregierung unterliegt hinsichtlich der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern über das Landesamt für Verfassungsschutz und hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz der Kontrolle durch die Parlamentarische Kontrollkommission des Sächsischen Landtages. Die Rechte des Landtages und seiner Ausschüsse bleiben unberührt.

(2) Die Parlamentarische Kontrollkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die zu Beginn jeder Wahlperiode vom Landtag aus seiner Mitte einzeln mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt werden. Zwei Mitglieder müssen der parlamentarischen Opposition angehören. Die Parlamentarische Kontrollkommission wählt einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einberufung und die Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission kann von mindestens zwei Mitgliedern verlangt werden.

(3) Die Beratungen der Parlamentarischen Kontrollkommission sind geheim. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Kontrollkommission bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden. Der Sächsische Datenschutzbeauftragte kann, soweit personenbezogene Daten Gegenstand der Beratung sind, beteiligt werden; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Satz 1 gilt nicht für die Bewertung aktueller Vorgänge, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission ihre vorherige Zustimmung erteilt hat.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus, so endet auch seine Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission. Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen.

(5) Die Parlamentarische Kontrollkommission übt ihre Tätigkeit auch nach Ablauf der Wahlperiode des Landtages so lange aus, bis der nachfolgende Landtag eine neue Parlamentarische Kontrollkommission gewählt hat.

§ 17 Rechte der Parlamentarischen Kontrollkommission

(1) Das Staatsministerium des Innern unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission umfassend über die allgemeine Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz und über die Vorgänge von besonderer Bedeutung. Hierzu gehört auch das Tätigwerden von Verfassungsschutzbehörden anderer Bundesländer sowie die Herstellung des Benehmens für das Tätigwerden des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach § 5 Abs. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz. Auf Verlangen der Parlamentarischen Kontrollkommission berichtet das Staatsministerium des Innern zu konkreten Themen aus dem Aufgabenbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz.

(2) Die Parlamentarische Kontrollkommission hat das Recht auf Erteilung von Auskünften. Der Staatsminister des Innern kann einem Kontrollbegehren widersprechen, wenn es im Einzelfall die Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz oder den notwendigen Schutz des Nachrichtenzugangs gefährden würde; er hat dies zu begründen. Entfallen die Gründe für Satz 2, so ist die Auskunftserteilung unverzüglich nachzuholen.

(3) Die Unterrichtung umfaßt nicht Anlässe, über die das Staatsministerium des Innern das Gremium nach Artikel 10 des Grundgesetzes zu unterrichten hat.

§ 18 Einschränkung von Grundrechten

(1) Durch Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 kann das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes und nach Artikel 30 der Verfassung des Freistaates Sachsen eingeschränkt werden.

(2) Durch Maßnahmen nach § 2 Abs. 3, §§ 5 bis 15 kann das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen eingeschränkt werden.

Fünfter Abschnitt

Schlußbestimmung

§ 19 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 16. Oktober 1992

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister des Innern
Heinz Eggert

Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses.

(Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz) (G 10)
Vom 13. August 1968

(BGBI. I S. 949), geänd. durch G v. 13.9.1978 (BGBI. I S. 1546), Art. 4 Abs. 16 PoststrukturG v. 8.6.1989 (BGBI. I S. 1026), Art. 11 G zur Neureglung d. Ausländerrechts v. 9.7.1990 (BGBI. I S. 1354), Art. 2 G zur Änd. d. AußenwirtschaftsG, des StGB u.a. Gesetze v. 28.2.1992 (BGBI. I S. 372) und Art. 2 G zur Änd. d. G. üb. d. parlamentar. Kontrolle nachrichtendienstl. Tätigkeit d. Bundes u. zur Änd. d. G zur Beschränkung d. Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses v. 27.5.1992 (BGBI. I S. 997)

BGBI. III 190-2

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1

(1) Zur Abwehr von drohenden Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes einschließlich der Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages oder der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte sind die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, das Amt für den militärischen Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst berechtigt, dem Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegende Sendungen zu öffnen und einzusehen sowie den Fernmeldeverkehr zu überwachen und aufzuzeichnen.

(2) Die Deutsche Bundespost hat der berechtigten Stelle auf Anordnung Aus-

kunft über den Postverkehr zu erteilen und Sendungen, die ihr zur Übermittlung auf dem Postweg anvertraut sind, auszuhändigen.

Die Deutsche Bundespost und jeder andere Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, haben der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über den nach Wirksamwerden der Anordnung durchgeföhrten Fernmeldeverkehr zu erteilen, Sendungen, die ihnen zur Übermittlung auf dem Fernmeldeweg anvertraut sind, auszuhändigen sowie die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs zu ermöglichen. Sie haben das für die Durchführung der vorstehend genannten Anordnungen das erforderliche Personal bereitzuhalten, daß gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes überprüft und zum Zugang zu Verschlußsachen des jeweiligen Geheimhaltungsgrades ermächtigt ist.

§ 2

- (1) Beschränkungen nach § 1 dürfen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß jemand
 1. Straftaten des Friedensverrats oder des Hochverrats (§§ 80, 80a, 81, 82 und 83 des Strafgesetzbuches),
 2. Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84, 85, 86, 87, 88, 89 des Strafgesetzbuches, § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 des Vereinigungsgesetzes),
 3. Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94, 95, 96, 97a, 97b, 98, 99, 100, 100a des Strafgesetzbuches),

4. Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109e, 109f, 109g des Strafgesetzbuches),
 5. Straftaten gegen die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantik-Vertrages oder der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte (§§ 87, 89, 94, 95, 96, 98, 99, 100, 109e, 109f, 109g des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1957 in der Fassung des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes),
 6. Straftaten nach § 129a des Strafgesetzbuches oder
 7. Straftaten nach § 92 Abs. 1 Nr. 8 des Ausländergesetzes
- plant, begeht oder begangen hat.

(2) Eine Anordnung nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Sie darf sich nur gegen den Verdächtigen oder gegen Personen richten, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder daß der Verdächtige ihren Anschluß benutzt. Abgeordnetenpost von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder darf nicht in eine Maßnahme einbezogen werden, die sich gegen einen Dritten richtet. Das gilt nicht, wenn und soweit die Kommission festgestellt hat, daß konkrete Umstände die Annahme rechtfertigen, daß die Post nicht von dem Abgeordneten stammt. § 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Außer in den Fällen des § 2 dürfen Beschränkungen nach § 1 für Post- und Fernmeldeverkehrsbeziehungen angeordnet werden, die der nach § 5 zuständige Bundesminister mit Zustimmung des Abgeordnetengremiums gemäß § 9

bestimmt. Sie sind nur zulässig zur Sammlung von Nachrichten über Sachverhalte, deren Kenntnis notwendig ist, um die Gefahr eines bewaffneten Angriffs auf die Bundesrepublik Deutschland rechtzeitig zu erkennen und einer solchen Gefahr zu begegnen.

(2) Die durch Maßnahmen nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht zum Nachteil von Personen verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn gegen die Person eine Beschränkung nach § 2 angeordnet ist oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß jemand eine der in § 2 dieses Gesetzes, § 138 des Strafgesetzbuches, §§ 34 und 35 des Außenwirtschaftsgesetzes oder §§ 19 bis 21, 22a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen genannte Handlung plant, begeht oder begangen hat.

§ 4

(1) Beschränkungen nach § 1 dürfen nur auf Antrag angeordnet werden.

(2) Antragsberechtigt sind im Rahmen ihres Geschäftsbereiches

1. in den Fällen des § 2
 - a) das Bundesamt für Verfassungsschutz durch seinen Präsidenten oder dessen Stellvertreter,
 - b) die Verfassungsschutzbehörden der Länder durch ihre Leiter oder deren Stellvertreter,
 - c) bei Handlungen gegen die Bundeswehr, das Amt für den militärischen Abschirmdienst durch seinen Leiter oder dessen Stellvertreter,
 - d) bei Handlungen gegen den Bundesnachrichtendienst durch seinen Präsidenten oder dessen Stellvertreter,
2. in den Fällen des § 3 der Bundesnachrichtendienst dieser durch seinen Präsidenten oder dessen Stellvertreter.

(3) Der Antrag ist unter Angabe von Art, Umfang und Dauer der beantragten Beschränkungsmaßnahme schriftlich zu stellen und zu begründen. Der Antrag-

steller hat darin darzulegen, daß die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

§ 5

(1) Zuständig für die Anordnung nach § 1 ist bei Anträgen der Verfassungsschutzbehörden der Länder die zuständige oberste Landesbehörde, im übrigen ein vom Bundeskanzler beauftragter Bundesminister.

(2) Die Anordnung ergeht schriftlich; sie ist dem Antragsteller und der Deutschen Bundespost oder dem anderen Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, mitzuteilen. In ihr sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen und die zur Überwachung berechtigte Stelle anzugeben.

(3) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anforderung fortbestehen.

(4) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet das jeweilige Landesamt für Verfassungsschutz über die in dessen Bereich getroffenen Beschränkungsanordnungen. Die Landesämter für Verfassungsschutz teilen dem Bundesamt für Verfassungsschutz die ihnen übertragenen Beschränkungsmaßnahmen mit.

(5) Beschränkungsmaßnahmen sind den Betroffenen nach ihrer Einstellung mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden kann. Läßt sich in diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist die Mitteilung vorzunehmen, sobald eine Gefährdung des Zweckes der Beschränkung ausgeschlossen werden kann. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren noch nicht eingetreten ist.

Nach der Mitteilung steht den Betroffenen der Rechtsweg offen; § 9 Abs. 6 findet keine Anwendung.

§ 6

(1) In den Fällen des § 2 muß die Anforderung denjenigen bezeichnen, gegen den sich die Beschränkungsmaßnahme richtet.

(2) Soweit sich in diesem Fällen Maßnahmen nach § 1 auf Sendungen beziehen, sind sie nur hinsichtlich solcher Sendungen zulässig, bei denen Tatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem, gegen den sich die Anordnung richtet, herrühren oder für ihn bestimmt sind.

§ 7

(1) Die aus der Anordnung sich ergebenden Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 sind unter Verantwortung der antragsberechtigten Stelle und unter Aufsicht eines Bediensteten vorzunehmen, der die Befähigung zum Richteramt hat.

(2) Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder sind die sich aus der Anordnung ergebenden Maßnahmen nicht mehr erforderlich, so sind sie unverzüglich zu beenden. Die Beendigung ist der Stelle, die die Anordnung getroffen hat, und der Deutschen Bundespost oder dem anderen Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, mitzuteilen.

(3) Die durch die Maßnahmen erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht zur Erforschung und Verfolgung anderer als der in § 2 genannten Handlungen benutzt werden, es sei denn, daß sich aus ihnen tatsächliche Anhaltspunkte ergeben, daß jemand eine andere in § 138 des Strafgesetzbuches genannte Straftat zu begehen vorhat, begeht oder begangen hat. Die in § 1 Abs. 1 genannten Behörden des Bundes dürfen die durch die Maßnahmen erlangten Kenntnisse und Unterlagen auch zur Erforschung und Verfolgung der in § 34 Abs. 1 bis 6, auch in Verbindung mit § 35, des Außenwirt-

schaftsgesetzes oder § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen genannten Straftaten benutzen.

(4) Sind die durch die Maßnahmen erlangten Unterlagen über einen am Post- und Fernmeldeverkehr Beteiligten zu dem in Absatz 3 genannten Zweck nicht mehr erforderlich, so sind sie unter Aufsicht eines der in Absatz 1 genannten Bediensteten zu vernichten. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8

(1) Sendungen des Postverkehrs, die zur Öffnung und Einsichtnahme der berechtigten Stelle ausgehändigt worden sind, sind unverzüglich dem Postverkehr wieder zuzuführen. Telegramme dürfen dem Postverkehr nicht entzogen werden. Der zur Einsichtnahme berechtigten Stelle ist eine Abschrift des Telegramms zu übergeben.

(2) Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschlagnahme von Sendungen des Postverkehrs bleiben unberührt.

§ 9

(1) Der nach § 5 Abs. 1 für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen zuständige Bundesminister unterrichtet in Abständen von höchstens sechs Monaten ein Gremium, das aus fünf vom Bundestag bestimmten Abgeordneten besteht, über die Durchführung dieses Gesetzes.

(2) Der zuständige Bundesminister unterrichtet monatlich eine Kommission über die von ihm angeordneten Beschränkungsmaßnahmen vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzuge kann er den Vollzug der Beschränkungsmaßnahmen auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. Die Kommission entscheidet von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von-

Beschränkungsmaßnahmen. Anordnungen, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat der zuständige Bundesminister unverzüglich aufzuheben.

(3) Der zuständige Bundesminister unterrichtet monatlich die Kommission über von ihm vorgenommene Mitteilungen an Betroffene (§ 5 Abs. 5) oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. In den Fällen des § 5 Abs. 5 Satz 3 unterrichtet er die Kommission spätestens fünf Jahre nach Einstellung der Beschränkungsmaßnahmen über seine abschließende Entscheidung. Hält die Kommission eine Mitteilung für geboten, hat der zuständige Bundesminister diese unverzüglich zu veranlassen.

(4) Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muß, und zwei Besitzern. Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Sie werden von dem in Absatz 1 genannten Gremium nach Anhörung der Bundesregierung für die Dauer einer Wahlperiode des Bundestages mit der Maßgabe bestellt, daß ihre Amtszeit erst mit der Neubestimmung der Mitglieder der Kommission, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode endet. Die Kommission gibt sich eine Geschäftssordnung, die der Zustimmung des in Absatz 1 genannten Gremiums bedarf. Vor der Zustimmung ist die Bundesregierung zu hören.

(5) Durch den Landesgesetzgeber wird die parlamentarische Kontrolle der nach § 5 Abs. 1 für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen zuständigen obersten Landesbehörden und die Überprüfung der von ihnen angeordneten Beschränkungsmaßnahmen geregelt.

(6) Im übrigen ist gegen die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen und ihren Vollzug der Rechtsweg nicht zulässig ist.

Artikel 2. Änderung der Strafprozeßordnung¹⁾

Artikel 3

§ 10

- (1) Wird der Fernmeldeverkehr nach Artikel 1 dieses Gesetzes oder nach den §§ 100a, 100b der Strafprozeßordnung überwacht, so darf diese Tatsache von Personen, die eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte, nicht von der Deutschen Bundespost betriebene Fernmeldeanlage betreiben, beaufsichtigen, bedienen oder bei ihrem Betrieb tätig sind, anderen nicht mitgeteilt werden.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Absatz 1 die Tatsache der Überwachung des Fernmeldeverkehrs einem anderen mitteilt.

§ 11

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Betreiber einen für den öffentlichen Verkehr bestimmten, nicht von der Deutschen Bundespost betriebenen Fernmeldeanlage entgegen
1. Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 2 eine Auskunft nicht erteilt, Sendungen nicht aushändigt oder das Überwachen des Fernmeldeverkehrs nicht ermöglicht oder
 2. Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 3 das erforderliche überprüfte und zum Zugang zu Verschlußsachen des jeweiligen Geheimhaltungsgrades ermächtigte Personal nicht bereithält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12

- (1) Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

- (2) Die auf Grund anderer Gesetze zulässigen Beschränkungen dieses Grundrechts bleiben unberührt.

§ 13

Die nach diesem Gesetz berechtigten Stellen haben die Leistungen der Deutschen Bundespost oder anderer Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, abzugelten.

§ 14

(gegenstandslos)

§ 15

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 9 Abs. 4, der am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt, am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.²⁾

1) Hier nicht abgedruckt. 2) Das Gesetz wurde am 15.8.1968 verkündet.

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz im Freistaat Sachsen.

(SächsAG G 10)
Vom 16. Oktober 1992
SächsGVBl., S. 464

Der Sächsische Landtag hat am 17. September 1992 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Oberste Landesbehörde im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz – G 10) vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), ist das Staatsministerium des Innern. Die Anordnung ist durch den Staatsminister des Innern oder seinen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 2

(1) Das Sächsische Staatsministerium des Innern unterrichtet eine Kommission des Landtags über die nach § 1 G 10 angeordneten Beschränkungsmaßnahmen vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann es den Vollzug der Beschränkungsmaßnahmen bereits vor Unterrichtung der Kommission, die innerhalb von zehn Tagen nachzuholen ist, anordnen. Die Kommission entscheidet von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen. Anordnungen, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, sind unverzüglich aufzuheben.

(2) Das Staatsministerium des Innern unterrichtet innerhalb von drei Monaten nach Einstellung einer Beschränkungsmaßnahme die Kommission über die von ihm gemäß 5 Abs. 5 G 10 vorgenomme-

nen Mitteilungen an Betroffene oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. Läßt sich bei der Einstellung der Beschränkungsmaßnahmen noch nicht abschließend beurteilen, ob eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung durch die Mitteilung ausgeschlossen werden kann, so unterrichtet das Staatsministerium des Innern die Kommission weiterhin auf deren Verlangen. Spätestens nach fünf Jahren ist die Kommission über die abschließende Entscheidung zu unterrichten. Hält die Kommission eine Mitteilung für geboten, hat das Staatsministerium des Innern diese unverzüglich zu veranlassen.

§ 3

(1) Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muß oder die erste Staatsprüfung im Sinne der §§ 5 bis 6 des Deutschen Richtergesetzes oder einen nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 Buchst. y) gg) des Einigungsvertrages gleichgestellten Abschluß abgelegt hat, und zwei Beisitzern. Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Sie werden vom Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer einer Wahlperiode bestellt und bleiben nach Ablauf der Wahlperiode im Amt, bis eine neue Kommission bestellt ist. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Beratungen der Kommission sind geheim. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden.

§ 4

Das Staatsministerium des Innern unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes auf Aufforderung, mindestens aber einmal im Jahr, über Maßnahmen nach dem Gesetz zu Artikel 10 GG und nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen, die von ihm angeordnet worden sind, in geheimer Sitzung.

§ 5

Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses nach Artikel 10 des Grundgesetzes und nach Artikel 27 der Verfassung des Freistaates Sachsen und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen werden durch dieses Gesetz eingeschränkt.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 16. Oktober 1992

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister des Innern
Heinz Eggert

Verteilhinweis: Der Jahresbericht 1993 wird vom Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen im Rahmen der verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Der Jahresbericht darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Mißbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, daß dies als Parteinaahme des Herausgebers zu gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl der Jahresbericht 1993 dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, den Jahresbericht 1993 zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.